

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/16 vom Freitag, den 8. Januar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt .. 2

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)..... 2

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015..... 5

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Großleitstelle Oldenburger Land AöR..... 7

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2015 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

27243 Harpstedt, 26.11.2015

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlende monatliche Fahrtkostenpauschale.
3. Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Aufwandsentschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in, den/die Ratsvorsitzende/n, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	330,00 €
b) Ratsvorsitzende/r	110,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	330,00 €
d) Beigeordnete	220,00 €
2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:

a) Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	80,00 €
b) Ratsvorsitzende/r	40,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	40,00 €
d) Beigeordnete	40,00 €
e) Ratsfrauen/Ratsherren	30,00 €

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale.
2. Die Fahrtkostenpauschale umfasst eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb der Gemeinde sowie in die Städte Oldenburg und Wildeshausen, die durch Mandatsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgen.
3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.
4. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, erhalten auf Antrag auch die Kosten für Fahrten, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlag haben Ratsfrauen und Ratsherren neben der ihnen nach § 2 dieser Satzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der ihnen nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zustehenden Fahrt- und Reisekosten.
2. Mandatsausübung im Sinne von Abs. 1 ist die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ratsausschuss- und Fraktionssitzungen, vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen, Veranstaltungen, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter des Rates entsandt werden, die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die die Ratsfrau/der Ratsherr als Vertreter der Gemeinde entsandt worden ist, die Durchführung von Einzelaufträgen durch Mandatsträger und wenn der/die Bürgermeister/in Mandatsträger zu Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinzuziehen.
3. Der Nachweis über den Verdienstaufschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Nachweis ist bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde ersetzt.

4. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
5. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Mandatsträger und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 erstatten lässt.
6. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.
7. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalles nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 5,00 € je Stunde.
8. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen, im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
9. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, kann zum Ausgleich von besonderen Nachteilen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt werden.
10. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € gemäß § 6 Abs. 3 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 6 Abs. 8 erstattet.
11. Verdienstaussfälle werden nur für Zeiten, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d. h. werktätlich von 8.00 bis 17.00 Uhr, gezahlt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

§ 7

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem/der Bürgermeister/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Elektronische Gremienarbeit

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Nutzung der elektronischen Gremienarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Sie haben sich an den Kosten in Höhe von 18 € im Monat zu beteiligen.

2. Teil

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Bezirksvorsteher/innen

1. Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Einwohner je Bauerschaft sowie einen Sockelbetrag von 205,00 € im Jahr.
2. Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres festgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

**§ 10
Mitglieder des Partnerschaftskomitees**

Eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten die Vorstandsmitglieder (max. 7) des Komitees für die Partnerschaften, soweit sie nicht dem Rat oder der Verwaltung angehören.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

**§ 11
Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates**

Dem geschäftsführenden Vorstand des Senioren- und Behindertenbeirates (bestehend aus 5 Personen) wird eine jährliche Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 750,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 12
Behindertenbeauftragter**

Dem Behindertenbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 13
Gemeindechronist und Gemeindehistoriker**

Dem Gemeindechronist und dem Gemeindehistoriker wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 14
Verjährungsfrist**

Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Ersatz der Auslagen und Ersatz des Verdienstausschlages werden innerhalb einer Verjährungsfrist von 1 Jahr abgerechnet. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Kirchhatten, den 01.01.2016

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 18.11.2015 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2015 zu 1. Nachtrag 2015) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2015 EURO	1. Nachtrag 2015 EURO	Veränderung Plan 2015 zu 1. NT 2015 EURO
die Erträge	5.581.000	5.460.000	-121.000
die Aufwendungen	5.581.000	5.362.500	-218.500
die Erneuerungsrücklage	0	97.500	97.500

Nachrichtlich

das Gesamtergebnis	0	0	0
--------------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2015 EURO	1. Nachtrag 2015 EURO	Veränderung Plan 2015 Zu 1. NT 2015 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	245.000	265.000	20.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	250.000	255.000	5.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	246.000	233.000	-13.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	241.000	243.000	2.000

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	491.000	498.000	7.000
---------------------------------	---------	---------	-------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2015 EURO	1. Nachtrag 2015 EURO	Veränderung Plan 2015 zu 1. NT 2015 EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.820.000	2.807.000	-13.000
Gemeinde Hude	1.770.000	1.675.000	-95.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	4.590.000	4.482.000	-108.000

Brake, 18.11.2015

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 28.12.2015 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III. Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt vom 25.01.2016 bis zum 05.02.2016 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 06.01.2016

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Aufgrund des § 111 Abs. 1 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 26/2014 S. 434), anwendbar über § 2 Abs. 2 NKomZG, sowie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.09.2012 (Nds. GVBl. Nr. 14/2015, S. 186) hat der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR in seiner Sitzung am 09.12.2015 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Großleitstelle Oldenburger Land AöR erhebt unter bestimmten, unten näher aufgeführten Voraussetzungen Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind natürliche und juristische Personen, die zu der Amtshandlung Anlass gegeben, die Großleitstelle beauftragt und in Anspruch genommen haben, sofern sie nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung fallen.

§ 3 Dienstleistungen

1. Verwaltungsgebühren werden grundsätzlich als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten außerhalb des originären Hauptamtes erhoben.
2. Sie entfallen bei Tätigkeiten,
 1. zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat,
 2. zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben hat.
Sofern die Gebühr jedoch Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, entfällt sie nicht.
 3. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und die Großleitstelle für sich einen Nutzen im Sinne einer Öffentlichkeitsarbeit ziehen kann. Eine Gebührenermäßigung trifft insbesondere auch für Lehrveranstaltungen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz zu, für die eine pauschalierte Lehrentschädigung zugrunde gelegt wird.

§ 4 Gebührenhöhe

Für die Ermittlung der Gebühren ist ein auf den Zeitaufwand abgestellter Stundensatz in Höhe von 62 € auf der Grundlage einer jeweils angefangenen halben Stunde anzuwenden. Dieser Stundensatz erhöht sich jährlich um 3 %, aufgerundet auf volle Euro.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Tag der Inanspruchnahme der Amtshandlungen und werden mit Eingang des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Leenderts
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/16 vom Freitag, den 15. Januar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016..... 9

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016..... 10

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013..... 10

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

- I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 18.11.2015 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

Im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	5.736.000,00 Euro
mit Aufwendungen von	5.736.000,00 Euro
Im Vermögensplan	
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	295.000,00 Euro
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	680.000,00 Euro
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	626.000,00 Euro
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	241.000,00 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	921.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2016 EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.915.000
Gemeinde Hude	1.795.000
OOWV	0
Summen	4.710.000

Brake, 18.11.2015

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

- II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 07.01.2016 unter Az. 10 15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

- III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt vom 25.01.2016 bis zum 05.02.2016 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 08.01.2016

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2015 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.01.2016

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 18.01.2016 bis 27.01.2016 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 11.01.2016

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
Bernd Lögering (Geschäftsführer)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/16 vom Freitag, den 22. Januar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2016 12

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.503.300,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.338.100,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.300,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.577.500,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.289.800,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.250.400,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.360.300,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.913.400,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.200,- Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich:	
	Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.741.300,- Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.741.300,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.913.400,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 205.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 26.11.2015

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 11.01.2016 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 25.01.2016 bis 02.02.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 19.01.2016

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/16 vom Freitag, den 29. Januar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung 2. stellvertretender Kreiswahlleiter	15
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	15
Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Mönchsweg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg	16

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i>	
56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 62 – Streeker Moorweg -	16
<i>Gemeinde Hude</i>	
2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb)	17

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.12.2015 für die Kommunalwahlperiode 2016/2021 einen zweiten stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen. Die Kreiswahlleitung wird damit zur Kreiswahl am 11.09.2016 wie folgt wahrgenommen:

Kreiswahlleiter: Landrat Carsten Harings
 stellvertretender Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Christian Wolf
 2. stellvertretender Kreiswahlleiter: Kreisoberamtsrat Ralf Wiechmann
 Dienstanschrift der Kreiswahlleitung: Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, 27.01.2016

Harings
 Landrat

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 22.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	207.972.356,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	199.224.627,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	400,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	193.704.614,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.346.428,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.517.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.024.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.480.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.593.700,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	197.702.414,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	207.964.728,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.222.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 22.12.2015

Carsten Harings
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.01.2016 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2016) - erteilt.
- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 01.02.2016 bis 10.02.2016 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 28.01.2016

Carsten Harings
Landrat

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Mönchsweg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Die Vorstandsgeschäfte des o.g. Realverbandes werden gemäß § 21 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds.GVBl. 1969 S.187) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds.GVBl. Nr. 22/2012 S.395) von der Gemeinde Hude geführt, da nach Inkrafttreten des Gesetzes am 20.11.1969 bis heute kein Vorstandsvorstand gewählt wurde. Da die Geschäftsführung durch die Gemeinde kein Dauerzustand sein soll, beabsichtigt der Landkreis Oldenburg gemäß § 46 Realverbandsgesetz das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Mönchsweg“ auf die Gemeinde Hude zu übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde Hude liegt vor. Das Verbandsvermögen besteht aus nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemarkung Hude mit einer Gesamtfläche von 881 m².

Flur	Flurstück	Lage	Nutzung	Größe
19	969/74	Mönchsweg	Straßenverkehr	807 m ²
19	980/74	Mönchsweg	Weg	74 m ²

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

Wildeshausen, den 15.01.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

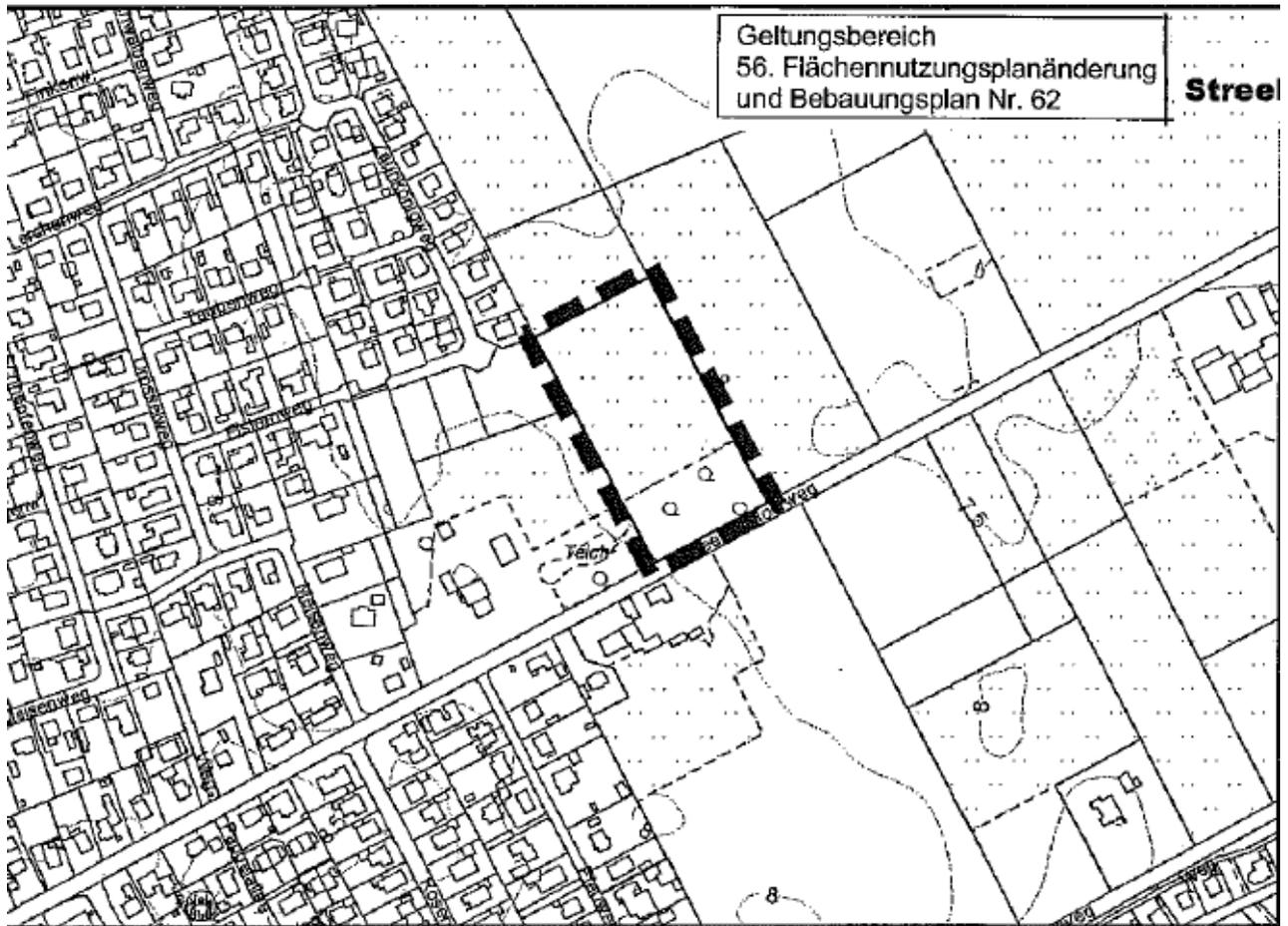
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 62 – Streeker Moorweg -

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1145-15-15 am 18.01.2016 die vom Rat der Gemeinde am 12.10.2015 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 12.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 62 – Streeker Moorweg – als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 62 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 21.01.2016

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Gemeinde Hude

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes v. 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) i.V.m. §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung v. 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „in dem anliegenden Lageplan“ eingefügt „(zuletzt geändert am 17.08.2015)“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, den 05.01.2016

gez. Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan, der aus 2 Teilen besteht und Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden der Gemeinde Hude (Oldb) in Zimmer 108 des Rathauses eingesehen werden. Die Dienststunden sind z. Z. Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/16 vom Freitag, 5. Februar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreiswahl 2016 20

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2016 20

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Bildung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in Ganderkesee 20

Gemeinde Hatten

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug - 21

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreiswahl 2016

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg für die Kreiswahl am 11. September 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Harings, Carsten (Kreiswahlleiter)

stellvertretender Vorsitzender

Wolf, Christian (stellvertretender Kreiswahlleiter)

Mitglieder

Lüschen, Horst, 26209 Hatten
Rollié, Manfred, 27793 Wildeshausen
Schlausch, Jürgen, 27793 Wildeshausen
Schmidt, Eckhard, 27798 Hude
Specht, Wolfram, 27801 Dötlingen
Vogel, Erika, 27777 Ganderkese

stellvertretende Mitglieder

Akkermann, Steffen, 27243 Harpstedt
Leinemann, Hans-Uwe, 27793 Wildeshausen
Panschar, Marion, 27793 Wildeshausen
Wiesner, Jürgen, 27793 Wildeshausen
Reise, Günter, 26197 Großenkneten
Chacon Hansen, Luz del Carmen, 27777 Ganderkese

Wildeshausen, 27.01.2016

Harings
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2016

Die Jägerprüfung 2016 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 02.03.2016 stattfindet, beginnen und Anfang April 2016 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 19.02.2015 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 02.02.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkese

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkese über die Bildung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in Ganderkese

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V. mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Ganderkese über die Bildung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in Ganderkese vom 05.11.1992, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 18.03.1999, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt neu gefasst:

1 Allgemeines

Die Gemeinde Ganderkese ist Schulträgerin der im Gemeindegebiet befindlichen sechs Grundschulen und zwei Oberschulen. Sie legt für jede Grundschule (Primarbereich) und jede Oberschule (Sekundarbereich I) jeweils einen Schulbezirk nach Maßgabe dieser Satzung fest.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Schulbezirke der Oberschulen

Die Schulbezirke für die Oberschulen werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Schulbezirk der Oberschule Ganderkesee besteht aus den Grundschulbezirken Grundschule Lange Straße, Grundschule Dürerstraße und Grundschule Habbrügge (Bezirke I-III).
- b) Der Schulbezirk der Schule an der Ellerbäke (Oberschule in Bookholzberg) besteht aus den Grundschulbezirken Grundschule Bookholzberg, Grundschule Schierbrok und Grundschule Heide (Bezirke IV-VI).

3. §§ 4 und 5 entfallen, § 6 wird § 4

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 01.01.2016

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

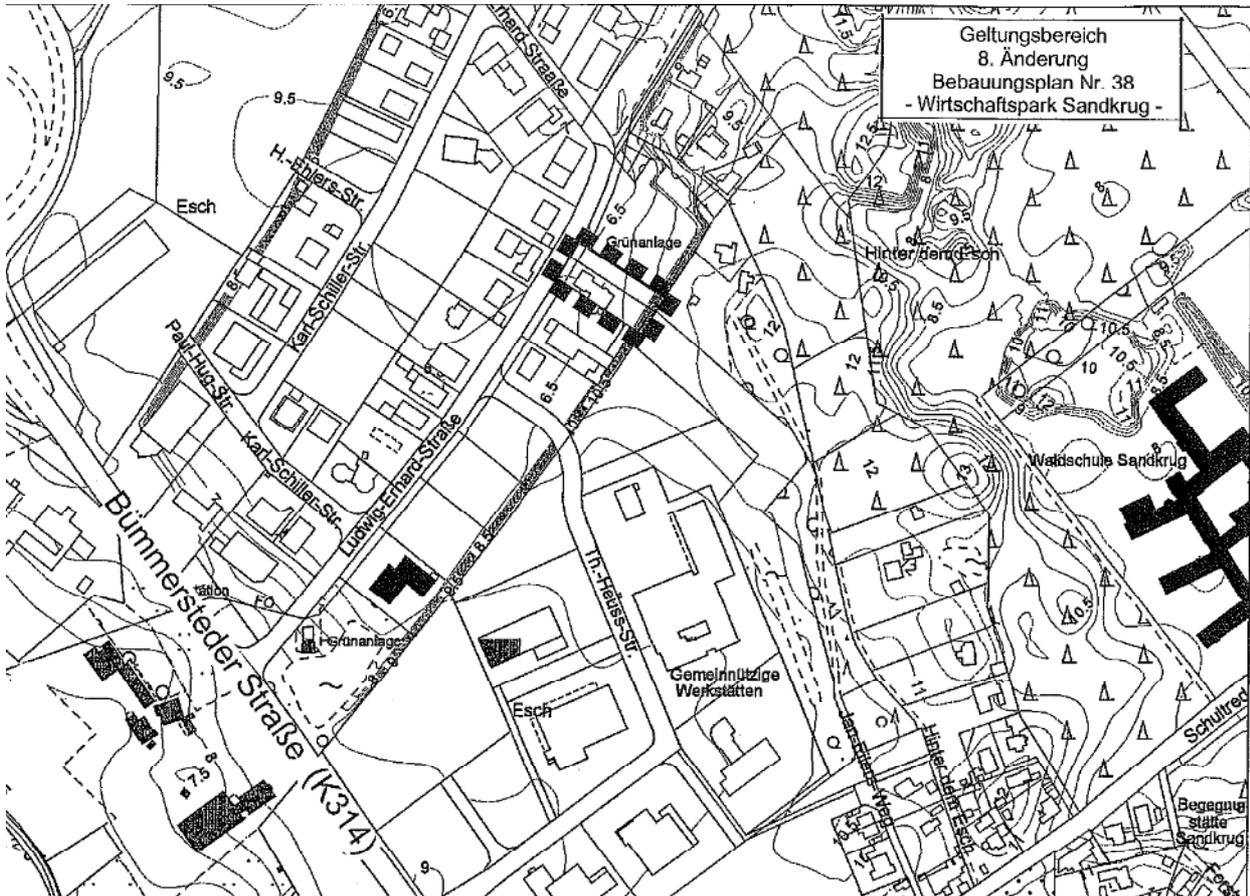
Gemeinde Hatten

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 27.01.2016

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/16 vom Freitag, den 12. Februar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2016..... 24

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest..... 25

C. Sonstiges

Fischereigenossenschaft „Hunte III“
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft „Hunte III“..... 26

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.184.613 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.938.550 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	322.863 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.526.594 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.418.968 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.539.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.581.360 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.433.834 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.500.328 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.170.328 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.433.834 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.882.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	334 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 v. H.
2.	Gewerbesteuer	354 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) GemHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 17.12.2015

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 03.02.2016 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15.02.2016 bis 23.02.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 04.02.2016

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2016

- I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	239.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	233.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	236.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	236.400,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	230.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 02.12.2015

Eilers
Geschäftsführer

- II. Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 04.02.16 unter Az. 32.26/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 02.12.15 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.
- III. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2016 liegt vom 29.02. – 09.03.16 im Zimmer H111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 09.02.16

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Eilers
Geschäftsführer

Fischereigenossenschaft „Hunte III

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft „Hunte III“

Die Satzung der Fischereigenossenschaft „Hunte III“ vom 12.07.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.08.1990, wird gemäß § 26 Nds. FischG vom 01.02.1978 in der z.Zt. geltenden Fassung nach einem Beschluss vom 17.11.2015 der Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft „Hunte III“ folgendermaßen geändert:

§ 1

(1) Der § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie hat ihren Sitz in Großenkneten, Ortsteil Huntlosen.“

(2) Der § 7 Abs. 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Rechnungsführer;“

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliederversammlung überträgt die Prüfung der Jahresrechnung an eine geeignete Prüfstelle.“

§ 10 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

(4) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft sind im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg zu veröffentlichen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischereigenossenschaft „Hunte III“

gez. Oetken
(Vorsitzender)

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Wildeshausen, den 03.02.2015

Die vorstehende Änderungssatzung wird genehmigt.

Im Auftrage

gez. Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/16 vom Freitag, den 19. Februar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 29

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg 29

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 30

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, 23. Februar 2016, findet um 17:00 Uhr in der Graf-Anton-Günther-Schule, Schleusenstr. 4, 26135 Oldenburg eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.11.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Übertragung der Schulträgerschaft Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Ahlhorn

4 Schülerbeförderung Oberstufe IGS

5 Anpassung der Schulbetriebskostenpauschale

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.02.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg führt das wasserrechtliche Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg auf der Grundlage der Arbeitskarten des Gewässerkundlichen Landesdienstes durch.

Die Karten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes sowie der Text der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg liegen

vom 1. März 2016
bis 31. März 2016

im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2 – 4, 27777 Ganderkesee

und

im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Anm. der Redaktion: Ein Übersichtsplan befindet sich auf Seite 31 des Amtsblattes.)

Zusätzlich sind die Arbeitskarten sowie der Text der Verordnung unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von der Festsetzung betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 14.04.2016, bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2 – 4, 27777 Ganderkesee, oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und

Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen die Festsetzung bzw. die Verordnung Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht bereits in der Festsetzung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Wildeshausen, den 19.02.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

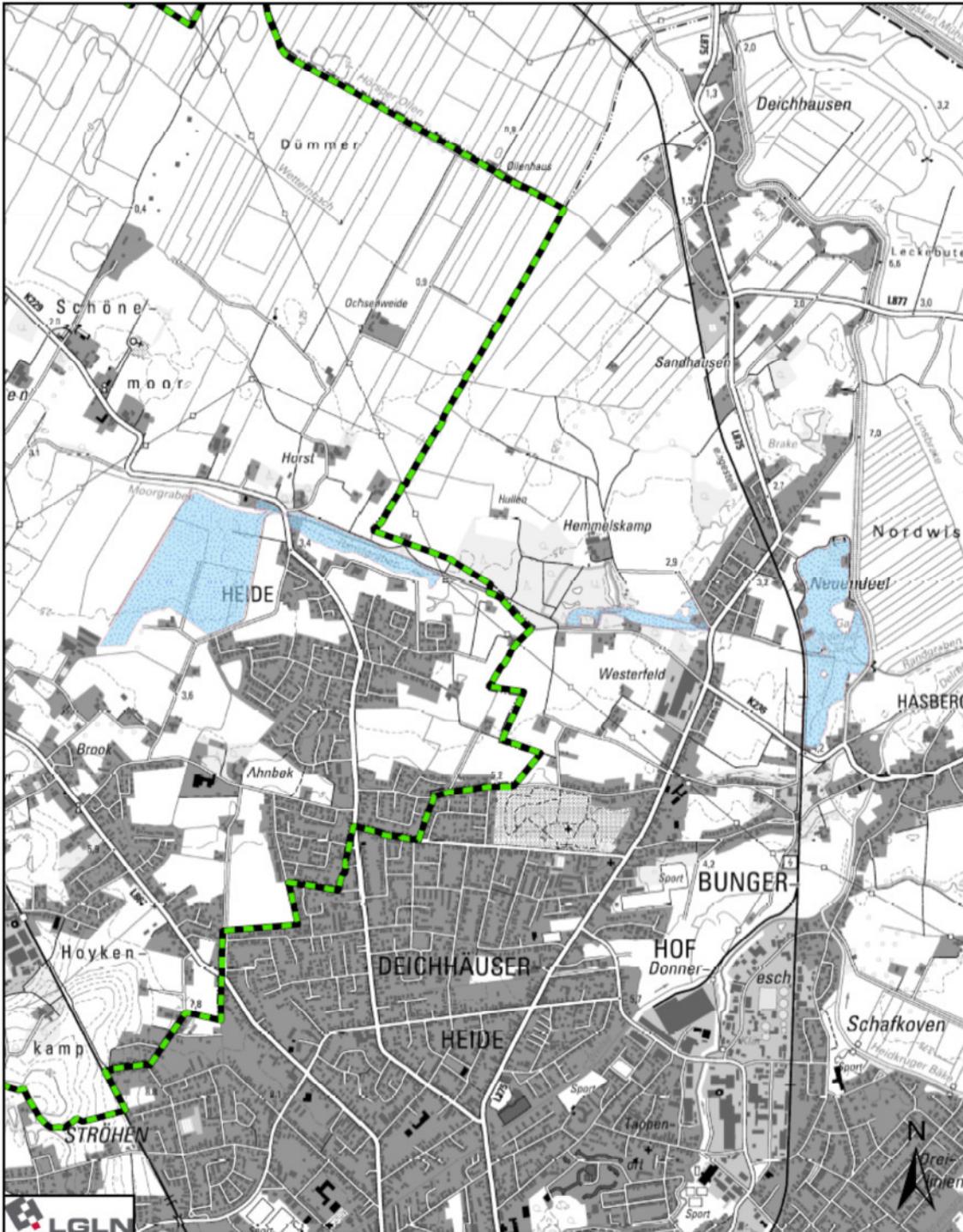
Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.12.15 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg, geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 2 NKomZG i. V.m. § 129 Abs. 2 NKomVG)

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Zeit vom 14.03. – 23.03.16 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 17.02.16

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer



Zeichenerklärung

- Landkreisgrenze
- Überschwemmungsgebiet

Maßstab 1:25.000

Überschwemmungsgebiet Randgraben

Übersichtsplan

Anlage 1
zur Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Randgraben

Wildeshausen, den Der Landrat
Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/16 vom Freitag, den 26. Februar 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 33

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten

L 872, 1. Bauabschnitt, Teilabschnitt 1.2 und 1.3..... 33

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 1. März 2016, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.12.2015
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Einführung einer Gelben Tonne
- 4 Filmvorführung "Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Uferschwalbe: Die Schwalben in Norddeutschland"
- 5 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe
- 6 Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Oldenburg, hier: FFH-Gebiet 049 Bächen der Endeler und Holzhauser Heide
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.02.2016

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten L 872, 1. Bauabschnitt, Teilabschnitt 1.2 und 1.3

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das nach § 38 NStrG vorgesehene Planfeststellungsverfahren durch.

Das o.g. Bauvorhaben gehört nicht zu den in Anlage 1 des NUVPG aufgeführten Vorhaben. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung im Einzelfall.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 08.03.2016
bis 21.03.2016

im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 04.04.2016, bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind

alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.
3. Rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bleibt ein Einwendungsführer oder bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Kirchhatten, den 26.02.2016

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/16 vom Freitag, den 04. März 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 99“ in der Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg..... 36

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Westtangente“..... 37

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016..... 38

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2016..... 39

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

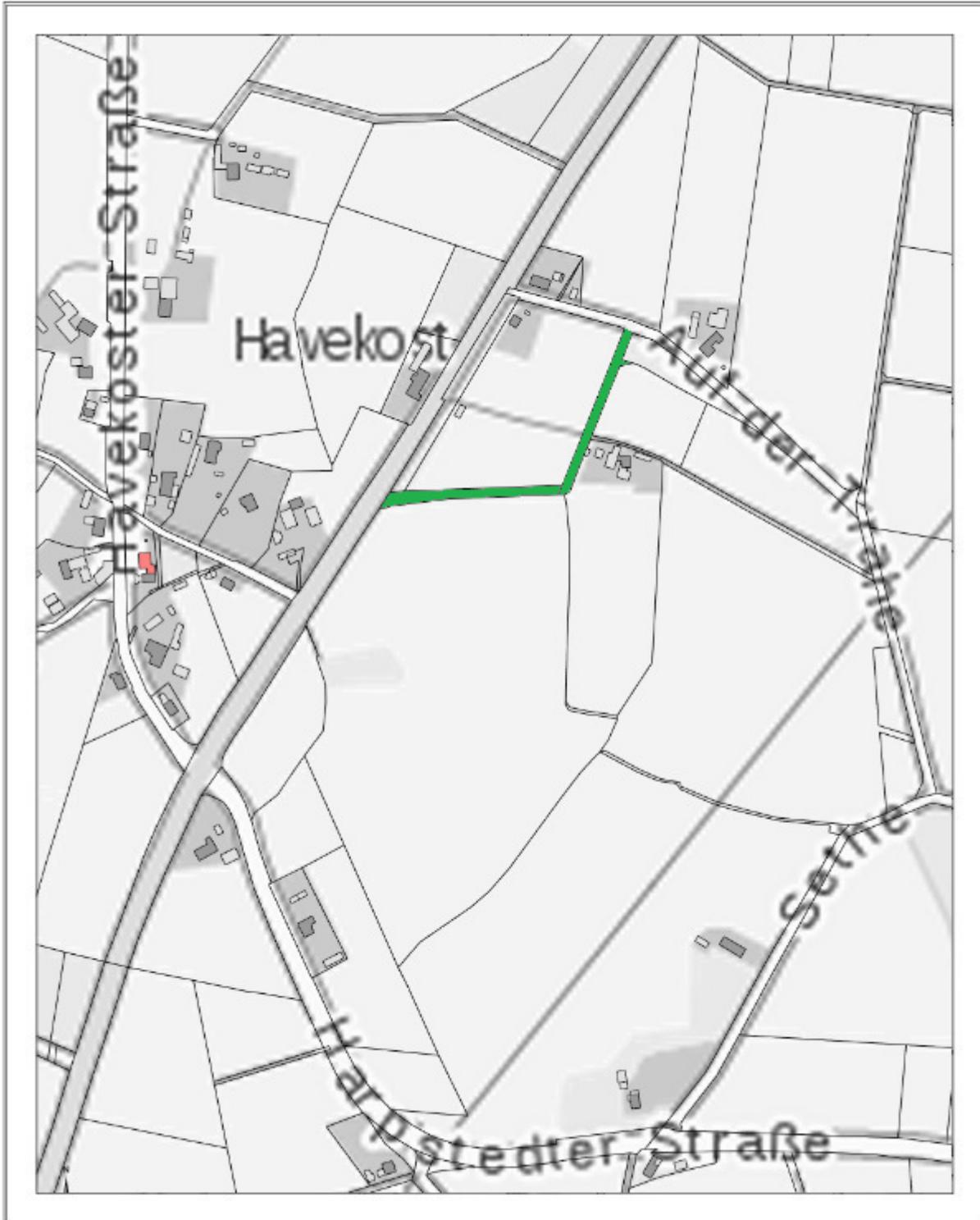
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 99“ in der Gemeinde Ganderkese, Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg beabsichtigt die Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 99“ gemäß § 40 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds.GVBl. Nr. 22/2012 S.395), da seine Aufgaben fortgefallen sind.

Der Realverband besteht aus dem Flurstück 220/4, Flur 52, Gemarkung Ganderkese sowie einem Teil des Flurstückes 220/5, Flur 52, Gemarkung Ganderkese. Die Lage ergibt sich aus dem Kartenauszug.



Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Oldenburg, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung nicht vorliegen.

Die Gläubiger des Verbandes werden mit dieser Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Wildeshausen, den 29.02.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

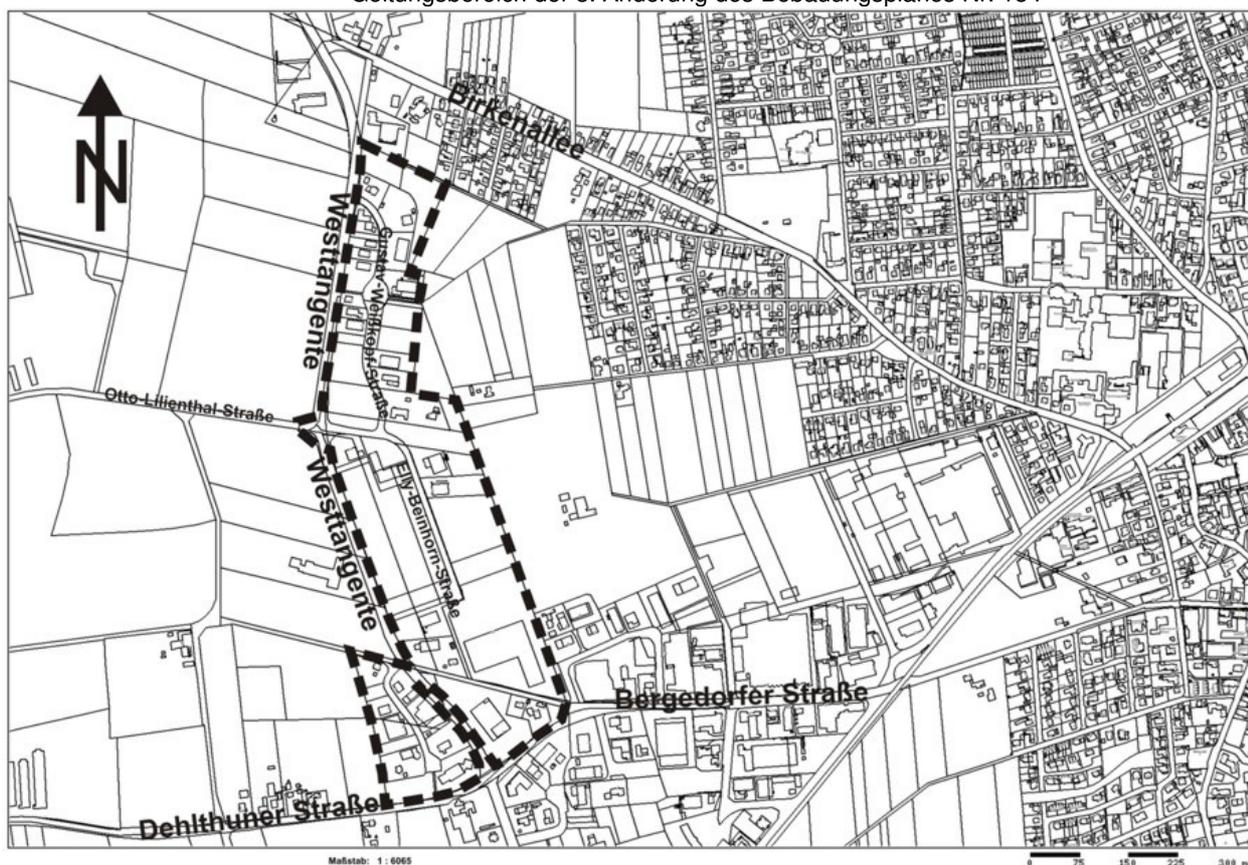
Gemeinde Ganderkesee

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Westtangente“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Westtangente“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 10.12.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184



Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan, mit Begründung, liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 25.02.2016

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 09. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.296.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.472.600 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.254.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.331.200 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.100 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	115.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer		380 %

27243 Groß Ippener, 09. Februar 2016

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.03.2016 bis 29.03.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 25.02.2016

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.508.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.318.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.213.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.472.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.711.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.758.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.506.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	201.100 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.432.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.432.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.506.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 16.12.2015

Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 12.02.2016 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.03.2016 bis zum 18.03.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, Zimmer OG 08 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hatten, den 22.02.2016

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/16 vom Freitag, den 11. März 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 42

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 42

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

117. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 167 „Falkenburg – östlich Orthstraße“ 43

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2016..... 44

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 15. März 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.12.2015 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 4 Übertragung der Schulträgerschaft Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Ahlhorn
- 5 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe
- 6 Mitglieder des Jagdbeirates
- 7 Verlängerung des Erbbaurechtvertrages mit dem Kreislandvolkverband
- 8 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 9 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.03.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mählmann Gemüsebau GmbH & Co.KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Thölstedt zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 52.262 m³ jährlich auf den Flurstücken 41/2, Flur 4, Gemarkung Wildeshausen und 22/1, Flur 6, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 10.03.2016

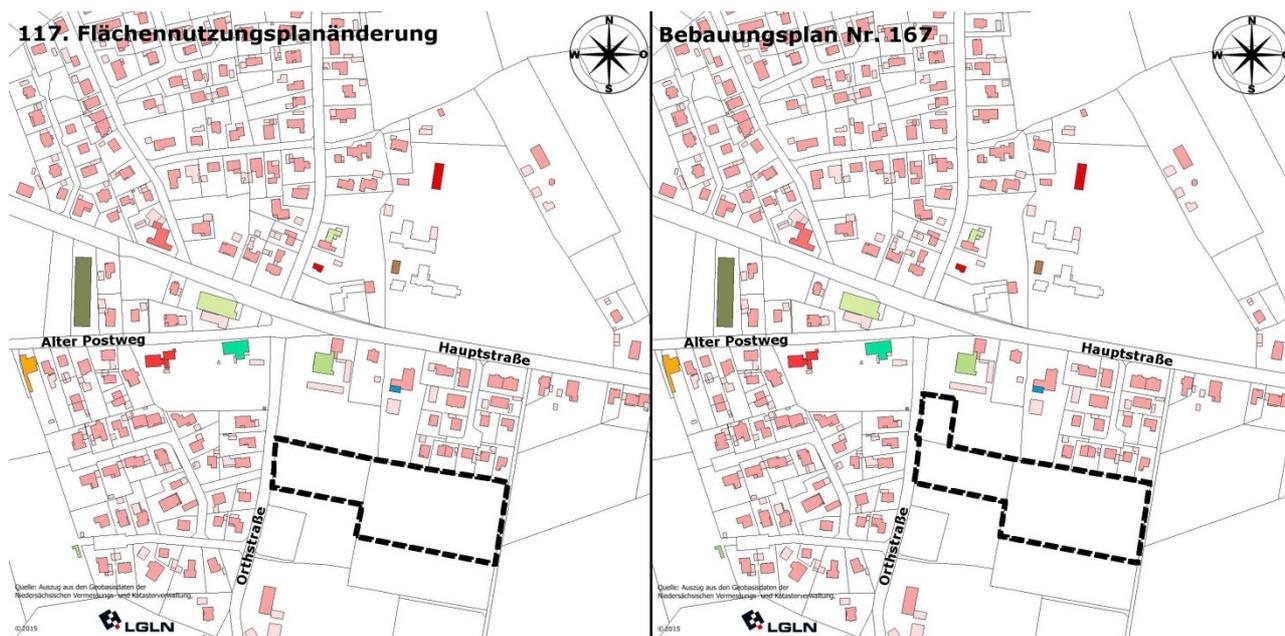
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

117. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 167 „Falkenburg – östlich Orthstraße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 167 „Falkenburg – östlich Orthstraße“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3176-2014 am 26.01.2016 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 167 „Falkenburg – östlich Orthstraße“ rechtsverbindlich. Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 167 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 07.03.2016

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	46.765.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	46.765.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	257.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	257.600 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.414.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.830.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.982.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	845.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	946.900 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.760.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.760.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 845.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.789.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

Ganderkesee, 10.12.2015

L.S. gez. Alice Gerken-Klaas

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 19.02.2016 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 14.03.2016 bis 23.03.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 08.03.2016

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/16 vom Freitag, den 01. April 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 47

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 13.04.2016, um 10:00 Uhr, die 17. Sitzung der Verbandsversammlung in der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, durch.

Die Tagesordnung lautet:

A: Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 16. Sitzung der Verbandsversammlung am 18.11.2015 in Hude
- TOP 5 Berichte
- TOP 6 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 24.03.2016

Alice Gerken-Klaas
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/16 vom Freitag, den 8. April 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 11. September 2016 49

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 11. September 2016

Am 11. September 2016 wird im Landkreis Oldenburg ein neuer Kreistag gewählt. Ich fordere gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:
Im Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg sind 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen.
2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:
Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung vom 22.12.2015 die Bildung von vier Wahlbereichen bestimmt und diese folgendermaßen abgegrenzt:
 - Wahlbereich 1: Gemeinde Ganderkesee,
 - Wahlbereich 2: Gemeinde Dötlingen, Samtgemeinde Harpstedt und Stadt Wildeshausen,
 - Wahlbereich 3: Gemeinden Hatten und Hude,
 - Wahlbereich 4: Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.
3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:
Je Wahlvorschlag und Wahlbereich können höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.
4. Unterschriften für Wahlvorschläge:
Der Wahlvorschlag muss von dem für den Landkreis Oldenburg zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem in jedem der vier Wahlbereiche, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs als Unterstützungspersonen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages durch eine Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf schriftliche Anforderung vom Landkreis Oldenburg ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Kreiswahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL).

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

Die erforderlichen amtlichen Vordrucke sowie weitere Informationen sind im Internet unter [www.oldenburg-kreis.de/Der Landkreis/Wahlen](http://www.oldenburg-kreis.de/Der_Landkreis/Wahlen) abrufbar oder können im Wahlamt des Landkreises Oldenburg angefordert werden. Ansprechpartnerin: Beate Jüchter, Telefon 04431 85-454, E-Mail: wahlamt@oldenburg-kreis.de.

6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind möglichst frühzeitig, spätestens **bis Montag, 25. Juli 2016, 18.00 Uhr, im Kreishaus, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

7. Wahlanzeige:

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 13. Juni 2016 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

Wildeshausen, 08.04.2016

Harings
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/16 vom Freitag, den 15. April 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 52

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2016 52

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 53

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 26. April 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.11.2015
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neu-/ Anbau einer Kinderkrippe mit 15 Plätzen beim Kindergarten „Sternschnuppe“
- 4 Antrag der Ev. luth. Kirchengemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der ev. Kindertagesstätte „Sonnenblume“, Friedrichstraße 45, 26203 Wardenburg
- 5 Antrag der Samtgemeinde Harpstedt auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Umbau und die Einrichtung von 30 Krippenplätzen in der ehemaligen Grundschule Dünsen
- 6 Unbegleitete minderjährige Ausländer im Landkreis Oldenburg
- 7 Satzung des Landkreises Oldenburg für die Akutaufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- 8 Zwischenbericht zur Umsetzung des Regionalen Rahmenkonzeptes für die Betreuung und Förderung von verhaltensauffälligen Kindern in Kindergärten im Landkreis Oldenburg
- 9 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 14.04.2016

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 10. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.944.040 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.840.157 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.376.474 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.405.273 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.428.556 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.016.292 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.805.030 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.421.565 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Neerstedt, 23. März 2016

gez. Ralf Spille
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2016 bis einschl. 29. April 2016 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 12. April 2016

Katrin Albertus-Hirschfeld
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/16 vom Freitag, den 22. April 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 99“ 56

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 56

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: Bebauungsplan Nr. 73 „Goldbergsweg-Prechtgrundstück“, Dötlingen und Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“, Neerstedt 56

Gemeinde Ganderkesee

115. Änderung des Flächennutzungsplanes
Satzung Nr. 32 „Havekost“ 57

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 52 „Am Großen Wege III“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 58

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Auflösung des Realverbandes „Realverbandsweg Nr. 99“

Mit Bescheid vom 18.04.2016 hat der Landkreis Oldenburg als Aufsichtsbehörde gemäß § 40 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds.GVBl. 2012, S.395), den Realverband „Realverbandsweg Nr. 99“ in der Gemeinde Ganderkesee aufgelöst.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 03.05.2016 bis einschließlich 09.05.2016 bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 224, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erheben.

Wildeshausen, den 20.04.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Andreas Debbeler, Düngrup 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Düngrup eine Grundwasserentnahme von 18.750 m³ jährlich auf dem Flurstück 63/1, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 20.04.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

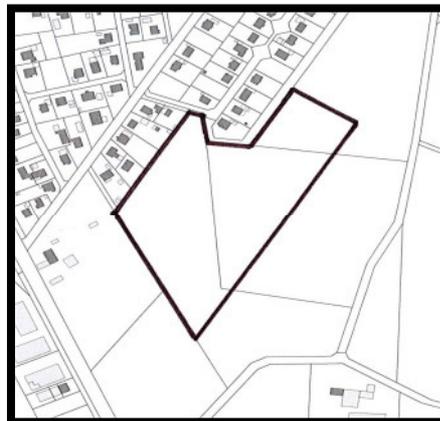
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: **Bebauungsplan Nr. 73 „Goldbergsweg-Prechtgrundstück“, Dötlingen und Bauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“, Neerstedt**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Bauungspläne Nr. 73 „Goldbergsweg-Prechtgrundstück“ und den Bauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“ einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenausügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 73
„Goldbergsweg-Prechtgrundstück“, Dötlingen



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 74
„Ramshorn I“, Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Bebauungspläne Nr. 73 „Goldbergsweg-Prechtgrundstück“ und Nr. 74 „Ramshorn I“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

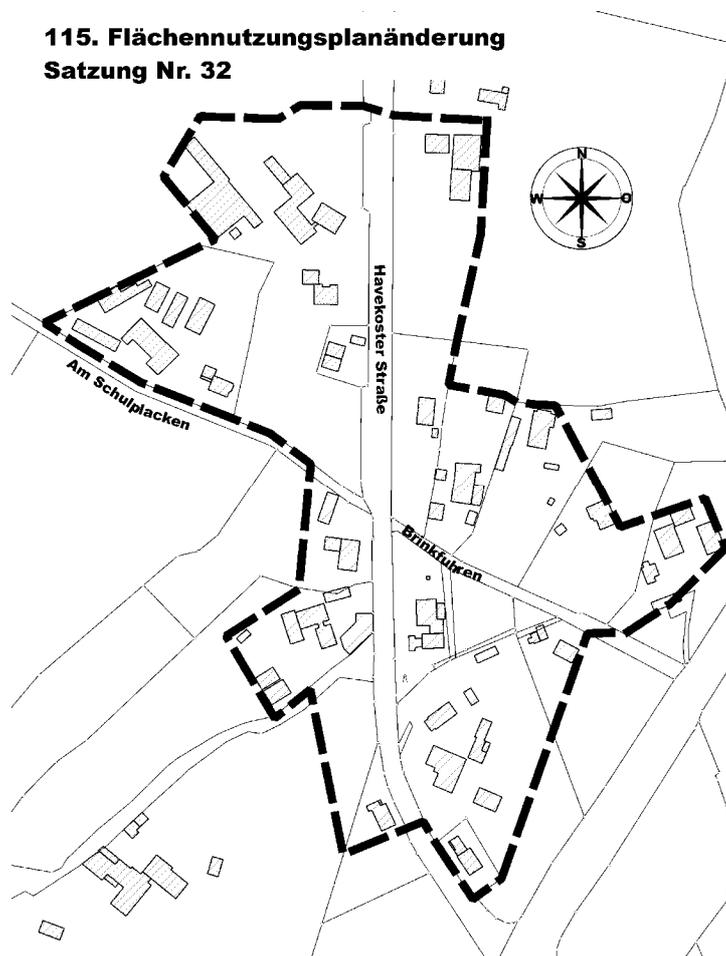
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten der Bebauungsplan Nr. 73 „Goldbergsweg-Prechtgrundstück“ und der Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Ganderkesee

115. Änderung des Flächennutzungsplanes Satzung Nr. 32 „Havekost“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Satzung Nr. 32 über einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Havekost“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 50-15-15 am 15.03.2016 genehmigt. Die Satzung wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich der Satzung sind identisch und aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Gem. § 6 Abs. 5 wird die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Satzung Nr. 32 „Havekost“ tritt gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Satzung Nr. 32 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ganderkesee, den 22. April 2016

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

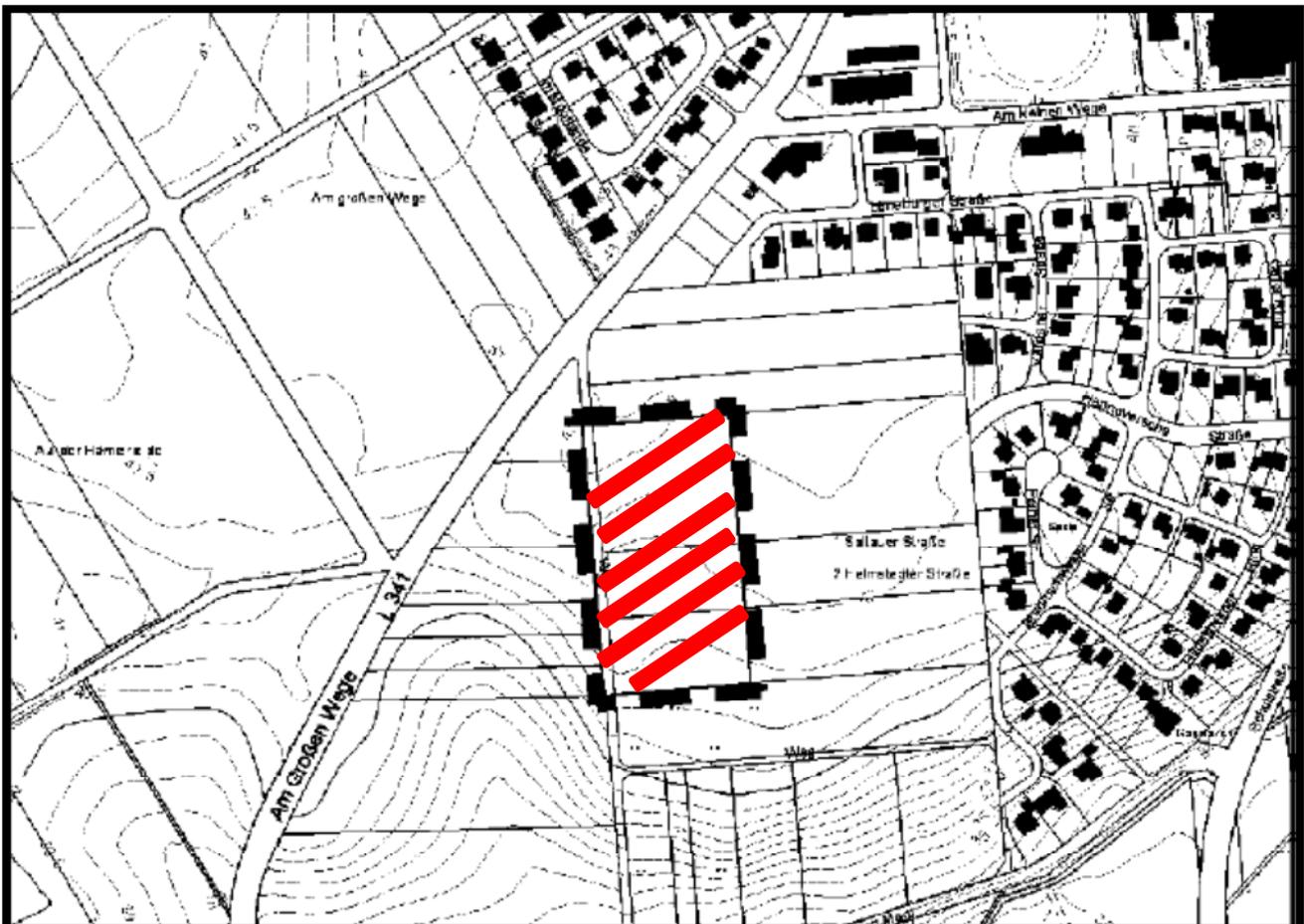
Flecken Harpstedt

**Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 52 „Am Großen Wege III“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 11.04.16 den Bebauungsplan Nr. 52 „Am Großen Wege III“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet grenzt an die süd-westliche Ortslage des Flecken Harpstedt (Gemarkung Harpstedt, Flur 19, Flurstück 131/28).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Großen Wege III“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Großen Wege III“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Großen Wege III“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Harpstedt, den 21.04.2016

Ingo Fichter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/16 vom Freitag, den 29. April 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 61

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 61

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 3. Mai 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses am 24.11.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Berichte aus dem Jobcenter: Vorstellung von Integrationsmaßnahmen für schwer vermittelbare ALG II – Empfänger/innen und zu den Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns auf die Entwicklung bei den ALG II – Empfängern/innen mit aufstockenden Leistungen
- 4 Fortentwicklung der Heranziehungsvereinbarungen in den Leistungsbereichen AsylbLG + SGB II + SGB XII + WoGG
- 5 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg
- 6 Beendigung des Modellversuchs zur Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Niedersachsen
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.04.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, Westwind Entwicklungs GmbH & Co.KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, mit der Entscheidung vom 25.04.2016 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG
Brinkstraße 25
27245 Kirchdorf

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 4 Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Wildeshausen, Dügstrup, Gemarkung: Wildeshausen, Flur: 7, Flurstück(e): 67/1, 79, 63/1, 82, 83.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 02.05.2016 bis zum 17.05.2016 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Zusendung des Bescheides und seiner Begründung kann auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 29.04.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/16 vom Freitag, den 6. Mai 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses..... 64

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Cloppenburg

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe 64

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für den Umbau der Kreuzung K 346 / K 235 in der OD Sandkrug 65

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Am Dienstag, 10. Mai 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses am 24.11.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Aktuelle Situation der Flüchtlinge im Landkreis Oldenburg; Bericht
- 4 Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 5 Integration von Zuwanderern - Offenes Konzept für den Landkreis Oldenburg
- 6 Bildungskordinator/in für den Landkreis Oldenburg
- 7 Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten; Bericht
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.05.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Cloppenburg



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Lethe in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg wird ein Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das durch diese Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lethe beginnt südlich der L 871 und reicht bis zur Hunte in Hundsmühlen. Die genaue Abgrenzung ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) und

den 9 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2.1 bis 2.9) dargestellt. Der Übersichtsplan und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Die Veröffentlichung des Übersichtsplanes und der Lagepläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

Gemeinde Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel,
Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten,
Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg,
Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg und dem
Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen.

§ 3 Verbote und Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bzw. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

Folgende unter § 78 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wildeshausen, den 15.03.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

Cloppenburg, den 17.03.2016

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

Johann Wimberg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für den Umbau der Kreuzung K 346 / K 235 in der OD Sandkrug

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das nach § 38 NStrG vorgesehene Planfeststellungsverfahren durch.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 17.05.2016 bis 30.05.2016
bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis einschließlich 13.06.2016, bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und

Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.
3. Rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein Einwendungsführer oder bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Für das Vorhaben ist gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln. Unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist. Insbesondere sind die Schutzgüter Boden und Pflanzen sowie ein Wasser- und ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, diese Eingriffe vollständig zu kompensieren. Somit sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gemacht.
5. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Hatten, den 27.04.2016

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/16 vom Freitag, den 13. Mai 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Mönchsweg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg..... 68

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Mönchsweg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Mit Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 03. Mai 2016 wurden gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (Nds.GVBl. 1969 S.187) in der zurzeit geltenden Fassung das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Mönchsweg“ auf die Gemeinde Hude übertragen.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt in der Zeit

vom 25. bis 31. Mai 2016
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Hude

zu jedermanns Einsicht aus. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

Gegen die Übertragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 03.05.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/16 vom Freitag, den 20. Mai 2015

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 70

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 70

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2015, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands 71

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Am Dienstag, 24. Mai 2016, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.12.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest; Strategiepapier

4 Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oldenburg

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.05.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 24. Mai 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.11.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Umbau der Kreuzung B 213 / K 342 / K 286 in Havekost zu einem Kreisverkehrsplatz

4 Konzept Radschnellweg Oldenburg – Bremen

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.05.2016

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2015, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 11.05.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2015 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 113.237,05 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.04.2016 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 30.05.2016 bis 10.06.2016 im Büro der Verwaltungsleitung (Raum 1.07) der Kooperativen Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 20.05.2016

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Leenderts
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/16 vom Freitag, den 27. Mai 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	73
Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....	73
Öffentliche Sitzung des Schulausschusses.....	74

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten

L 872, 1. Bauabschnitt, Teilabschnitt 1.2 und 1.3.....	74
--	----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 31. Mai 2016, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.12.2015
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014, Erteilung der Entlastung
- 4 Schuldenabbauprogramm; Eckwerte zum 31.12.2015
- 5 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.05.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 31. Mai 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt. Vor der Sitzung findet eine Bereisung des landkreiseigenen Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen statt. Die Bereisung erfolgt mit dem Bus und beginnt um 15:30 Uhr am Kreishaus.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.03.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verabschiedung von Dr. Rothmann als ehrenamtlich Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege
- 4 Überwachung Biogas-, Filter- und Tierhaltungsanlagen; Erfahrungsberichte
- 5 8. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg
- 6 Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Oldenburg, hier: Naturschutzgebiet Pestruper Gräberfeld und Rosengarten
- 7 Ausbau der Windenergie im Landkreis Oldenburg
- 8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.05.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, 2. Juni 2016, findet um 17:00 Uhr in der BBS Wildeshausen (Gastro), St.-Peter-Str., 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.02.2016

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Anpassung der Schulbetriebskostenpauschale

4 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg

5 Anpassung der Investitionsplanung für den Schulbau ab 2017

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.05.2016

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

**Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten
L 872, 1. Bauabschnitt, Teilabschnitt 1.2 und 1.3**

Die im o.g. Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Mittwoch, 08. Juni 2016
um 14.00 Uhr
in Sitzungsraum C des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Hatten, den 18.05.2016

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/16 vom Freitag, den 3. Juni 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 45, 1. Erweiterung „Achter Busch / Korsorsstraße“ Achternmeer 77

33. Änderung des Flächennutzungsplanes 78

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

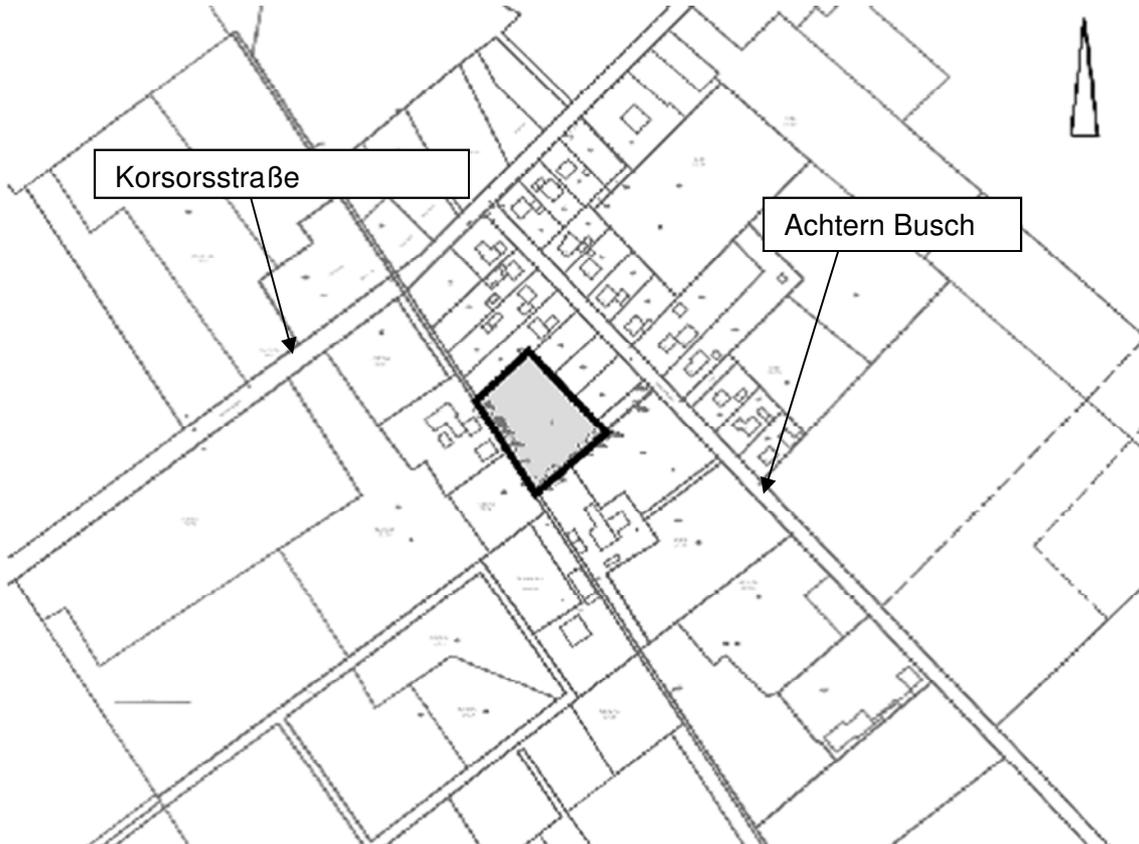
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 45, 1. Erweiterung „Achtern Busch / Korsorsstraße“ Achternmeer

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 45, 1. Erweiterung „Achtern Busch / Korsorsstraße“ Achternmeer als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 45 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

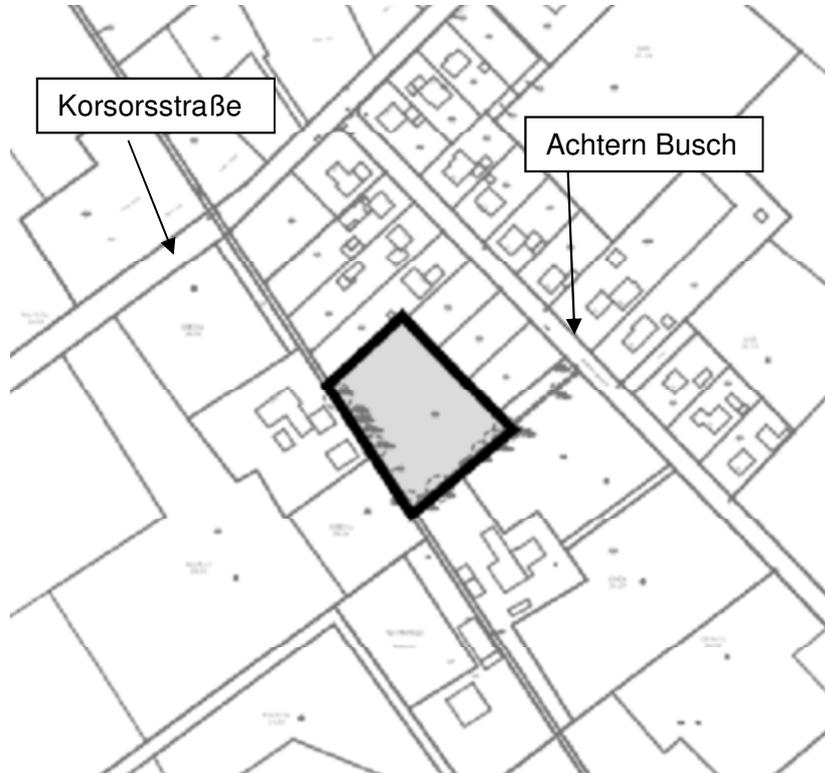
Wardenburg, den 01.06.2016

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 26.04.2016 (Aktenzeichen: 3512-2014) die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 01.10.2015 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Karteauszug kenntlich gemacht:



Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung sind von jedermann im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-20, während der Öffnungszeiten einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 01.06.2016

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/16 vom Freitag, den 10. Juni 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Beckeln</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	79
<i>Gemeinde Colnrade</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	80
<i>Gemeinde Ganderkese</i> Satzung über die Unterschutzstellung einer Sumpfdotterblumenwiese entlang des Randgrabens im Hohenböken Moor in Ganderkese (Flurstück 11/1, der Flur 2 der Gemarkung Ganderkese)	81
<i>Gemeinde Hatten</i> Bebauungsplan Nr. 43 – Sandkrug/westlich Bümmersteder Straße -	86
<i>Gemeinde Prinzhöfte</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	87
<i>Gemeinde Wardenburg</i> 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 – Wardenburg „Gewerbegebiet westlich der B69“	88
<i>Flecken Harpstedt</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	90

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 12. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	692.300 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	800.700 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	672.300 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	750.700 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	111.700 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 12. April 2016

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.06.2016 bis 01.07.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 01.06.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	508.100 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	566.600 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	495.800 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	535.600 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 03. Mai 2016

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.06.2016 bis 01.07.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 01.06.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung einer Sumpfdotterblumenwiese entlang des Randgrabens im Hohenböcker Moor in Ganderkesee (Flurstück 11/1, der Flur 2 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:

Die entlang des Randgrabens im Hohenböcker Moor auf dem Flurstück 11/1 der Flur 2 der Gemarkung Ganderkesee befindlichen Sumpfdotterblumenwiesen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot-grün“ gekennzeichnet sind – nachstehend „Fläche“ genannt.

2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigegefügteten Karten im Maßstab von 1:3.500 und 1:10.000. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
3. Die Flächen werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen LB-OL-247.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Die Flächen dürfen nur als Dauergrünland (Wiese, Mähweide oder Weide) genutzt werden.

Es ist verboten:

1. in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni eines Jahres oder bevor das Saatgut der Sumpfdotterblumenpflanzen vollständig ausgereift ist, auf die Flächen chemische Pflanzenschutzmittel aufzubringen und/oder die Flächen maschinell zu bearbeiten (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen, Nachsähen etc.),
2. in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni eines Jahres oder bevor das Saatgut der Sumpfdotterblumenpflanzen vollständig ausgereift ist, die Flächen zu befahren,
3. die Flächen vor dem 15. Juni eines Jahres oder bevor das Saatgut der Sumpfdotterblumenpflanzen vollständig ausgereift ist, zu mähen,

4. auf der Fläche mineralischen Stickstoffdünger und/oder organischen Dünger aufzubringen,
5. auf der Fläche Kraftfahrzeuge und landwirtschaftliche Geräte oder Maschinen abzustellen oder Mist o.ä. zu lagern,
6. von der Fläche Bodenbestandteile abzubauen oder dort andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern, oder dort Silagemieten oder Futterlagerplätzen anzulegen,
7. auf der Fläche Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
8. die Fläche zu entwässern oder das Entwässern der Flächen nachhaltig zu beeinträchtigen,
9. das Grünland umzubrechen,
10. die Fläche neu zu drainieren,
11. auf der Fläche mit Luftfahrzeugen aller Art sowie mit Flugmodellen, einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Drachenfliegern oder Heißluftballons, zu starten oder zu landen.

§ 3

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Fläche können auf Antrag und nur mit Zustimmung der Gemeinde Ganderkesee folgende Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen:

1. Nachsaat in Form einer Übersaat (in besonderen Ausnahmefällen und mit einem von der Gemeinde Ganderkesee zugelassenem Saatgut ohne Anteile von stark wachsenden Wirtschaftsgräsern),
2. Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (z. B. Bekämpfung von TYPOLA Larven),
3. Düngen im geringen Umfang und nur nach vorheriger, von der Gemeinde Ganderkesee zu veranlassender, Bodenuntersuchung. Die Kosten einer Bodenuntersuchung trägt die Gemeinde Ganderkesee. Die Gemeinde Ganderkesee ist nicht verpflichtet eine Bodenuntersuchung vorzunehmen, sie ist aber berechtigt die Flächen für diesen Zweck zu betreten.

Die Bearbeitung der Fläche kann auch vor dem 15. Juni erfolgen, wenn das Saatgut der Sumpfdotterblume ausgereift ist, und dies auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Ganderkesee festgestellt worden ist.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde Ganderkesee eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde Ganderkesee von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 5

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte der Fläche sind verpflichtet, von der Gemeinde Ganderkesee nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen, die aufgrund des § 2 dieser Satzung nicht verboten und die zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind, zu dulden.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten der Flächen zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG , wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 4 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersetzeinsaaten oder Nachpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 02.06.2016

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Anlage 1
zur Satzung über die Unterschutzstellung von einer Sumpfdotterblumenwiese entlang des Randgrabens im Hohenböcker Moor (Dorfstraße Hohenböken) in Ganderkese (Flurstück 11/1 der Flur 2 der Gemarkung Ganderkese)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-247	Geschützte Sumpfdotterblumenwiese am Randgraben	Sumpfdotterblumenfläche	Erhaltung der biologischen Vielfalt	Flurstück 11/1 der Flur 2 (Gemarkung Ganderkese)	landwirtschaftliches Grünland	~ 2,12 ha

Landschaftsbestandteil LB-OL-247

Legende

-  Fläche
-  Gemeinde



1:3.500

Anlage 2 zur Satzung über die Unterschutzstellung von einer Sumpfdotterblumenwiese entlang des Randgrabens im Hohenböckener Moor (Dorfstraße Hohenböcken) in Ganderkese (Flurstück 11/1 der Flur 2 der Gemarkung Ganderkese)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-247	Geschützte Sumpfdotterblumenwiese am Randgraben	Sumpfdotterblumenfläche	Erhaltung der biologischen Vielfalt	Flurstück 11/1 der Flur 2 (Gemarkung Ganderkese)	landwirtschaftliches Grünland	~ 2,12 ha
<p>Landschaftsbestandteil LB-OL-247</p>  <p>Legende  Fläche  Gemeinde</p> <p>1:10.000</p>						

Gemeinde Hatten

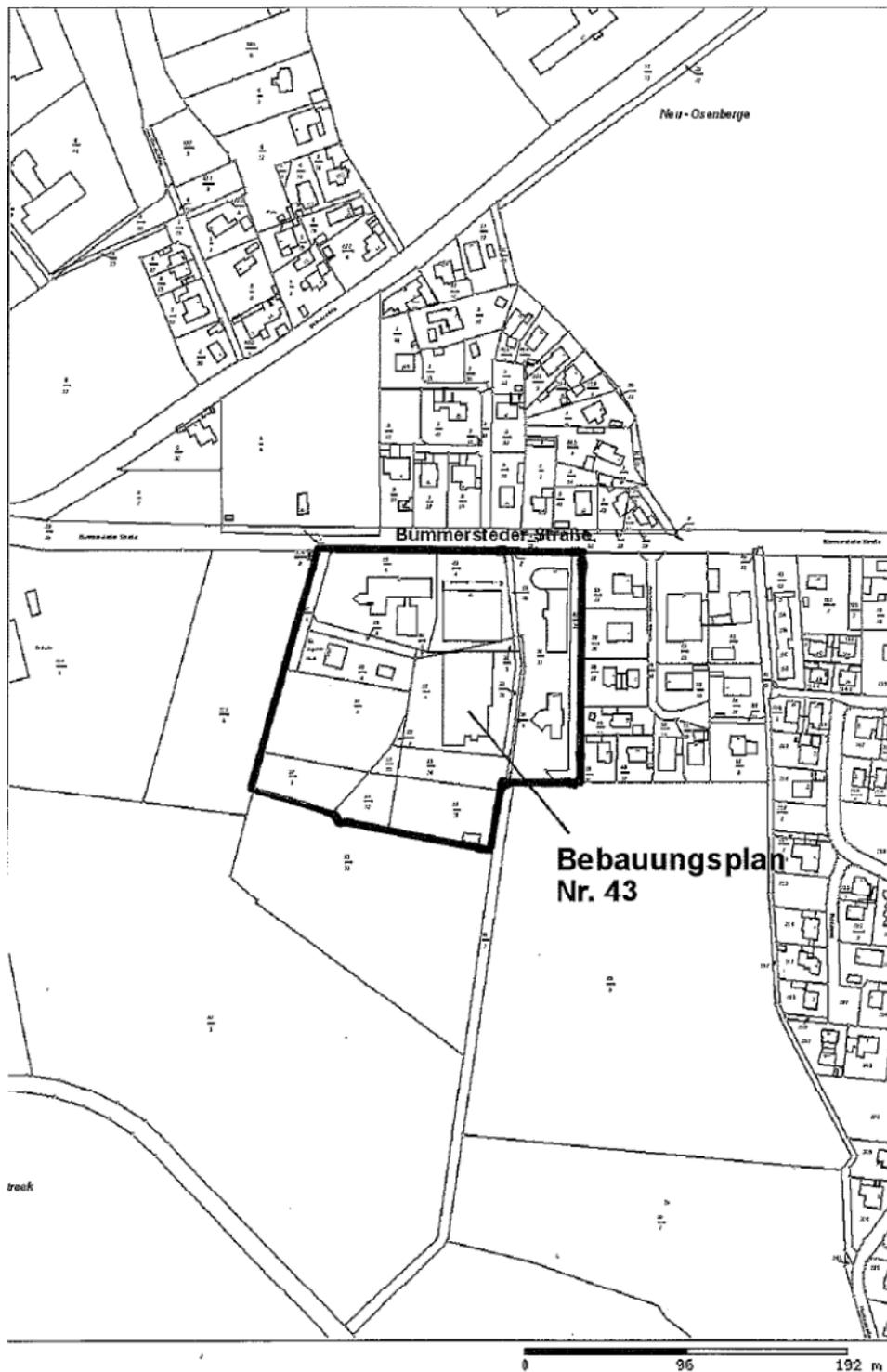
Bebauungsplan Nr. 43 – Sandkrug/westlich Bümmersteder Straße -

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 43 – Sandkrug/westlich Bümmersteder Straße – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekanntgemacht.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung, einschließlich Begründung, liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 06.06.2016

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	2.032.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.767.400 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.002.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.692.400 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 17. März 2016

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 20.06.2016 bis 01.07.2016 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 01.06.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 – Wardenburg „Gewerbegebiet westlich der B69“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 26.05.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Wardenburg „Gewerbegebiet westlich der B69“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 06.06.2016

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 11. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	4.097.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	4.489.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.817.900 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.989.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	874.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 11. April 2016

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.06.2016 bis 01.07.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 01.06.2016

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/16 vom Freitag, den 17. Juni 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	93
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	93
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg - Bekanntmachung des Erörterungstermines.....	94

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dünsen</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.....	94
<i>Gemeinde Winkelsett</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.....	95

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 21. Juni 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.03.2016
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Neubenennung der Plattdeutschbeauftragten
- 4 Ernennung des Kreisbrandmeisters und des 1. stellv. Kreisbrandmeisters mit Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Landkreises Oldenburg
- 5 Satzung des Landkreises Oldenburg für die Akutaufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- 6 Fortentwicklung der Heranziehungsvereinbarungen in den Leistungsbereichen AsylbLG + SGB II + SGB XII + WoGG
- 7 Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 8 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014, Erteilung der Entlastung
- 9 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
- 10 8. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg
- 11 Anpassung der Schulbetriebskostenpauschale
- 12 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg
- 13 Satzung zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe
- 14 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 15 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 16 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 17 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 15.06.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Henning Pauley, Denghausen 1b, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Denghausen eine Grundwasserentnahme von 15.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 10/17, Flur 17, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.06.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg - Bekanntmachung des Erörterungstermines

Die Verordnung einschließlich der Karten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg haben vom 01.03.2016 bis zum 31.03.2016 öffentlich ausgelegen. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen werden im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen in Raum 122 am 30.06.2016 um 10:00 Uhr erörtert.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 23. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	750.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	862.900 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	709.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	760.900 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 23. Mai 2016

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 13.06.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 24. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	484.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	547.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	464.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	497.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer		380 %

27243 Winkelsett, 24. Mai 2016

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 13.06.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/16 vom Freitag, den 24. Juni 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2010 98

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 24.06.2016

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Holger Lebedinzew

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/16 vom Freitag, den 1. Juli 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe.....	100
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.....	102
12. Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg vom 29.06.1982, bekannt gemacht am 27.08.1982 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 34, Seite 832), textlich geändert durch Verordnung vom 22.05.1986 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 33, Seite 908) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 40, Seite 179)	102
8. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg	103

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i>	
55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 63 – Fasanenweg/Hatter Landstraße -.....	111

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der vom Landkreis Oldenburg betriebenen Betriebskrippe „**Lütte Lü**“ werden Gebühren gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Betriebskrippe „**Lütte Lü**“.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme (Benutzung) der Betriebskrippe (wöchentliche Betreuungszeit). Bemessungsgrundlage ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07. des Jahres).
- (2) Die monatlichen Gebühren während des Betreuungszeitraumes ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei abweichenden Betreuungszeiten wird die Gebühr analog pro Betreuungsstunde festgesetzt.
Zu Beginn oder zum Ende eines Betreuungszeitraumes ist eine tageweise Festsetzung der Gebühren ausnahmsweise zulässig.
- (3) Gemäß § 4 Absatz 1 können die Gebühren ermäßigt werden, sobald die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (4) Die Gebühr für Gebührenpflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird automatisch nach der Stufe 1 der geltenden Gebührentabelle (Anlage) festgesetzt.
- (5) Für weitere Kinder der Sorgeberechtigten, die zeitgleich und gebührenpflichtig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 70 % reduziert und für jedes weitere Kind keine Gebühr erhoben (Geschwisterermäßigung).

§ 3 Einkommen / Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Einkommensgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte (Gesamtbrutto), sowie alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, also auch das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Renten, usw. Ebenso berücksichtigt werden Einmal- und Sonderzahlungen, wie z. B. die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld etc.).

Nicht berücksichtigt werden zweckgebundene Sonderleistungen wie z. B. Pflegegeld, Elterngeld – soweit es den anrechnungsfreien Betrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht übersteigt -, festgesetzte vermögenswirksame Leistungen, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

- (2) Der Berechnung der Krippengebühr wird das Einkommen zugrunde gelegt, welches ab dem Betreuungsbeginn des Kindes (fiktiv gerechnet auf 12 Monate) erzielt wird. Hierzu sind geeignete Unterlagen zum Einkommensnachweis (z. B. Gehaltsabrechnungen) einzureichen. Sollte sich das Einkommen ab diesem Zeitpunkt nicht maßgeblich ändern, so sind die letzten drei Gehaltsabrechnungen einzureichen, ansonsten ist dem Landkreis Oldenburg das voraussichtlich zu erwartende Einkommen ab dem Betreuungsbeginn mitzuteilen. Das zu erwartende Einkommen kann zunächst möglichst realistisch beziffert werden, ist aber bei Vorliegen der entsprechenden Abrechnungen unverzüglich nachzuweisen.
- (3) Das Einkommen der in der Einkommensgemeinschaft befindlichen Personen wird um die Werbungskostenpauschale gemäß § 9 a EStG bereinigt, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Außerdem wird vom jeweiligen Einkommen jeweils 10 % für die Leistung von
 - a) Steuern vom Einkommen;
 - b) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und
 - c) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Gebührenpflichtigen entrichtet werden. Das verbleibende Gesamteinkommen der Einkommensgemeinschaft wird um den Freibetrag für jedes im Haushalt lebende Kind im Sinne des § 32 EStG (Kinderfreibetrag) bereinigt.

- (4) Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt, ist Absatz 3 analog anzuwenden; maßgeblich anstelle des Einkommens ist der jeweilige Gewinn.
- (5) Werden Einkommensnachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig erbracht, kann die Festsetzung der Gebühr nach der höchsten Gebührenstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 4 Anpassung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr auch im Laufe des Betreuungsjahres ermäßigt werden, wenn sich das Einkommen der Einkommensgemeinschaft um 15 % oder mehr verringert hat. Die neue Einkommensermittlung gemäß § 3 erfolgt in diesem Fall zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.
- (2) Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen der Einkommensgemeinschaft um 15 % oder mehr erhöht hat. Aus diesem Grund sind Veränderungen der Einkommenssituation dem Landkreis Oldenburg unaufgefordert innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen und werden vom 01. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. § 3 Abs. 5 kann entsprechend angewendet werden.

Auch Änderungen des Personenstands und ein Wohnortwechsel sind dem Landkreis Oldenburg unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Bei kurzfristigen Schließungen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. bei streikbedingten oder krankheitsbedingten Schließungen oder bei Schließungen im Schadenfall) besteht kein Erstattungsanspruch auf erhobene Gebühren.

§ 5 Gebührenschuldner, Einkommensgemeinschaft

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Betriebskrippe veranlasst haben, gebührenpflichtig. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haftet jede Person einzeln als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch folgende Personen:
 - a) die Lebenspartnerin / der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - b) Stiefeltern und
 - c) andere Personen, die überwiegend von den Eltern / dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.

§ 6 Festsetzung der Gebühren / Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Landkreis Oldenburg kann eine Gebührenfestsetzung auch zunächst vorläufig erlassen, insbesondere wenn Unterlagen zur endgültigen Einkommensermittlung nachgereicht werden müssen (§ 3 Abs. 2 S. 3 u. 4) oder zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung dem Landkreis Oldenburg noch nicht vorlagen.

Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, eine Gebührenermäßigung zunächst vorläufig zu gewähren.

- (2) Die durch Gebührenbescheid festgesetzte monatliche Gebühr ist zum 15. eines jeden Betreuungsmonates zu zahlen. Die Zahlung der Gebühr kann durch Überweisung auf eines der Landkreis-Konten oder aber durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates und damit durch Abbuchung von einem Konto erfolgen.

§ 7 Kündigung des Betreuungsplatzes

- (1) Der Betreuungsplatz für ein Kind in der Betriebskrippe kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. In Einzelfällen ist auch eine Kündigung zu einem anderen Stichtag zulässig.
- (2) Der Landkreis Oldenburg behält sich das Recht vor, den Betreuungsplatz für ein Kind aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. insbesondere vor, wenn die Gebührenschuldner ihrer Gebührenpflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 29.03.2011 beschlossene Satzung zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe außer Kraft.

Wildeshausen, den 29.06.2016

Landkreis Oldenburg
Harings
Landrat

**Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe
hier: Gebührentabelle**

Stufe	zu versteuerndes Bruttoeinkommen laut Einkommen- steuerbescheid	Betreuungszeiten wöchentlich					
		20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
1	bis 12.000,00 €	84 €	105 €	126 €	147 €	168 €	189 €
2	bis 22.000,00 €	126 €	158 €	189 €	221 €	252 €	284 €
3	bis 32.000,00 €	168 €	210 €	252 €	294 €	336 €	378 €
4	bis 42.000,00 €	210 €	263 €	315 €	368 €	420 €	473 €
5	bis 52.000,00 €	252 €	315 €	378 €	441 €	504 €	567 €
6	bis 62.000,00 €	294 €	368 €	441 €	515 €	588 €	662 €
7	über 62.000,00 €	336 €	420 €	504 €	588 €	672 €	756 €

Geschwisterermäßigung: Für weitere Kinder, die zeitgleich und gebührenpflichtig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 70 % reduziert und für jedes weitere Kind keine Gebühr erhoben.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 04.07.2016 bis 13.07.2016 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 01.07.2016

Carsten Harings
Landrat

12. Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg vom 29.06.1982, bekannt gemacht am 27.08.1982 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 34, Seite 832), textlich geändert durch Verordnung vom 22.05.1986 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 33, Seite 908) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 40, Seite 179)

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14, 15 Absatz 2, 21, 31 Absatz 1 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die

- a) 8. Ergänzungsverordnung v. 20.07.1998 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 38, S. 894, v. 18.09.1998) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Gemeinde Dötlingen aufgehoben:

ND 143 (ND OL 331) Letzte der Sieben Buchen

- b) 5. Ergänzungsverordnung v. 10.10.1985 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 7, S. 211, v. 14.02.1986), zuletzt geändert durch die 10. Ergänzungsverordnung v. 17.10.2000 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 51, S. 1.140) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Gemeinde Ganderkesee aufgehoben:

ND 211 (ND OL 164) Königsfarn bei Schönemoor

- c) 1. Ergänzungsverordnung v. 18.01.1983 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 14, S. 330, v. 08.04.1983), zuletzt geändert durch die 10. Ergänzungsverordnung v. 17.10.2000 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 51, S. 1.140) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Gemeinde Großenkneten aufgehoben:

ND 320 (ND OL 320) Buche am Sandberg

- d) 7. Ergänzungsverordnung v. 25.09.1986 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 49, S. 1284, v. 05.12.1986), zuletzt geändert durch die 10. Ergänzungsverordnung v. 17.10.2000 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 51, S. 1.140) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Samtgemeinde Harpstedt aufgehoben:

ND 422 (ND OL 258) Friedenseiche in Kirchseelte

- e) 2. Ergänzungsverordnung v. 19.10.1983 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 50, S. 1200, v. 16.12.1983), zuletzt geändert durch die 10. Ergänzungsverordnung v. 17.10.2000 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 51, S. 1.140) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Gemeinde Warenburg aufgehoben:

ND 713 (ND OL 102) Robinie in Wardenburg

- f) 6. Ergänzungsverordnung v. 25.09.1986 (Amtsblatt d. Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 49, S. 1278, v. 05.12.1986) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Stadt Wildeshausen aufgehoben:

ND 822 (ND OL 225) Ulme in Düngstrup

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 28.06.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

8. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 17.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird von „Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg“ in „Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg“ umbenannt. Die Angabe „zuletzt geändert am 17.12.2013“ wird geändert in „zuletzt geändert am 21.06.2016“.
2. § 2 erhält folgende Änderungen:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „entsorgt“ durch „bewirtschaftet“ ersetzt. Nach „Nds. Abfallgesetz“ wird die dafür stehende Abkürzung „NAbfG“ in Klammern sowie „und“ ergänzt.
 - b) „Abfallentsorgung“ in Absatz 2 wird zu „Abfallbewirtschaftung“.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Zur öffentlichen Einrichtung gehören sämtliche zur Abfallbewirtschaftung erforderlichen im Eigentum des Landkreises stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten betriebene Anlagen und Einrichtungen, deren sich der Landkreis bedient. ²Wesentliche Teile der öffentlichen Einrichtung sind:

- Altdeponie in Bargloy (Nachsorgephase)
- Zentraldeponie Mansie II des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland sowie die Mechanische Abfallbehandlungsanlage in Mansie
- Umschlagstation in Neerstedt
- Wertstoffhöfe in Bargloy, Ganderkesee, Hude, Neerstedt und Wardenburg
- Problemstoffsammelstellen in Ganderkesee, Neerstedt und Wardenburg
- Grünabfallsammelplätze in Bargloy, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Neerstedt, Wardenburg
- Kompostierungsanlage in Großefehn, Landkreis Aurich
- Müllheizkraftwerk Bremen der swb Entsorgung GmbH
- Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) Bremen der swb Entsorgung GmbH
- Brennstoffaufbereitungsanlage (BAA) der Nehlsen GmbH & Co. KG, Wiefels

- sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.“

3. In § 3 werden in der Überschrift nach dem Wort „Samtgemeinde“ die Worte „/ der Stadt“, in den Absätzen 1 und 2 nach dem Wort „Samtgemeinde“ die Worte „/ die Stadt“ und in Absatz 3 nach dem Wort „Samtgemeinde“ die Worte „/ Stadt“ eingefügt.
4. § 4 erhält die Überschrift „Umfang der Abfallbewirtschaftung“ sowie folgende Änderungen:
 - a) In Absatz 1 „Abfallentsorgung“ wird jeweils zu „Abfallbewirtschaftung“. Nach „Die Abfallbewirtschaftung umfasst“ wird „unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird „Die Abfallentsorgung“ geändert in „Der Landkreis“.
 - c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird „soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen“ gestrichen.
 - d) In Absatz 2 Buchstabe c) wird aus „kompostierbare Abfälle“ nun „Bioabfälle“.
 - e) In Absatz 3 Satz 1 wird „Abfallentsorgung“ geändert in „Abfallbewirtschaftung“.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) wird „mit einem sechsstelligen Schlüssel“ gestrichen.
 - g) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) wird „mit einem sechsstelligen Schlüssel“ gestrichen und „Abfallentsorgungsanlagen“ geändert in „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
 - h) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) wird „Altpapier-Abfälle“ geändert in „Papierabfälle“.
 - i) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) wird „Flüssige“ ergänzt und „(Eindringtiefe des Hildesheimer Prüfstempels mit mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm²)“ gestrichen.
 - j) In Absatz 4 Buchstabe a) wird „Altmittel im Sinne des § 15 Abs. 1,“ gestrichen.
 - k) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.“
5. In § 5 wird Folgendes geändert:
 - a) In Absatz 2 wird „der öffentlichen Abfallentsorgung“ zu „dem Landkreis“. Die Angabe „§ 17 KrWG“ wird zu „§ 17 Abs. 2 KrWG“ konkretisiert.
 - b) In Absatz 5 wird „Entsorgung“ in „Bewirtschaftung“ und „Abfallentsorgungsanlagen“ in „Abfallbewirtschaftungsanlagen“ geändert.
6. § 6 erhält folgende Änderungen:
 - a) Die Überschrift „Abfallverwertung“ wird geändert in „Abfalltrennung“.
 - b) In Absatz 1 wird „Entsorgung“ zu „Bewirtschaftung“.

Als Nummer 1 wird „Altglas“ eingefügt. Die darauffolgenden lfd. Nummern ändern sich entsprechend.

Unter Nummer 2 (ehem. 1) wird „Kompostierbare Abfälle“ geändert in „Bioabfälle“.

Die Nummer 5 (ehem. 4) wird ergänzt um „Altbatterien“.

Unter Nummer 12 (ehem. 11) wird „Altpapier“ geändert in „Papierabfälle“.

Die Aufzählungen erhalten jeweils den Verweis auf den Paragraphen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wertstoffe“ zu „Abfälle“. Die Angabe „§ 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762)“ wird geändert zu „§ 14 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“. Die Angabe „vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)“ wird gestrichen, stattdessen wird die Abkürzung „(AltholzV)“ ergänzt.

- d) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 1 dürfen die in Anlage 3 genannten Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 3 m³ je Anlieferung zu den in § 2 Abs. 3 genannten Grünabfallsammelplätzen gebracht werden.“
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird aus „Entsorgungsanlagen“ nun „Bewirtschaftungsanlagen“.
7. § 7 erhält die Überschrift „Altglas“ sowie folgende Fassung:
- „(1) Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas, soweit es nicht nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen ist, und Flachglas.
(2) ¹Hohlglas ist dem Landkreis unter Verwendung der vom Landkreis bereitgestellten Depotcontainer zu überlassen. ²Die Depotcontainer für Hohlglas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur montags bis samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, jedoch nicht an Feiertagen, benutzt werden. ³Es ist verboten, Hohlglas oder andere Abfälle neben den Depotcontainern abzulagern oder die Depotcontainer oder ihre Standplätze auf andere Art zu verunreinigen.
(3) Flachglas ist zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises zu bringen.“
8. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Die Überschrift wird von „Kompostierbare Abfälle“ in „Bioabfälle“ geändert.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird aus „Kompostierbare Abfälle“ nun „Bioabfälle“, aus „bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs“ nun „biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle“ und aus „beweglichen Sachen“ nun „Abfälle“.
- c) In Absatz 2 wird „Kompostierbare Abfälle“ geändert in „Bioabfälle“ und „Oldenburg“ gestrichen. Zudem wird „§ 5 Abs. 3a)“ bleibt unberührt“ als Satz 2 angefügt.
- d) Als Absatz 4 wird hinzugefügt:
„Die in Anlage 3 genannten Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht nach Absatz 2 vom Landkreis eingesammelt oder nach § 5 Abs. 3a) in eigenen Anlagen verwertet werden, sind bis zu einer Menge von 3 m³ je Anlieferung zu den in § 2 Abs. 3 genannten Grünabfallsammelplätzen zu bringen.“
9. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die „Müllumschlagstation“ zur „Umschlagstation“.
10. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die „Müllumschlagstation“ zur „Umschlagstation“.
11. § 11 erhält die Überschrift „Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien“ und folgende Fassung:
- (1) ¹Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte nach § 3 Nr. 1 und 3 ElektroG. ²Sofern sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen nach folgender Maßgabe zu überlassen:
1. Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und Sammelgruppe 2 (Kühl-, Gefriergeräte, Ölradiatoren) mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen
¹Altgeräte der Sammelgruppen 1 und 2 bis zu einer Menge von 2 m³ und einem Gewicht von 50 kg pro Einzelstück werden auf Abruf abgefahren. ²§ 20 Abs. 3 und 6 gilt sinngemäß, § 20 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abfuhr an einem vom Landkreis zu bestimmenden späteren Zeitpunkt stattfindet. ³Alternativ können Altgeräte der Sammelgruppen 1 und 2 zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises gebracht werden. ⁴Sollen mehr als 20 Geräte angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.
 2. Sammelgruppe 3 (Bildschirme, TV-Geräte) und Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte, Informations-, Telekommunikations-, Unterhaltungselektronik)
¹Altgeräte der Sammelgruppen 3 und 5 sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abzugeben. ²Bis zu einer Menge von 1 m³ können sie auch dem zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll beigestellt werden. ³Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 3. Sammelgruppe 4 (Lampen)
Altgeräte der Sammelgruppe 4 sind zu den in § 2 Abs. 3 genannten Problemstoffsammelstellen zu bringen. ²Die Anlieferungsmenge darf höchstens 20 kg betragen. ³Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen und LEDs können auch an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abgegeben werden, sofern die Anlieferungsmenge höchstens 10 kg beträgt.
 4. Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule)
¹Altgeräte der Sammelgruppe 6 können zur Umschlagstation angeliefert werden. ²Sollen mehr als fünf Geräte angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.
 5. Nachtspeicherheizungen
Die Anlieferungsmodalitäten für Nachtspeicherheizungen sind vorab mit dem Landkreis abzustimmen.

- (2) ¹Vertreiber können Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die sie von privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen zurückgenommen haben, zur Umschlagstation des Landkreises bringen. ²Sollen mehr als 20 Geräte angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.
- (3) Altbatterien im Sinne dieser Satzung sind Batterien, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind. Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- oder Elektronik-Altgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis überlassen werden.
12. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die „Müllumschlagstation“ zur „Umschlagstation“.
13. In § 13 Abs. 2 wird die „Müllumschlagstation“ jeweils zur „Umschlagstation“. Die Angabe „vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)“ wird gestrichen, stattdessen wird die Abkürzung „(AltholzV)“ ergänzt.
14. In § 14 Abs. 2 wird die „Müllumschlagstation“ zur „Umschlagstation“.
15. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit Altmetall nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises zu bringen.“
16. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 (ehem. 4) wird wie folgt gefasst:
„³Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Renovierungs- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Fliesen, Duschkabinen, Sanitärkeramik etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Reifen, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile; Bäume, Altholz der Kategorie A IV im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), Papier, Pappe, Restabfall, Farbeimer sowie Hölzer aus dem Außenbereich wie Gartenzäune, -schuppen und Terrassenbeläge.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird dahingehend konkretisiert, dass der Sperrmüll auf Abruf des Abfallbesitzers nur noch „bis zu einer Menge von 3 m³ vom Aufstellplatz entsprechend des § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll entstanden ist,“ abgefahren wird.
- d) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Satz „²Möbelstücke, die ganz oder teilweise aus Glas bestehen, werden nicht abgefahren.“ eingefügt. Satz 2 wird dadurch zu Satz 3.
17. In § 17 erfolgen folgende Änderungen:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird „Entsorgung“ durch „Bewirtschaftung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unter Einhaltung der dort geltenden Annahmestimmungen“ eingefügt. Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen. In Satz 3 (ehem. 7) wird nach „reißfester Verpackung“ die Vorgabe „auf einer Palette“ eingefügt und aus „Müllumschlagstation“ wird „Umschlagstation“.
18. § 18 erhält folgende Änderungen:
- a) Die Überschrift „Altpapier“ wird geändert in „Papierabfälle“
- b) In Absatz 1 wird „Altpapier“ zu „Papierabfälle“ und „bewegliche Sachen“ zu „Abfälle“.
- c) In Absatz 2 wird „Altpapier wird“ geändert in „Papierabfälle werden“.
19. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 6 – 18“ in „§§ 7 – 18“ geändert.
20. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Bio-, Papier- und Restabfälle werden im Holsystem entsorgt. ²Die Leerung erfolgt nach folgender Maßgabe:
1. Der braune Abfallbehälter („Bioabfallbehälter“) und der schwarze Abfallbehälter („Restabfallbehälter“) werden im wöchentlichen Wechsel jeweils 2-wöchentlich entleert.
2. Auf Antrag kann bei einem geringeren Bedarf bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit ausreichender Behälterkapazität eine 4-wöchentliche Restabfallabfuhr, darüber hinaus bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstücken mit bis zu zwei Bewohnern oder gemischt genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 1 Bewohner und höchstens einem Beschäftigten oder bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstü-

cken mit nicht mehr als 3 Beschäftigten eine 8-wöchentliche Leerung der 80 l-Restabfallbehälter zugelassen werden.

3. Auf Antrag können Bioabfallbehälter nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. geleert werden („Bioabfallsaisonbehälter“), sofern die Leerung mindestens eines Bioabfallbehälters oder im Falle des § 5 Abs. 3a) die Verwertung der Bioabfälle in eigenen Anlagen ganzjährig gewährleistet wird.
4. Zusätzlich wird der grüne Abfallbehälter („Papierabfallbehälter“) in vierwöchentlichem Abstand geleert.
5. Die Abfuhr des Wertstoffsacks erfolgt in 2-wöchentlichem Turnus durch das Duale System Deutschland.
6. Die Abfallgroßbehälter für Restabfälle werden 1- oder 2-wöchentlich geleert, die Abfallgroßbehälter für Papierabfälle 4-wöchentlich.

³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 28 bekannt gegeben. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 7 entsprechend. ⁵Die Häufigkeit der Leerung der Abfallgroßbehälter bestimmt der Landkreis.“

- b) In Absatz 2 wird aus „der schwarzen Abfalltonne“ jetzt „dem schwarzen Abfallbehälter“ und aus „der braunen Abfalltonne“ jetzt „dem braunen Abfallbehälter“.

21. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei sind in die braunen Abfallbehälter („Bioabfallbehälter“) nur Bioabfälle, in den Grünabfallsack nur Baum, Strauch und Grünschnitt sowie Laub, in die grünen Abfallbehälter („Papierabfallbehälter“) und -großbehälter nur Papierabfälle und in die schwarzen Abfallbehälter („Restabfallbehälter“) und -großbehälter sowie in die Restabfallsäcke nur Restabfälle zu füllen.“

22. § 22 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die genannten zugelassenen festen Abfallbehälter als Aufzählung gelistet. Aus „Abfalltonnen“ wird jeweils „Abfallbehälter“. Das Wort „Restabfalltonne“ wird geändert in „Restabfallbehälter“, „Biotonne“ in „Bioabfallbehälter“ und „Papiertonne“ in „Papierabfallbehälter“.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter nach folgender Maßgabe aus:

- a) Bewohnte oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzte Grundstücke
Es müssen mindestens je ein schwarzer („Restabfallbehälter“), ein brauner („Bioabfallbehälter“) und ein grüner Abfallbehälter („Papierabfallbehälter“) für die Aufnahme von Abfall bereitstehen; Abs. 4 und 5 bleiben unberührt. Für den schwarzen Abfallbehälter muss in der Regel eine Behälterkapazität von mindestens 10 l je Bewohner pro Woche sowie 3 l je Beschäftigten pro Woche bereitstehen. Bei Nachweis sehr niedriger Abfallmengen kann im Einzelfall ein geringeres Leervolumen, mindestens jedoch 5 l je Bewohner pro Woche, zugelassen werden.
- b) Nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke
Es muss mindestens ein schwarzer Abfallbehälter („Restabfallbehälter“) mit einer Mindestbehälterkapazität von 3 l je Beschäftigten pro Woche bereitstehen.

²Als Bewohner gelten alle Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Grundstück haben. ³Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. ⁴Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden werden bei der Berechnung der vorzuhaltenden Behälterkapazität für die Restabfallbehälter mit dem Faktor 0,5 der vorzuhaltenden Mindestbehälterkapazität von 3 l pro Woche berücksichtigt.

⁵Satz 1 gilt nicht für Behälter, die gemäß § 21 ausschließlich zur Aufnahme von Abfällen bestimmt sind, von deren Überlassung der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 3 befreit ist.“

- c) Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„¹Der Landkreis kann im Einzelfall ein über das Mindestvolumen nach Abs. 3 hinausgehendes Volumen der vorzuhaltenden Restabfallbehälter anordnen, wenn

- ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des anfallenden Restabfalls nicht ausreichend und
- ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Volumen nach schriftlicher Aufforderung nicht beantragt worden ist.

²Kommt der Anschlusspflichtige dieser Anordnung nicht nach, hat er die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden.“

- d) In Absatz 6 (ehem. 5) wird „die Altpapiersammlung“ ersetzt durch „Papierabfall“ und „Abfallgefäße“ sowie „Abfalltonnen“ jeweils durch „Abfallbehälter“.
 - e) In Absatz 7 (ehem. 6) wird „Abfalltonnen“ geändert in „Abfallbehälter“.
23. In § 24 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ jeweils geändert zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
24. § 26 erhält folgende Änderungen:
- a) Die Überschrift wird ergänzt um „Duldungspflicht“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach „Samtgemeinde“ die Worte „/ der Stadt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird nach „Beschaffenheit“ das Wort „Herkunft“ eingefügt.
25. In § 27 wird „Abfallentsorgung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3“ durch „Abfallbewirtschaftung“ und „der Kosten“ durch „der Aufwendungen“ ersetzt.
26. In § 28 wird nach „Weser Kurier“ die Angabe „sowie auf der Internetseite des Landkreises“ ergänzt und nach dem Wort „Samtgemeinde“ werden die Worte „/ der Stadt“ eingefügt.
27. In § 29 Absatz 1 Buchstabe e) wird aus „Altglas“ „Hohlglas“.
28. In Anlage 1 und 2 wird „Abfallentsorgung“ jeweils geändert in „Abfallbewirtschaftung“ und in den Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ durch „§ 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ersetzt und „KrW-/AbfG“ durch „KrWG“.
29. In Anlage 3 wird „Abfallentsorgung“ geändert in „Abfallbewirtschaftung“, „Kompostierbare Abfälle“ in „Bioabfälle“ und „Gartenabfälle“ in „Grünabfälle“.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 17.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird von „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg“ in „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg“ umbenannt. Die Angabe „zuletzt geändert am 17.12.2013“ wird geändert in „zuletzt geändert am 21.06.2016“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Oldenburg zur Deckung der Aufwendungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Zur öffentlichen Einrichtung gehören die in § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg genannten öffentlichen Einrichtungen.“

3. § 2 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 1 wird die Grundgebühr von 36,00 Euro auf 38,40 Euro angehoben. Absatz 1 erhält zudem folgenden Satz 5:

„Ausgenommen sind Grundstücke in Wochenendhausgebieten, für die eine Gebühr nach Absatz 3 erhoben wird.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Benutzungsgebühr wird nach dem Volumen der jeweiligen Abfallbehälter, die auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Zahl der Abfuhr bemessen.“

- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	45,60 Euro
	Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	68,40 Euro
	Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	136,80 Euro

bei 2-wöchentlicher Abfuhr.

1.2	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	22,80 Euro
	Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	34,20 Euro
	Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	68,40 Euro
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr.	
1.3	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	11,40 Euro
	bei 8-wöchentlicher Abfuhr.	
1.4	Restabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum	1.228,80 Euro
	bei wöchentlicher Abfuhr	
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
		614,40 Euro
1.5	Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum	25,20 Euro
	Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	37,80 Euro
	Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	75,60 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.6	Bioabfallsaisonbehälter mit 120 l Füllraum	22,05 Euro
	Bioabfallsaisonbehälter mit 240 l Füllraum	44,10 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	
1.7	Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum	
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	zz. gebührenfrei
1.8	Papierabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum	
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	zz. gebührenfrei"

- d) Die Gebühr nach Absatz 3 Satz 1 wird von 70,80 Euro auf 73,20 Euro angehoben. Die Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 wird von 35,40 Euro geändert auf 36,60 Euro.

Satz 3 erhält statt „Ansonsten gilt Abs. 2.“ nun folgende Fassung:

„³Werden einzelne Abfallbehälter vom Landkreis zur Verfügung gestellt, wird dafür die Grundgebühr nach Abs. 1 zusammen mit der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 erhoben.“

- e) In Absatz 4 wird „Abfallentsorgung“ zu „Abfallbewirtschaftung“.

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro wird erhoben für

- 1.1 den Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern in andere Größen
- 1.2 die Lieferung von Restabfall- oder Bioabfallbehältern, die in gleicher Größe max. 6 Monate zuvor abgeholt worden sind.

²Die Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben für

- 2.1 die Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallbehältern
- 2.2 die Lieferung eines zweiten oder weiteren Abfallbehälters
- 2.3 die erstmalige Lieferung eines Bioabfallsaisonbehälters
- 2.4 die Lieferung von Abfallbehältern nach einem Mieter- oder Eigentümerwechsel
- 2.5 den Tausch von defekten Abfallbehältern
- 2.6 den Ersatz von ins Leerungsfahrzeug gefallenen Abfallbehältern.

- g) In Absatz 7 wird aus „Entsorgung“ nun „Bewirtschaftung“ und aus „Abfallentsorgung“ nun „Abfallbewirtschaftung“.

4. In § 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In der Überschrift wird „Müllumschlagstation“ ersetzt durch „Umschlagstation“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird „Müllumschlagstation“ ersetzt durch „Umschlagstation“. Die Gebühr für die Anlieferung von Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Sperrmüll wird von 180,00 Euro auf 190,00 Euro und die Gebühr für heizwertreichen Gewerbeabfall und sonstige Abfälle von 250,00 Euro auf 260,00 Euro angehoben.
- c) In Absatz 5 wird aus „Müllumschlagstation“ die „Umschlagstation“.

- d) In Absatz 6 wird „Abfallentsorgung“ geändert in „Abfallbewirtschaftung“.
- 5. In § 4 Abs. 2 wird „Abfallentsorgung“ geändert in „Abfallbewirtschaftung“.
- 6. Es wird ein folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Gebührensatz für die Selbstanlieferung zu den Grünabfallsammelplätzen

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen zu den Grünabfallsammelplätzen beträgt

a)	je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	1,00 Euro
b)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	2,00 Euro
c)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,5 m ³	4,00 Euro
d)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	8,00 Euro
e)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 1,0 m ³ bis zu 2,0 m ³	12,00 Euro
f)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 2,0 m ³ bis zu 3,0 m ³	16,00 Euro

Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend.

- 7. In § 7 (ehem. 6) Abs. 5 wird „und 4“ zu „bis 5“.
- 8. In § 8 (ehem. 7) wird in Absatz 1 die Angabe „(§ 8 Abs. 1 Satz 1)“ geändert in „(§ 9 Abs. 1 Satz 1)“ und in Absatz 9 wird „und 4“ zu „bis 5“.
- 9. § 9 (ehem. 8) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 – 3 werden jeweils nach dem Wort „Samtgemeinde“ die Worte „/ der Stadt“, in Absatz 5 „/ die Stadt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird „und 4“ zu „bis 5“.
- 10. In § 10 (ehem. 9) werden jeweils nach dem Wort „Samtgemeinde“ die Worte „/ der Stadt“ eingefügt und die Angabe „§ 6 Abs. 1“ geändert in „§ 7 Abs. 1“
- 11. § 11 (ehem. 10) erhält zwei Absätze: Der bisherige § 11 (ehem. 10) wird zu Absatz 1. Die Angabe „§ 9“ in Absatz 1 wird geändert in „§ 10“. Absatz 2 lautet „Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 Nieders. Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden“.

Artikel 3

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 17.12.2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Satzung wird von „Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung)“ in „Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallbewirtschaftungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung)“ umbenannt. Die Angabe „zuletzt geändert am 17.12.2013“ wird geändert in „zuletzt geändert am 21.06.2016“.
- 2. § 1 erhält folgende Änderungen:
 - a) In Absatz 1 wird die „Satzung über die Abfallentsorgung, in der jeweils gültigen Fassung,“ zur „Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg“. Der Begriff „Abfallentsorgungsanlagen“ wird geändert in „Abfallbewirtschaftungsanlagen“. Des Weiteren werden die Orte „Großenkneten“, „Harpstedt“ und „Hatten“ ergänzt.
 - b) In Absatz 2 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“, „Müllumschlagstation“ zu „Umschlagstation“, „Abfallentsorgung“ jeweils zu „Abfallbewirtschaftung“ und „Entsorgungsweg“ zu „Bewirtschaftungsweg“.
 - c) In Absatz 3 wird aus „Abfallentsorgungsanlagen“ „Abfallbewirtschaftungsanlagen“ und aus „Müllumschlagstation“ die „Umschlagstation“.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird „Abfallentsorgungsanlage“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlage“ und „Müllumschlagstation“ jeweils zu „Umschlagstation“.
 - e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wertstoffhöfe sind zur Annahme der in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg genannten Abfälle bestimmt.“

- f) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„Grünabfallsammelplätze unterhält der Landkreis Oldenburg in Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg und Wildeshausen.“
3. In § 2 wird „Abfallentsorgung“ zu „Abfallbewirtschaftung“. Die Angabe „vom 04.05.92, in der jeweils gültigen Fassung“ wird gestrichen.
4. In § 3 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ jeweils zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
5. In § 4 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ jeweils zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
6. In § 6 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
- a) In der Überschrift wird die „Müllumschlagstation“ zur „Umschlagstation“.
- b) In Absatz 2 wird aus „Müllumschlagstation“ die „Umschlagstation“.
- c) In Absatz 3 wird „Abfallentsorgung“ zu „Abfallbewirtschaftung“. Die Angabe „vom 19.01.95, in der jeweils gültigen Fassung“ wird gestrichen.
7. § 7 erhält folgende Änderungen:
- a) In der Überschrift wird aus „Müllumschlagstation“ die „Umschlagstation“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ jeweils zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“ und „Abfallentsorgung“ jeweils zu „Abfallbewirtschaftung“. Die Angabe „vom 04.05.92 in der jeweils gültigen Fassung“ wird gestrichen.
8. In § 8 Abs. 1 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
9. Die Überschrift des § 9 wird ergänzt durch „und den Grünabfallsammelplätzen“.
10. In § 10 Abs. 1 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
11. In § 11 wird „Abfallentsorgung“ zu „Abfallbewirtschaftung“. Die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ wird gestrichen.
12. In § 12 wird „Abfallentsorgungsanlagen“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.
13. In § 14 Abs. 1 wird unter Nr. 1 „Abfallentsorgungsanlagen“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“, unter Nr. 5 „Entsorgungsanlagen“ zu „Bewirtschaftungsanlagen“ und unter Nr. 9 „Abfallentsorgungsanlage“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlage“.
14. In § 15 wird „Abfallentsorgungsanlage“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlage“ und „Abfallentsorgungsanlagen“ zu „Abfallbewirtschaftungsanlagen“.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wildeshausen, den 21.06.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

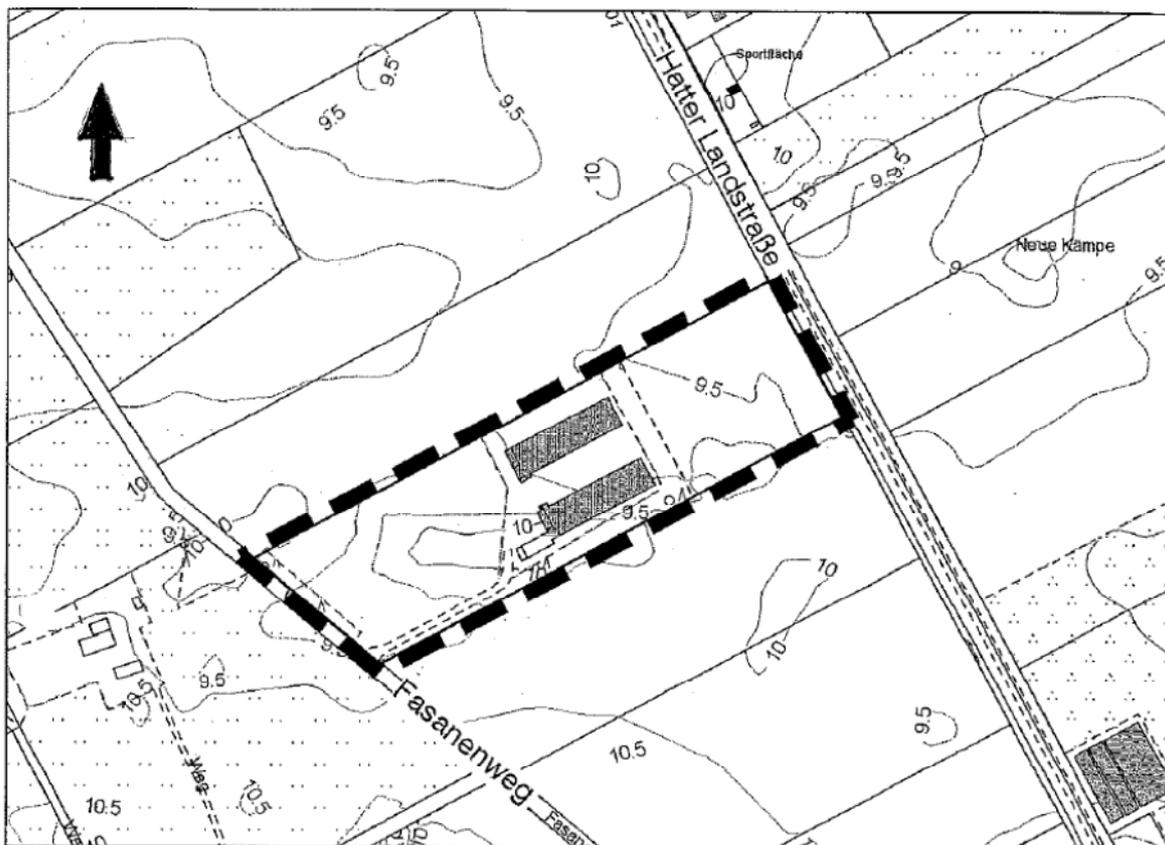
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 63 – Fasanenweg/Hatter Landstraße –

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1237-15-15 am 17.05.2016 die vom Rat der Gemeinde am 16.12.2015 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 63 – Fasanenweg/Hatter Landstraße – als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 63 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 21.06.2016

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/16 vom Freitag, den 8. Juli 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg 114
- Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 114

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

- Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 1. Bauabschnitt, Teilabschnitt 1.2 (Verbindungsstrecke 1) und 1.3 (Werkstattplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg 115

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung v. 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg v. 29.07.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages v. 21.07.2015, wird mit Wirkung vom 01.08.2016 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Oldenburg, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 bezogen auf die Schulform beschränkt auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des ÖPNV im Landkreis Oldenburg (zur Zeit: Preisstufe D im VBN-Tarif). Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Landkreises Oldenburg unter zumutbaren Bedingungen gem. § 3 erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 a der Satzung erhält folgende Fassung:

3. Für Schülerinnen und Schüler an

a) Schulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung gemäß § 141 Abs. 3 NSchG

Artikel 4

Die Änderungen treten mit dem 01.08.2016 in Kraft.

Wildeshausen, den 30.06.2016

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Henning Pauley, Denghausen 1b, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Bühren eine Grundwasserentnahme von 6.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 51, Flur 18, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.07.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 1. Bauabschnitt, Teilabschnitt 1.2 (Verbindungsstrecke 1) und 1.3 (Werkstattplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 30.06.2016 Az.: 66 11 07 / L 872, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19. Juli 2016 bis einschließlich 01. August 2016

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/16 vom Freitag, den 15. Juli 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016..... 116

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 117

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2016..... 118

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 21.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachtrag
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-207.972.356	-9.548.700		-217.521.056
ordentliche Aufwendungen	199.224.627	12.069.878		211.294.505
außerordentliche Erträge	-400	-480.400		-480.800
außerordentliche Aufwendungen	0	6.000		6.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-193.704.614	-6.581.554		-200.286.168
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.346.428	10.876.378		200.222.806
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.517.800	-905.400		-3.423.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.024.600	385.300		16.409.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.480.000		-37.000	-1.443.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.593.700	31.000		2.624.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-197.702.414	-7.449.954		-205.152.368
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	207.964.728	11.292.678		219.257.406
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	10.262.314	3.842.724		14.105.038

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 21.06.2016

Carsten Harings
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 05.07.2016 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2016) - mit Verweis auf die Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 erteilt.
- III. Der erste Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 18.07.2016 bis 27.07.2016 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 15.07.2016

Carsten Harings
Landrat

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, Projekt Ökovest GmbH, Alexanderstr. 404b, 26127 Oldenburg, mit der Entscheidung vom 05.07.2016 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

**Firma
Projekt Ökovest GmbH
Alexanderstraße 404b
26127 Oldenburg**

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 1 Windenergieanlage** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Ganderkese, Hengsterholz, Gemarkung: Ganderkese, Flur: 49, Flurstück: 471/190.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 01.08.2016 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Zusendung des Bescheides und seiner Begründung kann auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 15.07.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	46.765.300	3.927.700		50.693.000
ordentliche Aufwendungen	46.765.300	3.927.700		50.693.000
außerordentliche Erträge	257.600		239.200	18.400
außerordentliche Aufwendungen	257.600		239.200	18.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.414.300	3.688.500		49.102.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.830.800	1.405.700		44.236.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500.100	0		1.500.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.982.400	816.900		4.799.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	845.700		845.700	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	946.900			946.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	47.760.100	2.842.800		50.602.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	47.760.100	2.222.600		49.982.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.789.000 EUR um 100.000 EUR erhöht und damit auf 1.889.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 16. Juni 2016

gez. Alice Gerken-Klaas

L.S.

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 07.07.2016 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2016 bis 27.07.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 12.07.2016

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Breithaupt
Gemeindeverwaltungsdirektorin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/16 vom Freitag, den 22. Juli 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i>	
Bebauungsplan Nr. 238 - Elmelohe (Agnes-Miegel-Straße)	121
Bebauungsplan Nr. 243 - Ganderkesee (nördl. Bergedorfer Straße/ westl. Lindenstr./ südl. Bahntrasse)	122
<i>Samtgemeinde Harpstedt</i>	
Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschule Harpstedt.....	123

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

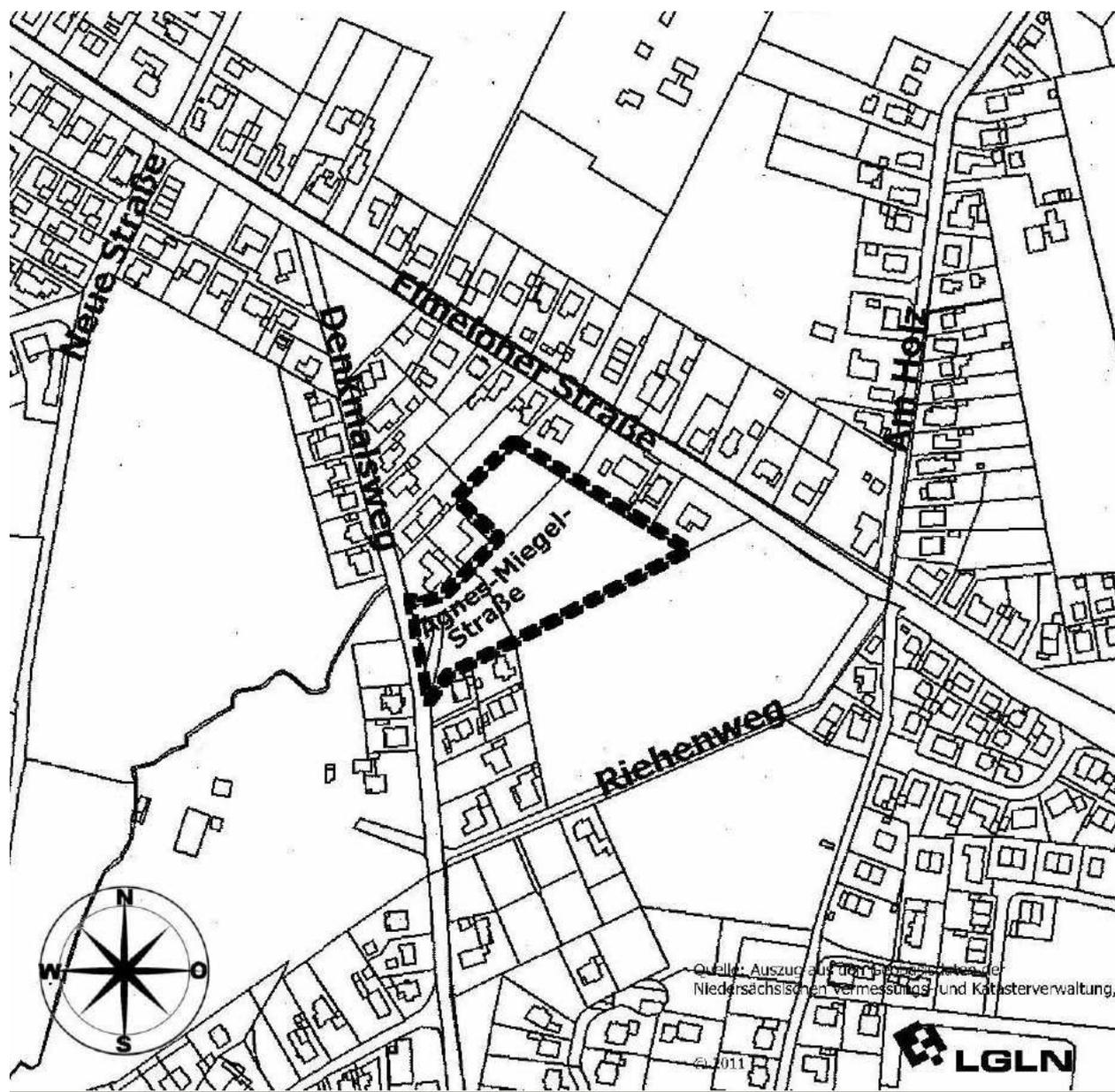
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 238 - Elmelo (Agnes-Miegel-Straße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 238 - Elmelo (Agnes-Miegel-Straße) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 238 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche

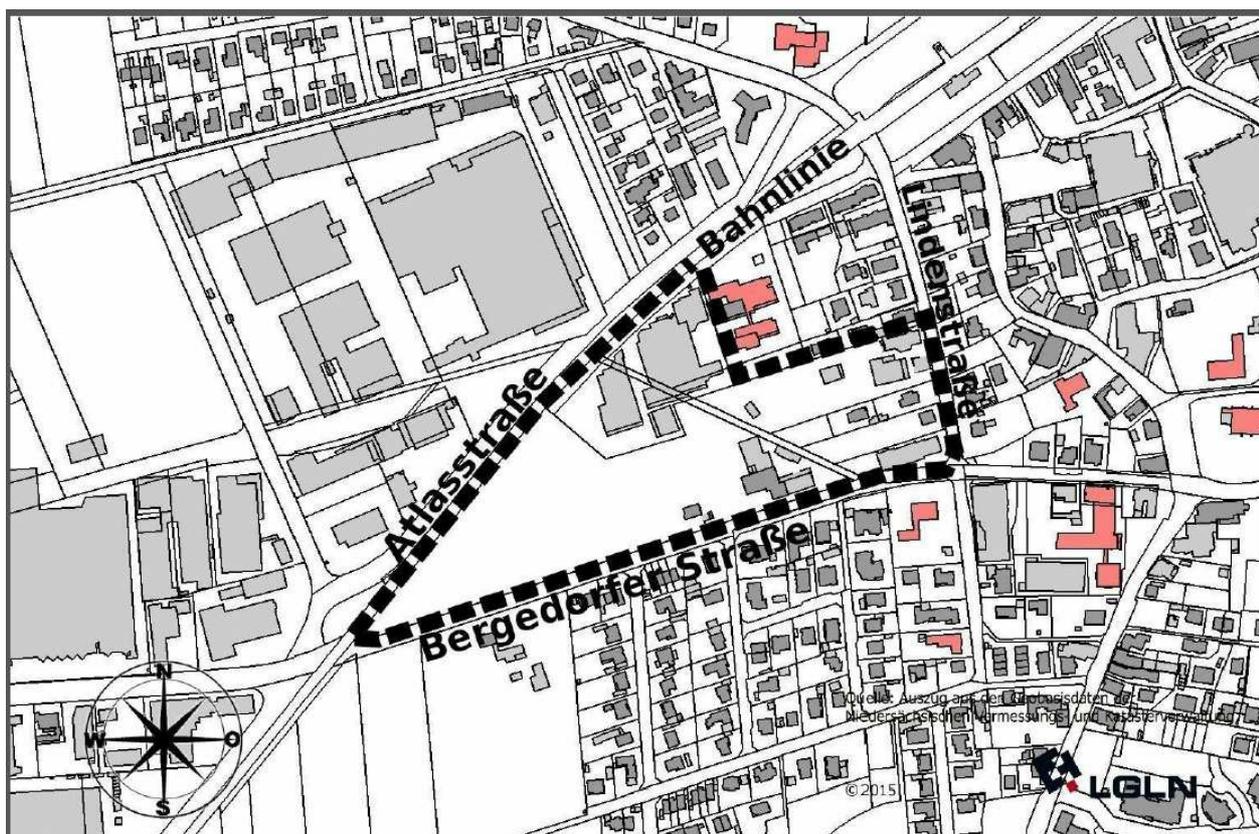
Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkese, den 18.07.2016

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Bebauungsplan Nr. 243 - Ganderkese (nördl. Bergedorfer Straße/ westl. Lindenstr./ südl. Bahntrasse)

Der Rat der Gemeinde Ganderkese hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 243 - Ganderkese (nördl. Bergedorfer Straße/ westl. Lindenstr./ südl. Bahntrasse) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 243 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkese, den 18.07.2016

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschule Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Schulbezirk für die Grundschule Harpstedt wird das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Harpstedt, 16.06.2016

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/16 vom Freitag, den 29.07.2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 125

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf Antrag der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ahlhorn, Vechtaer Straße 3, 26197 Ahlhorn, hat der Landkreis Oldenburg nach standortbezogener Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG für die geplante Aufforstung der Flurstücke 11/2 (36.695 m²), 9/2 (38.000 m²) und 5 (98.922 m²) der Flur 6, Gemarkung Dünsen, sowie des Flurstückes 79 (26.373m²) der Flur 21, Gemarkung Wildeshausen, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 27. Juli 2016

Landkreis Oldenburg
In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/16 vom Freitag, 05. August 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg..... 127

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup
in Bookholzberg..... 132

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Oldenburg zugelassen:

Wahlbereich 1 (Ganderkesee)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.Jahr	Beruf	Straße	Ort-Ortschaft
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)					
1	Zießler, Christel	1945	Großhandelskauffrau	Burgstr. 1	Ganderkesee
2	Bischof, Bernd	1949	Dipl.-Ingenieur	Am Kurpark 22	Ganderkesee
3	Molde, Lara	1989	Wirtschaftsprüfungsassistentin	Auf dem Kornkamp 26	Ganderkesee
4	Brakmann, Werner	1947	Dipl.-Ingenieur Flugzeugbau	Am Kamphusmoor 61 A	Ganderkesee
5	Schröter, Erika	1946	Hauswirtschaftsmeisterin	Rembrandtstr. 3	Ganderkesee
6	Oetken, Rolf	1950	Industriemechaniker	Fahrener Weg 48	Ganderkesee
7	Förster, Gustav	1948	Buchhändler	Am Wiedbusch 5	Ganderkesee
8	Bosak, Stephan	1970	Koch	Schleswiger Str. 2	Ganderkesee
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)					
1	Westermann, Günter	1951	Landwirtschaftsmeister	Meierhufe 8	Ganderkesee
2	Focke, Ansgar-Bernhard	1982	Landtagsabgeordneter	Bahnhofstr. 43 A	Ganderkesee
3	Runge, Heiderose	1953	Steuerfachangestellte	Strohpad 2	Ganderkesee
4	Wessel, Ralf	1967	Dipl.-Kaufmann	Marderweg 40 A	Ganderkesee
5	Neitzel, Stephan	1967	Unternehmer	Mühlenstr. 17	Ganderkesee
6	Riekers, Raphael	1967	Dipl.-Ökonom	Illisweg 28	Ganderkesee
7	Jesußeck, Carsten	1968	Projektmanager	Trendelbuscher Weg 23	Ganderkesee
8	Klüner, Cindy	1976	Schornsteinfegermeisterin	Lindenstr. 23	Ganderkesee
9	Logemann, Gerd	1950	Landwirtschaftsmeister	Am Alten Kloster 1	Ganderkesee-Bergedorf
10	Hanken, Gerd	1955	Landwirt	Zum Fuchsbau 9	Ganderkesee
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)					
1	Dr. Schütte, Reinhold Friedrich	1943	Agrarökonom	Baumstr. 29	Ganderkesee
2	Brinkmann, Martin	1971	Dipl.-Kaufmann	Kruses Kamp 5 A	Ganderkesee
3	Dr. Hoffmann, Anika	1976	Kinderärztin	Friedlandstr. 7	Ganderkesee
4	Dr. Schulz-Berendt, Volker	1951	Biologe	Habbrügger Weg 1	Ganderkesee
4 Freie Demokratische Partei (FDP)					
1	Daniel, Marion	1954	Verwaltungsangestellte	Hohenkamp 38	Ganderkesee-Rethorn
2	Lübbe, Konrad	1960	Maschinenbauingenieur (FH)	Schlattenweg 14	Ganderkesee
3	Hespe, Hans-Jürgen	1947	Dipl.-Rechtspfleger	Trendelbuscher Weg 104	Ganderkesee-Stenum
4	Vosteen, Marion	1961	Büroleiterin	Birkenheider Str. 100 A	Ganderkesee
5	Ackermann, Heiko	1965	Dipl.-Kaufmann	Kehnmoorweg 45	Ganderkesee-Stenum
6	Struthoff, Jürgen	1964	Landwirtschaftsmeister	Zur Feldhorst 8	Ganderkesee-Bergedorf
7	Neuhaus, Karin	1962	Bankkauffrau	Wiesenweg 3	Ganderkesee-Schierbrok
8	Schwarting, Maren	1991	Bürokauffrau	Strudthafe 3	Ganderkesee
9	Dr. Böning-Zilkens, Marion	1970	Oberstudienrätin	Auf der Weide 39	Ganderkesee-Schierbrok
10	Scherschanski, Karsten	1971	Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH)	Schlattenweg 37	Ganderkesee
11	Fortmann, Madeleine	1989	Bankkauffrau	Ganderkeseeer Weg 17	Ganderkesee-Bürstel
12	Dierks, Norman	1977	Kaufmännischer Leiter	Eichhörnchenweg 17 A	Ganderkesee
5 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)					
1	Sackmann, Otto	1942	Pensionär	Vogelbeerstr. 5	Ganderkesee
2	Busch, Thorsten	1962	Entertainment Manager, Dozent	Heider Weg 41	Ganderkesee
3	Akyol, Burhan	1963	Maschinenführer	Riedenweg 8	Ganderkesee
4	Dietz, Hella	1970	Dipl.-Kauffrau (FH)	Zur Bienenweide 23	Ganderkesee-Bookholzberg
5	Hohnholz, Manuela	1964	Fleischereifachverkäuferin	Im Fladder 21	Ganderkesee-Immer
6	Cordes, Holger	1968	Elektromeister	Im Fladder 21	Ganderkesee-Immer
7	Speckmann, Hermann	1937	Dipl.-Pädagoge	Am Gerichtsfelde 1	Ganderkesee

6 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Steffgen, Susanne	1964	staatl. gepr. Maschinenbautechn.	Adelheider Str. 25	Ganderkesee
2	Trautmann, Claus	1955	Einzelhandelskaufmann	Holzhausen 11	Wildeshausen

7 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

1	Erichsen, Sven	1966	Mediaberater	Moorweg 3	Ganderkesee
2	Horstmann, Dierk	1969	Landwirtschaftsmeister	Wildeshäuser Str. 56	Großenkneten-Ahlhorn

8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Hansen, Arnold	1956	Soldat a.D.	Allensteiner Weg 13 A	Ganderkesee
2	Samtleben, Wilfried	1952	Finanz- und Versicherungsmakler	Pappelweg 18	Ganderkesee
3	Benoit, Karin	1967	Bürokauffrau	Herderstr. 9	Ganderkesee
4	Reisch, Petra	1956	Einzelhandelskauffrau	Heideweg 5 A	Ganderkesee
5	Böhm, Jürgen	1953	Kfz-Meister	Immerweg 42	Ganderkesee
6	Schmidt, Volker	1975	staatl. gepr. Landwirtschaftsleiter	Landwehr 34	Ganderkesee
7	Steinig, Eberhard	1944	Raumausstattermeister	Heideweg 5 A	Ganderkesee
8	Schleith, Gisela	1958	Hausfrau	Buchenstr. 3	Ganderkesee

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.Jahr	Beruf	Straße	Ort-Ortschaft
-----	-------------------	----------	-------	--------	---------------

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Hunter-Roßmann, Hannelore	1962	Pressesprecherin	Kiebitzweg 3	Wildeshausen
2	Güldner, Thore	1995	Student	Jasminweg 9	Dötlingen
3	Kamp, Saskia	1969	Dipl.-Pädagogin	Logeweg 44	Harpstedt
4	Duin, Franz	1945	Bürgermeister a.D.	Elisabethweg 12 A	Wildeshausen
5	Budzin, Klaus	1967	Techniker	Reiterdamm 11	Harpstedt
6	Debicki, Vera	1975	Controllerin	Düngstrup 6	Wildeshausen
7	Greszik, Heinz-Jürgen	1948	Pensionär	Am Hang 18	Dünsen
8	Schilberg, Woldemar	1975	Lehrer	Heideweg 19	Wildeshausen
9	Schnakenberg, Hermann	1952	Techn. Betriebswirt	Bungeriede 1	Harpstedt
10	Panschar, Walter	1956	Kriminalbeamter	Boelckestr. 10	Wildeshausen
11	Stark, Klaus	1951	Pensionär	Roteichenweg 3	Kirchseelte
12	Frerichs, Hartmut	1947	Rentner	Zeppelinstr. 1	Wildeshausen

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Post, Hartmut	1956	Postbeamter	Weidegasse 5	Dünsen
2	Sasse, Wolfgang	1946	Pensionär	Glaner Str. 37	Wildeshausen
3	Glowienka, Anne-Marie	1962	Gesundheits- u. Demografieberaterin	Jasminweg 23	Dötlingen
4	Lübke, Günter	1962	Schulleiter	Jan-Huntemann-Str. 13	Wildeshausen
5	Plate, Sonja	1981	Hausfrau	Garmhausen 3	Wildeshausen
6	Roreger, Marco	1976	Qualitätsmanager	Am Schwarzen Berg 9	Harpstedt
7	Block, Bernhard	1952	Fotodesigner	Am Fuchsbau 7	Wildeshausen
8	Brors, Stefan	1963	Krankenpfleger	Katenbäker Berg 33	Wildeshausen
9	Krebs, Uwe	1956	Landschaftsgärtner	Ton Wendbüdel 3	Dötlingen
10	Marquardt, Lucas	1997	Auszub. Kfm.f.Versich./Finanzen	Am Holzkamp 7	Kirchseelte
11	Acar, Mence	1990	Studentin	Zeppelinstr. 11	Wildeshausen
12	Brockmeyer, Gudrun	1950	Fotografenmeisterin	Holzhausen 3	Wildeshausen
13	Grafe-Weibrecht, Annemarie	1947	Rentnerin	Lehmkuhlenweg 16 A	Wildeshausen
14	Menke, Ralf	1973	Versicherungsfachwirt	Tulpenstr. 3	Wildeshausen
15	Stöver, Frank	1968	Dipl.-Agraringenieur, selbständig	Hanstedt 4	Wildeshausen
16	Henken, Jens Peter	1966	Bankkaufmann	Kieselweg 10	Wildeshausen

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Roggenthien, Gabriele	1959	Unternehmensberaterin, freiberufl.	Hinterm Vossberg 8 A	Dötlingen
2	Rebensburg, Manfred	1947	Steuerberater	Lohmühlenweg 74	Wildeshausen
3	Huntemann, Regina	1964	Ldw.-Technische Assistentin	Am Eschenbach 3	Prinzhöfte-Stiftenhöfte
4	Rohde, Götz	1969	Rechtsanwalt	Am Schwarzen Berg 16	Harpstedt
5	Keese-Jonas, Thobias	1983	Arbeitspädagoge, selbständig	Bauernmarschweg 23	Wildeshausen
6	Schürmann, Evelyn	1953	Rentnerin	Oher Kirchweg 16	Dötlingen

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Brunkhorst, Angelika	1955	Sozialwissenschaftlerin	Wohlde 6	Winkelsett
2	Garms, Dierk	1947	Dipl.-Ingenieur grad, Kaufmann	Dorfring 15	Dötlingen
3	Krüger-Schönbrodt, Dagmar	1964	Ärztin	Katenbäker Berg 18 E	Wildeshausen
4	von Seggern, Arnold	1955	Landwirt	Zur Heidloge 2	Groß Ippener-Annen
5	Plate, Claus	1971	Kaufmann	Stedinger Weg 26 A	Dötlingen-Brettorf
6	Peters, Arne	1992	Student	Uhlenkamp 5	Wildeshausen
7	Müller, Reinhard	1955	Imker	Bremer Weg 6	Kirchseele-Klosterseele
8	Hautau, Eckehard	1948	Dipl.-Ingenieur E-Technik	Zur Loh 38	Dötlingen

5 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

1	Däubler, Wolfgang	1947	stellv. Schulleiter i.R.	Akazienstr. 13	Wildeshausen
2	Bokelmann, Horst	1957	Versicherungsfachmann	Schwarzer-Berg-Weg 44	Harpstedt
3	Hitz, Hermann	1951	Dipl.-Berufspädagoge	Kaiserstr. 15	Wildeshausen
4	Kück, Matthias	1961	Dipl.-Finanzwirt (FH)	Moorweg 5	Wildeshausen
5	Gladen, Claudia	1973	Dipl.-Kauffrau	Reckumer Heide 53	Wildeshausen
6	Meier, Hans-Georg	1958	Kfm. Angestellter	Sophie-Scholl-Str. 18 A	Wildeshausen
7	Spille, Heiner	1959	Dipl.-Ingenieur Landespflege	Heemstr. 29	Wildeshausen
8	Riedel-Seebacher, Corinna	1959	Rechtsanwältin	Kornweg 24	Wildeshausen
9	Johannes, Thomas	1965	Justizvollzugsbeamter	Goldenstedter Str. 34	Wildeshausen
10	Korinke, Roger	1962	Meister für Lagerwirtschaft	Kolpingstr. 14	Wildeshausen
11	Lohmann, Frank	1958	Hausmeister	Dorfstr. 7	Winkelsett
12	Spille, Marvin	1995	Student	Heemstr. 29	Wildeshausen
13	Wilking, Anja	1966	Bürokauffrau	Kiefernweg 11	Wildeshausen
14	Debicki, Sven	1976	Polizeibeamter	Düngstrup 6	Wildeshausen
15	Himmel, Georg	1957	Dipl.-Verwaltungswirt	Dittmarstr. 5	Wildeshausen
16	Kolloge, Rainer	1964	Richter am Oberlandesgericht	Wittekindstr. 1	Wildeshausen

6 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Flauger, Kreszentia	1966	Datenverarbeitungskauffrau	Bei der Kammer 22	Wildeshausen
2	Beyer, Volker	1968	Softwareentwickler	Bei der Kammer 22	Wildeshausen

7 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

1	Scheelje, Patrick	1980	selbständiger Kaufmann	Dr.-Klingenberg-Str. 16	Wildeshausen
2	Hanuscheck, Günter	1963	Schuhmacher/Reparatur	Dünsener Weg 1	Groß Ippener-Klein Ippener

8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Bothe, Elke	1957	Bürokauffrau	Immerweg 16 A	Ganderkesee
---	-------------	------	--------------	---------------	-------------

9 Piratenpartei (PIRATEN)

1	Bock, Uwe	1957	Bauingenieur	Dr.-Klingenberg-Str. 66 A	Wildeshausen
---	-----------	------	--------------	---------------------------	--------------

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.Jahr	Beruf	Straße	Ort-Ortschaft
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)					
1	Paradies, Anke	1964	Industriefachwirtin	Heuweg 2 A	Hude
2	Brammer, Axel	1955	Drucker, MdL	Schulstr. 25	Hatten
3	Dr. Burghardt, Heike	1959	Dipl.-Agraringenieurin	Lerchenweg 1	Hatten
4	Rettcher, Nico	1973	Schulleiter	Lerchenstr. 3	Hude
5	Wilms, Uta	1954	Angestellte	Frankenweg 15	Hatten
6	Janz-Janzen, Ulrike	1953	Dipl.-Ingenieurin Architektin	Vielstedter Str. 43	Hude
7	Toth, Oliver	1973	Dipl.-Finanzwirt	Landts-Berge 29	Hatten
8	Radvan, Katja	1974	selbständig, Eventmanagement	Dingsteder Str. 3	Hatten
9	Stolle, Bernd	1965	Maschinenschlosser	Auerhahnweg 12	Hude
10	Edelmann, Gerrit	1993	Student Politik, Geschichte	Voßbergweg 74 A	Hatten
11	Leßmann, Luciano	1950	Fernmeldemonteur, Rentner	Asterweg 6	Hude
12	Lustig, Stefan	1973	Paketzusteller	Heino-Korte-Weg 22	Hatten
13	Kapels, Magnus	1982	Angest. Nautischer Inspektor	Hermannstr. 6	Hude
14	Töllner, Hajo	1954	Rechtsanwalt	Erlenweg 7	Hatten
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)					
1	Siems, Wilfried	1954	Landwirt	Holler Landstr. 28	Hude-Oberhausen
2	Schulze, Thomas	1965	Kfm. Angestellter	Schulweg 79	Hatten-Streekermoor
3	Schnabel, Friedrich	1983	selbständig	Langenberger Str. 11	Hude
4	Lueken, Jürgen	1962	Rettungsassistent	Munderloher Str. 21	Hatten-Munderloh
5	Vorlauf, Dirk	1958	Kommunalberater, Dozent	Leckerhörne 6	Hude
6	Collin, Bernhard	1949	freier Handelsvertreter	Eichhörnchenweg 9	Hatten-Sandkrug
7	Junkermann, Rolf	1948	EDV-Berater i.R.	Schoolpadd 21	Hude
8	Martens, Wolfgang	1960	Selbständiger Uhrmacher	Schulstr. 10	Hatten-Kirchhatten
9	Möhlenbrock, Carsten	1958	Verwaltungsangestellter	Bremer Weg 8	Hude
10	von Essen, Melanie	1975	Angestellte	Astruper Str. 25	Hatten-Sandkrug
11	Wachtendorf, Arne	1982	selbständig	Klosterweg 81	Hude
12	Stanke, Benjamin	1984	Key-Account-Manager	Hebbelstr. 2	Hatten-Hatterwüstring
13	Marx-Marks, Norbert	1956	Elektromeister	Georgstr. 1	Hatten-Munderloh
14	Holtrup, Gregor	1968	Unternehmer	Bümmersteder Str. 43 A	Hatten-Sandkrug
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)					
1	Szepanski, Elke	1958	Bürgermeisterin a.D.	Am Schwarzen Berg 21	Hatten
2	Finke, Hilko	1949	Rentner	Vielstedter Str. 25	Hude
3	Grashorn, Michael	1954	Pädagogischer Leiter	Linteler Str. 9	Hude
4	Meyenburg, Angelika	1955	Fachk.Gesundh.-/Sozialdienstleist.	Brunnenkamp 1 A	Hatten-Kirchhatten
4 Freie Demokratische Partei (FDP)					
1	Pape, Marlies	1951	Bankangestellte i.R.	Hasenlager 2	Hude
2	Heins, Niels-Christian	1961	Gymnasiallehrer	Danziger Str. 14	Hatten-Hatterwüstring
3	Heinemann, André	1979	Landwirt	Holler Landstr. 12	Hude-Oberhausen
4	Spille, Elga	1962	Dipl.-Physikerin	Paterweg 9	Hatten-Sandkrug
5	Renken, Rolf	1950	Rentner	Vosteens Kamp 2	Hude
6	Hagedstedt, Malte	1972	Dipl.-Kaufmann (FH)	Vor dem Esch 2	Hatten-Munderloh
7	Buntrock, Pascal	1980	Leiter Marketing	Parkstr. 22 H	Hude
8	von Rönn, Silvia	1966	Bürokauffrau	Unter den Eichen 30	Hatten-Kirchhatten
5 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)					
1	Rahl, Wolfgang	1949	Rentner	Wellenhofsweg 24	Ganderkesee
2	Tillack, Jörg	1967	Polizeibeamter	Dorfstr. 12 C	Hude
6 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)					
1	Gruschke, Peter	1947	Dipl.-Sozialarbeiter	Kastanienweg 4	Wildeshausen

7 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

1	Lozano Fernandez, Andreas	1962	Werkzeugmacher	Zaunkönigweg 6	Hatten
2	Niederbrüning, Achim	1964	Sozialversicherungsgangestellter	An der Weide 50 A	Hude

8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Budde, Ursula	1951	Damenmaßschneiderin	Friedrichstr. 30	Hude
2	Holsten, Dieter	1950	Rentner	Am Georgsmoor 1	Hude
3	Budde, Olaf	1976	Sozialversicherungsfachangestellter	Königsberger Str. 2	Hude

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

Nr.	Nachname, Vorname	Geb.Jahr	Beruf	Straße	Ort-Ortschaft
-----	-------------------	----------	-------	--------	---------------

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Oeffler, Andrea	1962	Immobilienmaklerin	Tannenweg 11 A	Großenkneten
2	Sonnenberg, Detlef	1943	Dipl.-Ingenieur	Schlehenweg 11	Wardenburg-Tungeln
3	Schnitger-Jebing, Kerstin	1961	Biologielaborantin	Hageler Str. 2	Großenkneten
4	Wulf, Werner	1951	Polizeibeamter a.D.	Im Orthbruch 1	Wardenburg
5	Frommhold, Heike	1966	Verwaltungsfachangestellte	Dianaweg 2	Großenkneten
6	Heptner, Ada	1958	Hausfrau	Lerchenweg 14	Wardenburg
7	Faß, Dirk	1955	Postbeamter a.D.	Heideweg 7	Großenkneten
8	Klarmann, Andreas	1963	Bankkaufmann	An der Lethe 38	Wardenburg
9	Giese, Hartmut	1948	Rentner	Eschenweg 1	Großenkneten
10	Krüder, Heidi	1961	selbständig	Ammerländer Str. 230	Wardenburg
11	Free, Elke	1966	Verwaltungsangestellte	Im Sonnenwinkel 10	Großenkneten-Huntlosen
12	Holtz, Ronald	1971	Handwerksmeister/Gas und Wasser	Am Korsorsring 39	Wardenburg
13	Kreye, Dieter	1947	Rentner	Zum Breitenstrohe 4	Großenkneten
14	Dierks, Ralf	1963	Betonbauer	Hohenweg 8	Wardenburg

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Knief, Hendrik	1994	Auszub. Groß- u. Außenhandels-Kfm.	Grevskamp 8	Großenkneten
2	Suhr, Hajo	1983	Landwirt, Betriebswirt	Böseler Str. 531	Wardenburg
3	Grotelüschen, Astrid	1964	Dipl.-Oecotrophologin	Lessingstr. 8	Großenkneten-Ahlhorn
4	Köpke, Armin	1953	Rechtsanwalt	Litteler Str. 4	Wardenburg
5	Wübbeler, Rudolf	1952	Lehrer i.R.	Eibenweg 4	Großenkneten-Ahlhorn
6	Wintermann, Bernd	1965	selbständig, Holzbau	Huntloser Str. 83	Wardenburg
7	Naber, Andrea	1974	Bankkauffrau	Husumer Str. 2	Großenkneten
8	Wunram, Josef	1957	Architekt	Glumstr. 57	Wardenburg
9	Warns, Adolf	1952	Gymnasiallehrer	Amelhauser Str. 5	Großenkneten
10	Grätz, Achim	1949	Verwaltungsangestellter i.R.	Am Lethetal 16	Wardenburg
11	Hellbusch, Jürgen	1955	Rentner	Schwalbenweg 1 B	Großenkneten
12	Heinje, Eckhard	1945	Fleischermeister	Böseler Str. 92	Wardenburg
13	Reise, Timm-Dierk	1983	Versicherungskaufmann	Webskamp 12	Großenkneten

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Hüasers, Eduard	1953	Dipl.-Agraringenieur, selbständig	Hosüner Sand 2	Großenkneten-Huntlosen
2	Hiltner, Johannes	1952	Dipl.-Sozialwissenschaftler	Im Orthbruch 6	Wardenburg
3	Janßen, Axel	1953	selbständiger Kaufmann	Bussardweg 2	Großenkneten
4	Bollmann, Detlef	1953	Rentner	Robert-Dannemann-Weg 23	Wardenburg
5	Schürmann, Timo	1979	Dipl.-Landschaftsökologe	Sandkamp 18	Großenkneten-Ahlhorn
6	Behrens, Uwe	1973	Berufsschullehrer	Im Schwarzen 2	Großenkneten

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Feiner, Michael	1960	Forstoberinspektor	Binsenweg 31	Großenkneten
2	Freese, Frank	1969	Kaufmann	Oldenburger Str. 230	Wardenburg
3	Jessen, Rolf	1943	Soldat a.D.	Teichweg 8	Großenkneten
4	Puschmann, Peter	1958	Soldat a.D., Kfz-Mechanikermeister	Müritzweg 3	Wardenburg
5	Tchavoshinia, Amir	1987	Leiter E-Commerce	Oldenburger Str. 231	Wardenburg

5 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

1	Hildebrandt, Eckhardt	1943	Polizeibeamter a.D.	Zum Wiesenblick 18	Wardenburg
2	Hohnholt-Dannemann, Heike	1956	Hauswirtschaftsmeisterin, Bio-Bäuerin	Huntloser Str. 382	Wardenburg-Westerburg

6 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Fitzek, Hans-Peter	1951	Dipl.-Betriebs- u. Versorgungsing.	Am Ring 4	Wardenburg-Achternmeer
---	--------------------	------	------------------------------------	-----------	------------------------

7 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

1	Sobierei, Herbert	1948	Elektroingenieur i.R.	Zum Kuhberg 25	Großenkneten
2	Rykena, Harm	1963	Lehrer	Visbeker Str. 17	Großenkneten-Ahlhorn

8 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Benoit, Jörg	1968	Industriemechaniker	Herderstr. 9	Ganderkesee
---	--------------	------	---------------------	--------------	-------------

9 Piratenpartei (PIRATEN)

1	Bielicki, Stefan	1965	Außendienstmitarbeiter	Mühlenhof 14	Großenkneten
---	------------------	------	------------------------	--------------	--------------

Wildeshausen, 29.07.2016

In Vertretung

Christian Wolf
1. stv. Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 16.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee) vom 17.01.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Ganderkesee, den 22.07.2016

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/16 vom Freitag, den 12. August 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 134

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 16. August 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.04.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Leistungsbeschreibung und Entgeltblatt für die Akutaufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer auf dem Jugendhof Steinkimmen
- 4 Satzung zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe
- 5 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 04.08.2016

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/16 vom Freitag, den 19. August 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neubildung des Jugendhilfeausschusses 136

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Mit dem Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Kreistages ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg neu zu bilden. Nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Oldenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Gemäß der Satzung für das Jugendamt sind auf Vorschlag der freien Jugendhilfeträger vier Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Außerdem ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Alle im Gebiet des Landkreises Oldenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, bis zum 30.09.2016 geeignete Frauen und Männer für die Wahl als stimmberechtigte Mitglieder oder als deren Vertreter im neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg vorzuschlagen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind bei der Entscheidung durch den Kreistag angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschläge sind an das Jugendamt des Landkreises Oldenburg in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6, zu richten.

Wildeshausen, den 19.08.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/16 vom Freitag, den 26. August 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug, Gemeinde Hatten 138

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 138

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug, Gemeinde Hatten

Der Erörterungstermin für die im o.g. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen findet statt

am Dienstag, 06. September 2016
um 16.00 Uhr
in Sitzungsraum A des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können lediglich die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Abschluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beendet.

Hatten, den 15.08.2016

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	917.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	857.900 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	869.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	764.900 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	82.500 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	110.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseelte, 23. Juni 2016

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 05.09.2016 bis 16.09.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 18.08.2016

Im Auftrag

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/16 vom Freitag, den 2. September 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	141
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH.....	141
Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	142

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 6. September 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.05.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Fortführung der Aufgabe
- 4 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Projektförderung „Erleben – Erhöhung der Überlebensraten nach Herzstillstand“
- 5 Zuschussantrag des „Oldenburger Interventionsprojektes (Olip) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ für das Jahr 2017
- 6 Zuschussantrag der Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für das Jahr 2017
- 7 Schuldnerberatung durch die Schuldnerhilfe in Niedersachsen e.V.: Jahresbericht 2015 und Fortsetzung der Förderung ab dem 1.1.2017
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.09.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 15.04.2015, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum April 2016 -abgeschlossen am 15.04.2016) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2015 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 04.05.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 29.08.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, PWG GmbH & Co. Bürgerwindpark Hengsterholz KG, Alexanderstr. 404b, 26127 Oldenburg, mit der Entscheidung vom 03.08.2016 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
PWG GmbH & Co. Bürgerwindpark Hengsterholz KG
Alexanderstraße 404b
26127 Oldenburg

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 2 Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße: Ganderkesee, Hengsterholz
Gemarkung: Ganderkesee
Flur: 48
Flurstück(e): 64, 164/77.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 05.09.2016 bis zum 19.09.2016 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Zusendung des Bescheides und seiner Begründung kann auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 02.09.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/16 vom Freitag, den 9. September 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH 145

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckeln zum 01.01.2010 145

Gemeinde Colnrade
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Colnrade zum 01.01.2010 146

Gemeinde Dünsen
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dünsen zum 01.01.2010 147

Gemeinde Groß Ippener
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Ippener zum 01.01.2010..... 148

Gemeinde Prinzhöfte
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prinzhöfte zum 01.01.2010..... 149

Gemeinde Winkelsett
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winkelsett zum 01.01.2010 150

Flecken Harpstedt
Erste Eröffnungsbilanz des Flecken Harpstedt zum 01.01.2010..... 151

Samtgemeinde Harpstedt
Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.01.2010..... 152

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 06.04.2016, Az.: 14 21 12, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 06.04.2016 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2015 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 13.04.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Die Gesellschafterversammlung entschied am 13.04.2016 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2015 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 30.08.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckeln zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Beckeln hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckeln zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	1.489.176,19 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.447,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	63.024,00 €
2.3	Infrastrukturvermögen	1.379.705,19 €
3	Finanzvermögen	1.194,60 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.194,60 €
4	Liquide Mittel	354.917,41 €
Bilanzsumme		1.845.288,20 €

Passiva		
1	Nettoposition	1.775.160,95 €
1.1	Basis-Reinvermögen	1.160.845,04 €
1.1.1	Reinvermögen	1.160.845,04 €
1.2	Rücklagen	351.659,48 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	351.659,48 €
1.4	Sonderposten	262.656,43 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	209.434,98 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	53.221,45 €

2	Schulden	191,90 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	191,90 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	191,90 €
3	Rückstellungen	69.935,35 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	69.935,35 €
Bilanzsumme		1.845.288,20 €

Beckeln, 05.09.2016

Gemeinde Beckeln
Heiner Thöle
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckeln zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Colnrade

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Colnrade zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Colnrade zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	1.856.172,39 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.458,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100.961,47 €
2.3	Infrastrukturvermögen	1.683.752,92 €
3	Finanzvermögen	3.568,94 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.568,94 €
4	Liquide Mittel	200.978,19 €
Bilanzsumme		2.060.719,52 €

Passiva		
1	Nettoposition	1.998.977,08 €
1.1	Basis-Reinvermögen	1.664.076,04 €
1.1.1	Reinvermögen	1.664.076,04 €
1.2	Rücklagen	198.211,89 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	198.211,89 €
1.4	Sonderposten	136.689,15 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	136.689,15 €
2	Schulden	51,40 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	51,40 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	51,40 €

3	Rückstellungen	61.691,04 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	61.691,04 €
Bilanzsumme		2.060.719,52 €

Colnrade, 05.09.2016

Gemeinde Colnrade
A. Wilkens-Lindemann
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Colnrade zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Dünsen

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dünsen zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dünsen zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	2.886.951,64 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	472.842,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	245.930,28 €
2.3	Infrastrukturvermögen	2.137.657,82 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.286,43 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	20.235,11 €
3	Finanzvermögen	82.214,62 €
3.2	Beteiligungen	9.203,25 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	23.504,37 €
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	49.507,00 €
4	Liquide Mittel	629.157,92 €
Bilanzsumme		3.598.324,18 €

Passiva		
1	Nettoposition	3.395.237,03 €
1.1	Basis-Reinvermögen	2.318.042,89 €
1.1.1	Reinvermögen	2.318.042,89 €
1.2	Rücklagen	622.115,67 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	622.115,67 €
1.4	Sonderposten	455.078,47 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	275.853,79 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	179.224,68 €
2	Schulden	1.019,05 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.019,05 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	1.019,05 €

3	Rückstellungen	202.068,10 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	202.068,10 €
Bilanzsumme		3.598.324,18 €

Dünsen, 05.09.2016

Gemeinde Dünsen
Hartmut Post
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dünsen zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Groß Ippener

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Ippener zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Ippener zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	4.212.107,11 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	437.194,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.831,41 €
2.3	Infrastrukturvermögen	3.671.081,70 €
3	Finanzvermögen	10.264,96 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.264,96 €
4	Liquide Mittel	1.873.513,15 €
Bilanzsumme		6.095.885,22 €

Passiva		
1	Nettoposition	6.095.902,18 €
1.1	Basis-Reinvermögen	3.709.591,12 €
1.1.1	Reinvermögen	3.709.591,12 €
1.2	Rücklagen	1.871.694,67 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	1.871.694,67 €
1.4	Sonderposten	514.616,39 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	514.616,39 €
2	Schulden	-16,96 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-16,96 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	-16,96 €
3	Rückstellungen	0,00 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
Bilanzsumme		6.095.885,22 €

Groß Ippener, 05.09.2016

Gemeinde Groß Ippener
Georg Drube
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Ippener zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Prinzhöfte

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prinzhöfte zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prinzhöfte zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	3.585.995,33 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	221.443,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.440,00 €
2.3	Infrastrukturvermögen	3.336.799,33 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.313,00 €
3	Finanzvermögen	5.898,92 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.898,92 €
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.000,00 €
4	Liquide Mittel	327.157,96 €
Bilanzsumme		3.919.052,21 €

Passiva		
1	Nettoposition	3.887.540,60 €
1.1	Basis-Reinvermögen	3.131.123,01 €
1.1.1	Reinvermögen	3.131.123,01 €
1.2	Rücklagen	324.015,93 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	324.015,93 €
1.4	Sonderposten	432.401,66 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	408.401,66 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	24.000,00 €
2	Schulden	103,00 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	103,00 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	103,00 €
3	Rückstellungen	31.408,61 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	31.408,61 €
Bilanzsumme		3.919.052,21 €

Prinzhöfte, 05.09.2016

Gemeinde Prinzhöfte
Hans-Hermann Lehmkuhl
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prinzhöfte zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winkelsett zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Winkelsett hat in seiner Sitzung am 20.04.2015 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winkelsett zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	1.523.611,63 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.794,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.560,00 €
2.3	Infrastrukturvermögen	1.472.257,63 €
3	Finanzvermögen	3.823,96 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.823,96 €
4	Liquide Mittel	343.881,65 €
Bilanzsumme		1.871.317,24 €

Passiva		
1	Nettoposition	1.837.271,87 €
1.1	Basis-Reinvermögen	1.192.772,40 €
1.1.1	Reinvermögen	1.192.772,40 €
1.2	Rücklagen	281.574,85 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	281.574,85 €
1.4	Sonderposten	362.924,62 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	241.026,70 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	121.897,92 €
2	Schulden	49,50 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	49,50 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	49,50 €
3	Rückstellungen	33.995,87 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	33.995,87 €
Bilanzsumme		1.871.317,24 €

Winkelsett, 05.09.2016

Gemeinde Winkelsett
Willi Beneke
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winkelsett zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Im Auftrag
(Fichter)

Flecken Harpstedt

Erste Eröffnungsbilanz des Flecken Harpstedt zum 01.01.2010

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz des Flecken Harpstedt zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	15.949.964,34 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.045.493,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.822.117,41 €
2.3	Infrastrukturvermögen	12.031.956,41 €
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.809,43 €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.046.588,09 €
3	Finanzvermögen	249.667,16 €
3.2	Beteiligungen	101.235,79 €
3.4	Ausleihungen	66.197,68 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.140,36 €
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	77.093,33 €
4	Liquide Mittel	3.635.514,15 €
Bilanzsumme		19.835.145,65 €

Passiva		
1	Nettoposition	19.745.429,93 €
1.1	Basis-Reinvermögen	14.912.193,89 €
1.1.1	Reinvermögen	14.912.193,89 €
1.2	Rücklagen	1.110.184,94 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	1.110.184,94 €
1.4	Sonderposten	3.723.051,10 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	977.513,75 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	2.686.853,31 €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	56.489,71 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten	2.194,33 €
2	Schulden	249,41 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	249,41 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	249,41 €
3	Rückstellungen	89.466,31 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	74.466,31 €
3.8	Andere Rückstellungen	15.000,00 €
Bilanzsumme		19.835.145,65 €

Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz des Flecken Harpstedt zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Flecken Harpstedt

Ingo Fichter
Der Gemeindedirektor

Samtgemeinde Harpstedt

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.01.2010

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
1	Immaterielles Vermögen	27.482,13 €
1.2	Lizenzen	27.482,13 €
2	Sachvermögen	20.210.404,96 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.512,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.976.779,24 €
2.3	Infrastrukturvermögen	3.140.064,44 €
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.541.795,40 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	633.419,66 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.716.032,88 €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	130.801,34 €
3	Finanzvermögen	152.914,91 €
3.4	Ausleihungen	35.790,43 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	116.442,64 €
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	540,49 €
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	141,35 €
4	Liquide Mittel	1.016.525,75 €
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	23.885,00 €
Bilanzsumme		21.431.212,75 €

Passiva		
1	Nettoposition	16.857.850,28 €
1.1	Basis-Reinvermögen	12.551.658,70 €
1.1.1	Reinvermögen	12.551.658,70 €
1.2	Rücklagen	0,00 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.4	Sonderposten	4.306.191,58 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.305.091,58 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.100,00 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00 €
2	Schulden	928.355,84 €
2.1	Geldschulden	882.476,00 €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	882.476,00 €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.273,25 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	38.606,59 €
2.5.1	Durchlaufende Posten	38.606,59 €
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	-5.925,19 €

2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	35.063,08 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	9.468,70 €
3	Rückstellungen	3.645.006,63 €
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.300.525,00 €
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	254.713,66 €
3.8	Andere Rückstellungen	89.767,97 €
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme		21.431.212,75 €

Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.09.2016 bis zum 17.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.09.2016

Samtgemeinde Harpstedt
Herwig Wöbse
Der Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/16 vom Freitag, den 16. September 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 155

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 20. September 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 31.05.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Informationen zum Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband
- 4 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm
- 5 Daten von Tierhaltungsanlagen im Landkreis Oldenburg
- 6 Ausbau der Windenergie im Landkreis Oldenburg
- 7 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgraben
- 8 Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Hohenböckener Moor
- 9 Sicherung des FFH-Gebietes Bäken der Endeler und Holzhauser Heide
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 15.09.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/16 vom Freitag, den 23. September 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses.....	157
Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 11. September 2016	157
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt.....	165

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i> 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2016	166
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, 29. September 2016, findet um 17:00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Ganderkesee, Am Steinacker 12, 27777 Ganderkesee eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.06.2016

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Rundgang durch den Neubau beim Gymnasium Ganderkesee

3 Änderung des Schulbezirks der Schule am Habbrügger Weg - Förderschule Lernen

4 Mitteilungen des Landrates

5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 22.09.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 11. September 2016

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 das endgültige Wahlergebnis bei der Kreiswahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	107.705
Zahl der Wählerinnen und Wähler	61.147
Ungültige Stimmzettel	979
Gültige Stimmzettel	60.168
Gültige Stimmen	176.743
Zahl der Sitze	50

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei	Stimmen	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.948	15
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	54.261	15
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	21.234	6
Freie Demokratische Partei (FDP)	17.339	5
Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)	7.006	2
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	4.891	2
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	13.865	4
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	3.435	1
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	764	0

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss am 15. September 2016 einen Sitz im Kreistag nach der Personenwahl und nach der Listenwahl erhalten:

I. GEWÄHLTE BEWERBERINNEN UND BEWERBER

Wahlbereich 1 (Ganderkesee)

SPD

Personenwahl:

Zießler, Christel	4.005
Molde, Lara	1.151

Listenwahl:
 Bischof, Bernd 320
 Brakmann, Werner 427

CDU

Personenwahl:
 Westermann, Günter 1.385
 Focke, Ansgar-Bernhard 1.196

Listenwahl:
 Runge, Heiderose 506

GRÜNE

Listenwahl:
 Dr. Schütte, Reinhold Friedrich 704

FDP

Personenwahl:
 Daniel, Marion 842

UWG

Personenwahl:
 Sackmann, Otto 483

AfD Niedersachsen

Listenwahl:
 Erichsen, Sven 770

FREIE WÄHLER

Personenwahl:
 Hansen, Arnold 319

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

SPD

Personenwahl:
 Duin, Franz 2.495
 Güldner, Thore 1.469
 Budzin, Klaus 1.310

Listenwahl:
 Hunter-Roßmann, Hannelore 504

CDU

Personenwahl:
 Post, Hartmut 2.364
 Sasse, Wolfgang 1.371
 Plate, Sonja 1.178

Listenwahl:
 Glowienka, Anne-Marie 956

GRÜNE

Personenwahl:
 Rohde, Götz 664

FDP

Personenwahl:
 Garms, Dierk 1.063

UWG

Personenwahl:
Kolloge, Rainer 694

DIE LINKE.

Listenwahl:
Flauger, Kreszentia 430

AfD Niedersachsen

Listenwahl:
Scheelje, Patrick 893

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

SPD

Personenwahl:
Paradies, Anke 1.615
Brammer, Axel 1.548
Radvan, Katja 1.331

Listenwahl:
Dr. Burghardt, Heike 637

CDU

Personenwahl:
Siems, Wilfried 1.865
Vorlauf, Dirk 929
Wachtendorf, Arne 898

Listenwahl:
Schulze, Thomas 583

GRÜNE

Personenwahl:
Szepanski, Elke 1.111

Listenwahl:
Finke, Hilko 613

FDP

Personenwahl:
Heins, Niels-Christian 1.228

Listenwahl:
Pape, Marlies 1.014

DIE LINKE.

Listenwahl:
Gruschke, Peter 411

AfD Niedersachsen

Listenwahl:
Lozano Fernandez, Andreas 596

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

SPD

Personenwahl:		
Sonnenberg, Detlef		1.912
Frommhold, Heike		849
Listenwahl:		
Oefler, Andrea		839

CDU

Personenwahl:		
Grotelüschen, Astrid		2.735
Köpke, Armin		1.307
Suhr, Hajo		1.250
Listenwahl:		
Knief, Hendrik		1.015

GRÜNE

Personenwahl:		
Hüasers, Eduard		652
Listenwahl:		
Hiltner, Johannes		433

FDP

Personenwahl:		
Feiner, Michael		811

AfD Niedersachsen

Listenwahl:		
Sobierei, Herbert		522

II. ERSATZPERSONEN

Wahlbereich 1

SPD

Personenwahl:		
Oetken, Rolf		451
Bosak, Stephan		317
Förster, Gustav		316
Schröter, Erika		205
Listenwahl:		
Schröter, Erika		205
Oetken, Rolf		451
Förster, Gustav		316
Bosak, Stephan		317

CDU

Personenwahl:		
Klüner, Cindy		686
Jesußek, Carsten		638
Hanken, Gerd		627
Neitzel, Stephan		471
Wessel, Ralf		469
Logemann, Gerd		243
Riekers, Raphael		176

Listenwahl:

Wessel, Ralf	469
Neitzel, Stephan	471
Riekers, Raphael	176
Jesußek, Carsten	638
Klüner, Cindy	686
Logemann, Gerd	243
Hanken, Gerd	627

GRÜNE

Listenwahl:

Brinkmann, Martin	380
Dr. Hoffmann, Anika	695
Dr. Schulz-Berendt, Volker	282

FDP

Personenwahl:

Hespe, Hans-Jürgen	336
Struthoff, Jürgen	271
Lübbe, Konrad	267
Schwarting, Maren	187
Vosteen, Marion	157
Fortmann, Madeleine	144
Scherschanski, Karsten	112
Dr. Böning-Zilkens, Marion	99
Neuhaus, Karin	67
Ackermann, Heiko	60
Dierks, Norman	41

UWG

Personenwahl:

Dietz, Hella	200
Busch, Thorsten	108
Speckmann, Hermann	41
Akyol, Burhan	38 *
Hohnholz, Manuela	38 *
Cordes, Holger	27

* (Reihenfolge entscheidet sich bei Bedarf nach Los)

AfD Niedersachsen

Listenwahl:

Horstmann, Dierk	324
------------------	-----

FREIE WÄHLER

Personenwahl:

Schmidt, Volker	297
Samtleben, Wilfried	182
Benoit, Karin	147
Reisch, Petra	109
Böhm, Jürgen	89
Schleith, Gisela	41
Steinig, Eberhard	16

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

SPD

Personenwahl:

Schilberg, Woldemar	1.019
Kamp, Saskia	571
Greszik, Heinz-Jürgen	525
Frerichs, Hartmut	507
Panschar, Walter	472
Stark, Klaus	451
Schnakenberg, Hermann	324

Debicki, Vera 304

Listenwahl:

Kamp, Saskia 571
 Debicki, Vera 304
 Greszik, Heinz-Jürgen 525
 Schilberg, Woldemar 1.019
 Schnakenberg, Hermann 324
 Panschar, Walter 472
 Stark, Klaus 451
 Frerichs, Hartmut 507

CDU

Personenwahl:

Krebs, Uwe 711
 Lübke, Günter 660
 Roreger, Marco 566
 Brockmeyer, Gudrun 510
 Hennken, Jens Peter 497
 Marquardt, Lucas 491
 Stöver, Frank 410
 Acar, Mence 313
 Brors, Stefan 261
 Menke, Ralf 154
 Grafe-Weibrecht, Annemarie 153
 Block, Bernhard 134

Listenwahl:

Lübke, Günter 660
 Roreger, Marco 566
 Block, Bernhard 134
 Brors, Stefan 261
 Krebs, Uwe 711
 Marquardt, Lucas 491
 Acar, Mence 313
 Brockmeyer, Gudrun 510
 Grafe-Weibrecht, Annemarie 153
 Menke, Ralf 154
 Stöver, Frank 410
 Hennken, Jens Peter 497

GRÜNE

Personenwahl:

Huntemann, Regina 578
 Rebensburg, Manfred 542
 Roggenthien, Gabriele 331
 Keese-Jonas, Thobias 199
 Schürmann, Evelyn 184

FDP

Personenwahl:

Brunkhorst, Angelika 737
 Plate, Claus 648
 Hautau, Eckehard 343
 von Seggern, Arnold 149
 Krüger-Schönbrodt, Dagmar 139
 Peters, Arne 126
 Müller, Reinhard 53

UWG

Personenwahl:

Däubler, Wolfgang 684
 Johannes, Thomas 351
 Spille, Heiner 311
 Hitz, Hermann 304
 Bokelmann, Horst 199

Debicki, Sven	165
Riedel-Seebacher, Corinna	158
Kück, Matthias	153
Himmel, Georg	101
Spille, Marvin	96
Gladen, Claudia	94
Korinke, Roger	64
Wilking, Anja	46
Meier, Hans-Georg	28
Lohmann, Frank	23

DIE LINKE.

Listenwahl:	
Beyer, Volker	132

AfD Niedersachsen

Listenwahl:	
Hanuschek, Günter	554

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

SPD

Personenwahl:	
Rettcher, Nico	948
Edelmann, Gerrit	843
Janz-Janzen, Ulrike	627
Stolle, Bernd	591
Toth, Oliver	525
Lustig, Stefan	381
Töllner, Hajo	309
Wilms, Uta	175
Kapels, Magnus	156
Leßmann, Luciano	93

Listenwahl:	
Rettcher, Nico	948
Wilms, Uta	175
Janz-Janzen, Ulrike	627
Toth, Oliver	525
Stolle, Bernd	591
Edelmann, Gerrit	843
Leßmann, Luciano	93
Lustig, Stefan	381
Kapels, Magnus	156
Töllner, Hajo	309

CDU

Personenwahl:	
Lueken, Jürgen	720
Schnabel, Friedrich	525
Holtrup, Gregor	474
Junkermann, Rolf	431
Stanke, Benjamin	396
Möhlenbrock, Carsten	377
Martens, Wolfgang	243
Collin, Bernhard	242
von Essen, Melanie	172
Marx-Marks, Norbert	83

Listenwahl:	
Schnabel, Friedrich	525
Lueken, Jürgen	720
Collin, Bernhard	242
Junkermann, Rolf	431
Martens, Wolfgang	243
Möhlenbrock, Carsten	377

von Essen, Melanie	172
Stanke, Benjamin	396
Marx-Marks, Norbert	83
Holtrup, Gregor	474

GRÜNE

Personenwahl:	
Grashorn, Michael	415
Meyenburg, Angelika	308

Listenwahl:	
Grashorn, Michael	415
Meyenburg, Angelika	308

FDP

Personenwahl:	
Hagestedt, Malte	350
Spille, Elga	319
Renken, Rolf	264
Heinemann, André	258
Buntrock, Pascal	245
von Rönn, Silvia	142

Listenwahl:	
Heinemann, André	258
Spille, Elga	319
Renken, Rolf	264
Hagestedt, Malte	350
Buntrock, Pascal	245
von Rönn, Silvia	142

AfD Niedersachsen

Listenwahl:	
Niederbrüning, Achim	483

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

SPD

Personenwahl:	
Schnitger-Jebing, Kerstin	791
Heptner, Ada	594
Holtz, Ronald	513
Faß, Dirk	453
Wulf, Werner	439
Giese, Hartmut	352
Kreye, Dieter	322
Klarmann, Andreas	291
Free, Elke	277
Krüder, Heidi	236
Dierks, Ralf	169

Listenwahl:	
Schnitger-Jebing, Kerstin	791
Wulf, Werner	439
Heptner, Ada	594
Faß, Dirk	453
Klarmann, Andreas	291
Giese, Hartmut	352
Krüder, Heidi	236
Free, Elke	277
Holtz, Ronald	513
Kreye, Dieter	322
Dierks, Ralf	169

CDU

Personenwahl:	
Grätz, Achim	1.026
Naber, Andrea	806
Wintermann, Bernd	743
Heinje, Eckhard	726
Hellbusch, Jürgen	592
Wunram, Josef	546
Reise, Timm-Dierk	514
Wübbeler, Rudolf	428
Warns, Adolf	249

Listenwahl:	
Wübbeler, Rudolf	428
Wintermann, Bernd	743
Naber, Andrea	806
Wunram, Josef	546
Warns, Adolf	249
Grätz, Achim	1.026
Hellbusch, Jürgen	592
Heinje, Eckhard	726
Reise, Timm-Dierk	514

GRÜNE

Personenwahl:	
Behrens, Uwe	459
Schürmann, Timo	450
Janßen, Axel	331
Bollmann, Detlef	269

Listenwahl:	
Janßen, Axel	331
Bollmann, Detlef	269
Schürmann, Timo	450
Behrens, Uwe	459

FDP

Personenwahl:	
Jessen, Rolf	766
Freese, Frank	649
Puschmann, Peter	203
Tchavoshinia, Amir	59

AfD Niedersachsen

Listenwahl:	
Rykena, Harm	1.034

Ein Einspruch gegen die Wahl ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung möglich. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.

Wildeshausen, 19. September 2016

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, hat am 31.05.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 17.08.2016 (Az. 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 13.09.2016 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Rücklage zuzuführen.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 13.09.2016 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 21.09.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 04.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.503.300	1.372.700		25.876.000
ordentlichen Aufwendungen	24.338.100	1.548.300		25.886.400
außerordentliche Erträge	7.300	9.300		16.600
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.577.500	1.415.000		24.992.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.289.800	1.500.100		23.789.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.250.400		195.400	1.055.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.360.300		368.500	3.991.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.913.400	1.232.600		3.146.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.200	1.320.600		1.411.800

<i>nachrichtlich:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.741.300	2.452.200		29.193.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.741.300	2.452.200		29.193.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.913.400 € um 1.232.600 € erhöht und damit auf 3.146.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 205.000 € um 1.445.000 € erhöht und damit auf 1.650.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 04.08.2016

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 12.09.2016 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10-15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 26.09.2016 bis 05.10.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 19.09.2016

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/16 vom Freitag, den 07. Oktober 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Aschenstedt“ / 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Aschenstedt II“ / 3. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen / 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ 169

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) 170

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen/Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder..... 171

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Aschenstedt“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Aschenstedt II“

3. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen

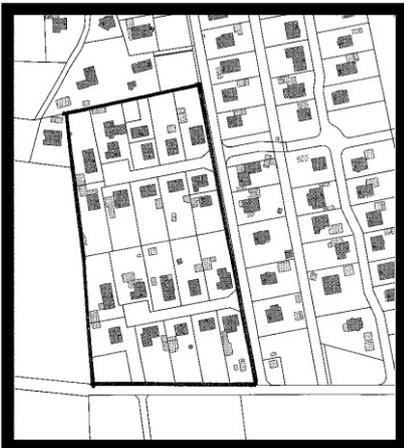
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Bauleitpläne als Satzung beschlossen

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Aschenstedt“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Aschenstedt II“
- 3. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen
- 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“

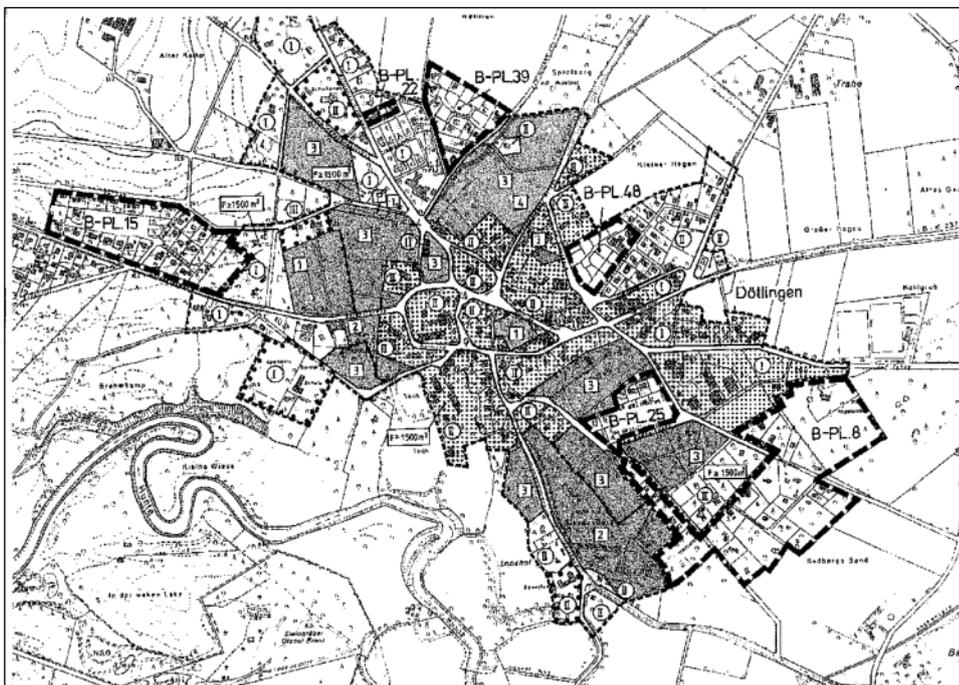
Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 25.08.2016 (Az.: 13-2016) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt. Die Geltungsbereiche aller genannten Bauleitplanverfahren sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



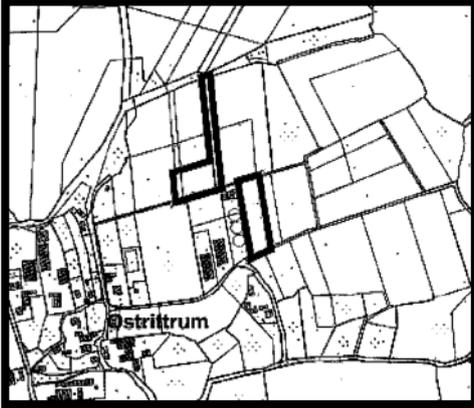
Geltungsbereich 2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 3 „Aschenstedt“



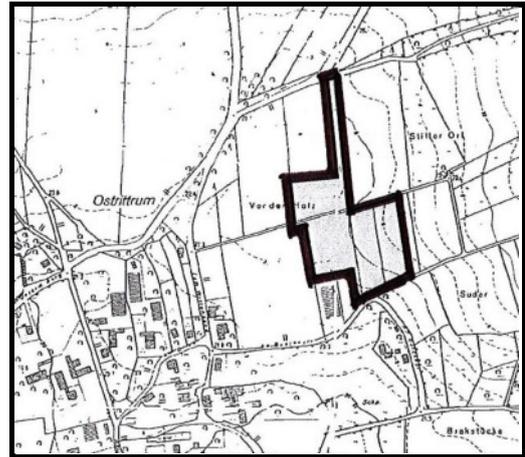
Geltungsbereich 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 50 „Aschenstedt II“



Geltungsbereich Abrundungssatzung Dötlingen



Geltungsbereich 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Aschenstedt“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Aschenstedt II“, die 3. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie schalltechnisches Gutachten, Immissionsgutachten und Auswirkungsanalyse liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Aschenstedt“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Aschenstedt II“, die 3. Änderung der Abrundungssatzung Dötlingen, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt Satz 2 erst, wenn die Gemeinde zustimmt. Die Zustimmung bedarf keiner Form.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Ganderkesee, den 04.10.2016

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen/Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung und kein Auslagenersatz gezahlt. Wird die Funktion als 1. oder 2. stellvertretende(r) Bürgermeister(in), als Fraktionsvorsitzende(r) oder Beigeordnete(r) wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält die/der jeweilige Vertreter(in) die zustehende Entschädigung.
4. Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
5. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache der Empfängerin / des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, die sie im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats haben, eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag gewährt wird.
2. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 170,00 €

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.1	an die/den 1. und 2. Vertreter(in) des Bürgermeisters	235,00 €
1.2	an Fraktionsvorsitzende	200,00 €
1.3	an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss	130,00 €
2. Vereinigt ein(e) Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 550,00 € gezahlt.

§ 6

Fahrtkosten

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für durchgeführte Fahrten zur Teilnahme an den Rats-, Ausschuss-, und Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschale. Maßgeblich für die Berechnung der Pauschale ist die Entfernung zwischen Wohnung und dem Verwaltungsgebäude. Die monatliche Pauschale beträgt
 - bei einer Entfernung über 5 km 10,00 €
2. Folgende Funktionsträger erhalten anstelle der Fahrtkosten nach Nummer 1 für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hude (Oldb) folgende Fahrtkostenpauschale:
 - a) 1. und 2. Vertreter(in) des/der Bürgermeister(in)
dreifachen Satz der maßgeblichen Entfernungspauschale
 - b) stellv. Ratsvorsitzende/r
zweifachen Satz der maßgeblichen Entfernungspauschale
3. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Entfernung errechnet sich aus der Strecke zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort. Der Betrag wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach § 4 gezahlt.

§ 7

Reisekosten

1. Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hude (Oldb) erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Maßgebend für die Berechnung der Reisekosten ist die Reisekostenstufe, der der/die Bürgermeister(in) angehört.
3. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.
4. Bei Reisen im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften bzw. partnerschaftlichen Beziehungen erfolgt die Abrechnung der Auslagen und Fahrtkosten auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Genehmigung dieser Reisen erfolgt im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss.

§ 8

Verdienstaussfall

1. Zum Ausgleich nachgewiesenen Verdienstaussfalls wird neben der Aufwandsentschädigung, den Fahrtkosten und den Reisekosten auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Sie beträgt höchstens 22,00 € je Stunde.
2. Bei unselbständigen Arbeitnehmern soll die Verdienstaussfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.
3. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalles nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von höchstens 18,00 € je Stunde.

4. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten im Einzelfall auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen.
5. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages, der jährlich zum 01. Januar ermittelt wird.
6. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 8 Nummer 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00€.
7. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € gemäß § 8 Nr. 1 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 8 Nr. 4 erstattet.
8. Verdienstaufschläge und Entschädigungen nach den vorstehenden Regelungen mit Ausnahme von Nummer 4 werden nur für Werktage in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Dieses gilt nicht bei Schichtdienst.
9. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 1. November 2001 außer Kraft.

Hude, den 29.09.2016

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/16 vom Freitag, den 14. Oktober 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 175

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 175

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 176

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 18. Oktober 2016, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 31.05.2016

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015, Erteilung der Entlastung

5 Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2017

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.10.2016

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 33 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeinde-/Stadtbrandmeister	200 €
stellv. Gemeinde-/Stadtbrandmeister	100 €
Ortsbrandmeister	120 €
stellv. Ortsbrandmeister	90 €
Gerätewart (Gemeindeebene)	35 €
Gerätewart (Ortsebene) + 7,- €/Fahrzeug	35 €
Atemschutzgerätewart (Gemeindeebene)	65 €
Atemschutzgerätewart (Ortsebene)	35 €
Jugendfeuerwehrwart (Gemeindeebene)	30 €
Jugendfeuerwehrwart (Ortsebene)	50 €
Sicherheitsbeauftragter (Gemeindeebene)	40 €
Schulklassenbetreuer (Gemeindeebene)	50 €
Pressewart (Gemeindeebene)	50 €
Schriftführer Gemeindekommando	40 €

2. Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten die höchste Aufwandsentschädigung voll und Aufwandsentschädigungen für weitere Funktionen je zur Hälfte.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist um seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
4. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
2. Bei der Teilnahme an Einsätzen; Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerschule und bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 22 €/Stunde erstattet.
3. Bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 €/Stunde erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hude (Oldb) vom 16.08.1983, zuletzt geändert am 02.12.1999 außer Kraft.

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 11.10.2016

L1.4/L67007/03-08_02/2016-0015

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg die Neuverlegung einer Lagerstättenwasserleitung Nr. 795 (GFK, DN 100, PN 40) von der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten zur Station Hellbusch Z1. Die Leitung hat eine Länge von ca. 6 km. Die geplante Leitung soll eine bestehende Leitung ersetzen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. 6 Monate.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 11.10.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

(L. S.) gez. Zimmermann

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/16 vom Freitag, den 21. Oktober 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 179

Sitzübergang im Kreistag 179

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

18. Sitzung der Verbandsversammlung 180

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Littel – Letha..... 180

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 25. Oktober 2016, findet um 17:00 Uhr (im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung) im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.06.2016
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Hohenböckener Moor
- 4 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens
- 5 Sicherung des FFH-Gebietes Bäken der Endeler und Holzhauser Heide
- 6 Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg
- 7 Strategische Ziele des Landkreises Oldenburg bis zum Jahr 2021
- 8 Änderung des Schulbezirks der Schule am Habbrügger Weg - Förderschule Lernen
- 9 Förderantrag zum Programm "Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte"
- 10 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015, Erteilung der Entlastung
- 11 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 12 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 13 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 14 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 15 Ehrungen und Verabschiedungen

Landkreis Oldenburg, 19.10.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Sitzübergang im Kreistag

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der bei der Kreiswahl am 11.09.2016 gewählte Bewerber Rainer Kolloge seine Wahl in den Kreistag für die Amtsperiode ab 01.11.2016 abgelehnt hat.

Nach dem endgültigen Wahlergebnis der Kreiswahl 2016 habe ich festgestellt, dass der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf Herrn Wolfgang Däubler, Akazienweg 13, 27793 Wildeshausen, als Ersatzperson im Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen) für die Personenwahl übergegangen ist.

Herr Däubler hat das Mandat angenommen.

Wildeshausen, 21.10.2016

Landkreis Oldenburg
Carsten Harings
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

18. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 28.10.2016, um 10:00 Uhr, die 18. Sitzung der Verbandsversammlung beim OOWV, Georgstr. 4, 26919 Brake, durch.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung vom 13.04.2016
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2016 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2016
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2017 und des Wirtschaftsplanes 2017
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2015 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015
- TOP 8 Berichte
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 12.10.2016

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Az.: 4.1.2-611-2135/0.9 Oldenburg, den 10.10.2016

Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Littel – Lethe

Für das Flurbereinigungsverfahren Littel - Lethe wird gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung **ab 24.10.2016** angeordnet. Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag 1 zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem Nachtrag 1 unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.10.2009 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind erfüllt. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten nach seiner Genehmigung am 15.06.2012 bekanntgegeben. Die mit den Beteiligten vereinbarten und sonstigen Regelungen des Nachtrages 1 wurden den betroffenen Beteiligten mitgeteilt. Der Flurbereinigungsplan ist mit dem Stand des Nachtrages 1 unanfechtbar.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich.

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Fabian)

LS

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/16 vom Freitag, den 28. Oktober 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2016..... 183

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem zweiten Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	50.693.000	350.000		51.043.000
ordentliche Aufwendungen	50.693.000	350.000		51.043.000
außerordentliche Erträge	18.400			18.400
außerordentliche Aufwendungen	18.400			18.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.102.800	350.000		49.452.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.236.500	256.000		44.492.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500.100			1.500.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.799.300	515.000		5.314.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	946.900			946.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	50.602.900	350.000		50.952.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.982.700	771.000		50.753.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.889.000 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 29. September 2016

gez. Alice Gerken-Klaas L.S.
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 17.10.2016 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.10.2016 bis 09.11.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 28.10.2016

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/16 vom Freitag, den 4. November 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 186

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen - Windenergieanlagen (WEA) Standorte Uhlhorn und Aschenstedt..... 187

Gemeinde Wardenburg

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg 188

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 188

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen..... 189

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes KommunalService NordWest..... 189

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg Katasteramt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)..... 190

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 8. November 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
- 3 Feststellung der Fraktionen und Gruppen des Kreistages und ihrer Stärke
- 4 Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden
- 5 Feststellung der Tagesordnung
- 6 Bestimmung der Vertreter/innen der/des Kreistagsvorsitzenden
- 7 Erlass einer Geschäftsordnung
- 8 Zusammensetzung und Bildung des Kreisausschusses
- 9 Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates
- 10 Bildung der Ausschüsse
- 11 Zuteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen und Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen
- 12 Wahl des Kreisjägermeisters
- 13 Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
- 14 Wahl bzw. Bestimmung der Vertreter/innen des Landkreises Oldenburg in den verschiedenen Organisationen / Unternehmen / Einrichtungen
- 15 Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses der sozial erfahrenen Dritten
- 16 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 17 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 18 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.11.2016

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen - Windenergieanlagen (WEA) Standorte Uhlhorn und Aschenstedt**

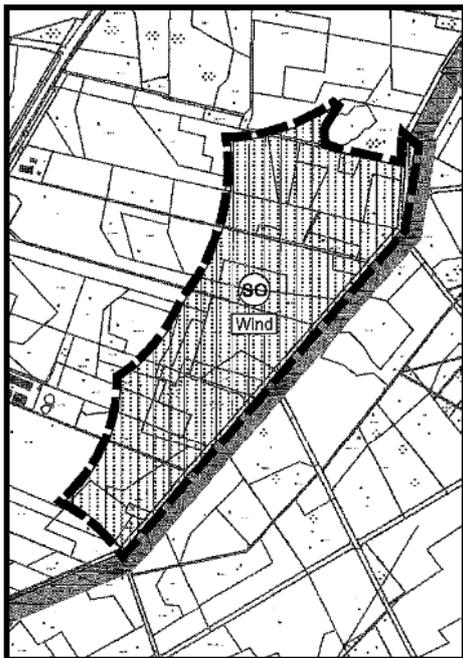
Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 18.08.2016 (Az.: 2208-2015) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen Windenergieanlagen (WEA) Standorte Uhlhorn und Aschenstedt mit folgender Maßgabe für den Teilbereich 1 (Uhlhorn) genehmigt.

Maßgabe:

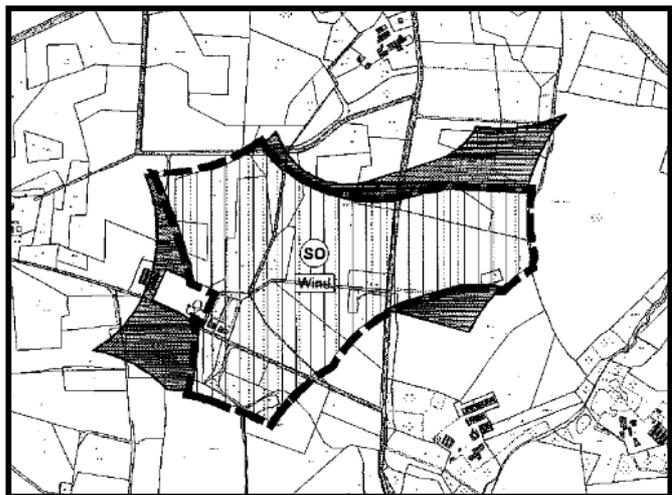
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hinsichtlich des Teilbereiches 1 (Uhlhorn) mit der Maßgabe genehmigt, dass, wenn ein Brutverdacht bzw. Brutnachweis des Rotmilans in einem Umkreis von 1,5 km um die Anlagenstandorte erbracht und/oder eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat oder Flugkorridor belegt wird, auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene notwendige Abschaltzeiten der Windenergieanlagen anzuordnen sind. Dazu ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept festzulegen, das auf die europarechtlich geschützte Vogelart Rotmilan abgestimmt wird und geeignet ist, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu bringen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Rat der Gemeinde Dötlingen ist mit Beschluss vom 27.10.2016 der Maßgabe beigetreten.

Die Geltungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen - Windenergieanlagen (WEA) Standorte Uhlhorn und Aschenstedt sind in den nachstehenden Kartenausügen kenntlich gemacht.



Teilbereich 1 Standort Uhlhorn



Teilbereich 2 Standort Aschenstedt

Die Erteilung der Genehmigung mit der o.g. Maßgabe wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 20. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen - Windenergieanlagen (WEA) Standorte Uhlhorn und Aschenstedt mit Maßgabe einschließlich Begründung, Umweltbericht und Standortkonzept liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 20.Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen -Windenergieanlagen (WEA) Standorte Uhlhorn und Aschenstedt einschließlich Maßgabe gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Wardenburg

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 311), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 372) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 26.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,42 € jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wardenburg, 20.10.2016

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 311), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 26.11.2015 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,77 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wardenburg, 20.10.2016

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 26.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | aus abflusslosen Sammelgruben | 39,76 € |
| b) | aus Hauskläranlagen | 64,00 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wardenburg, 20.10.2016

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2016 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2015 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2015 gemäß Jahresabschlussbericht vom 20.04.2016, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH vom 19.07.2016 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 13.10.2016 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 07.11. - 18.11.2016 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 01.11.2016

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

C. Sonstiges

*Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen*

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)

Das Liegenschaftskataster der

**Stadt Wildeshausen
Gemarkung Wildeshausen, Fluren 7 – 14**

ist aus Anlass der Eintragung der Bodennachschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im **Raum 31 (Auskunft)** des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen,**

vom 01.12.2016 bis zum 31.12.2016

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 01.11.2016

Roßkamp

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/16 vom Freitag, den 11. November 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (I/2016 OL)..... 192

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg 193

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2016..... 194

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt

16. Änderung des Flächennutzungsplanes 195

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (I/2016 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

- I. Im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis zum 31.01.2017 ausschließlich**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

Begründung:

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn, Kroatien und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung, auf die im weiteren Verlauf des Textes näher eingegangen wird. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für die heimischen Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um ein hochansteckenden Typ handelt. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wir-

kung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 10. November 2016

Harings
Landrat

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 04.11.2016 Az.: 66 12 17 / K 235 / K 346, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen eingesehen werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internet-Seite www.oldenburg-kreis.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.184.613	1.376.852		22.561.465
ordentliche Aufwendungen	21.938.550	739.920		22.678.470
außerordentliche Erträge	322.863		217.858	105.005
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.526.594	1.322.462		21.849.055
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.418.968	479.839		20.898.807
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.539.900		669.200	1.870.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.581.360		67.800	5.501.560
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.433.834		483.834	1.950.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000			170.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.500.328	169.427		25.669.755
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.170.328	400.039		26.570.367
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	670.000	230.611		900.611

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.433.834 EUR um 483.834 EUR reduziert und damit auf 1.950.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.882.000 EUR um 565.000 EUR erhöht und damit auf 2.447.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 19 (4) der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung gilt, wird nicht geändert.

Hude, 29.09.2016

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 25.10.2016 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der erste Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.11.2016 bis 23.11.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 11.11.2016

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt
16. Änderung des Flächennutzungsplanes**

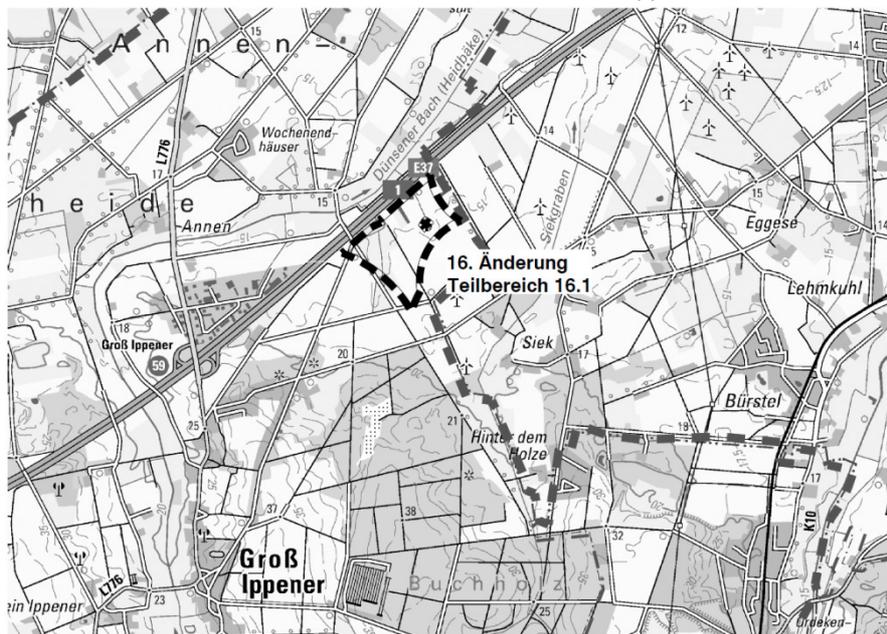
Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Samtgemeinde Harpstedt am 18.02.2016 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 18.08.2016 (Aktenzeichen: 3607-2014) mit folgender Maßgabe genehmigt:

„Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hinsichtlich der Teilflächen 16.2, 16.3 und 16.4 mit der Maßgabe genehmigt, dass, wenn ein Brutverdacht bzw. Brutnachweis des Rotmilans in einem Umkreis von 1,5 km die Anlagenstandorte erbracht und/oder eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat oder Flugkorridor belegt wird, auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene notwendige Abschaltzeiten der Windenergieanlagen anzuordnen sind. Dazu ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept festzulegen, das auf die europarechtlich geschützte Vogelart Rotmilan abgestimmt wird und geeignet ist, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu bringen (Vermeidungsmaßnahme)“

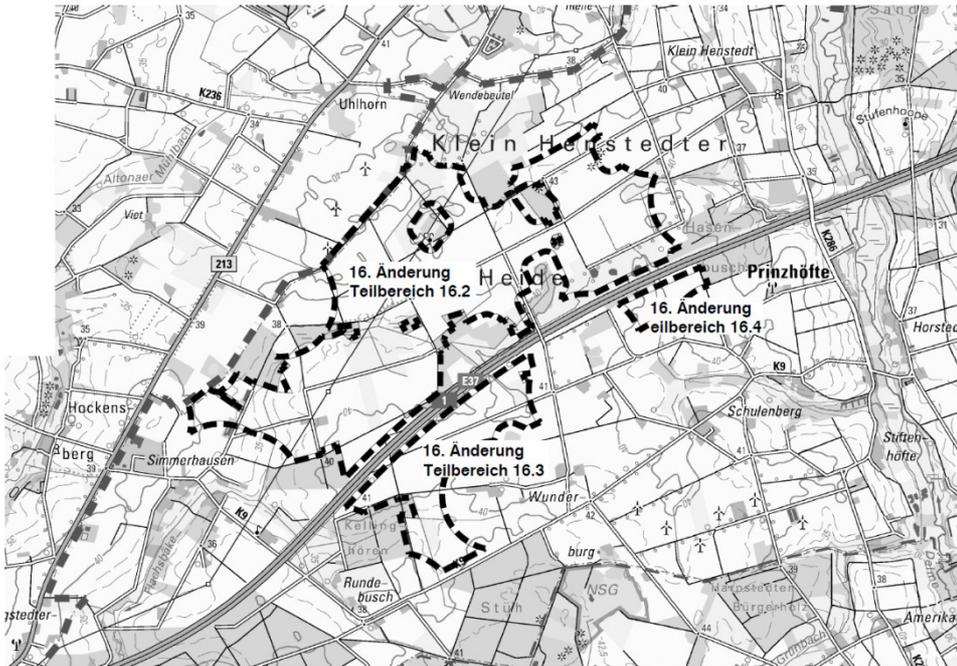
Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt ist der in der Genehmigungsverfügung vom Landkreis Oldenburg aufgeführten Maßgabe in seiner Sitzung am 27.10.2016 beigetreten.

Die Geltungsbereiche der 16. Flächennutzungsplanänderung sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

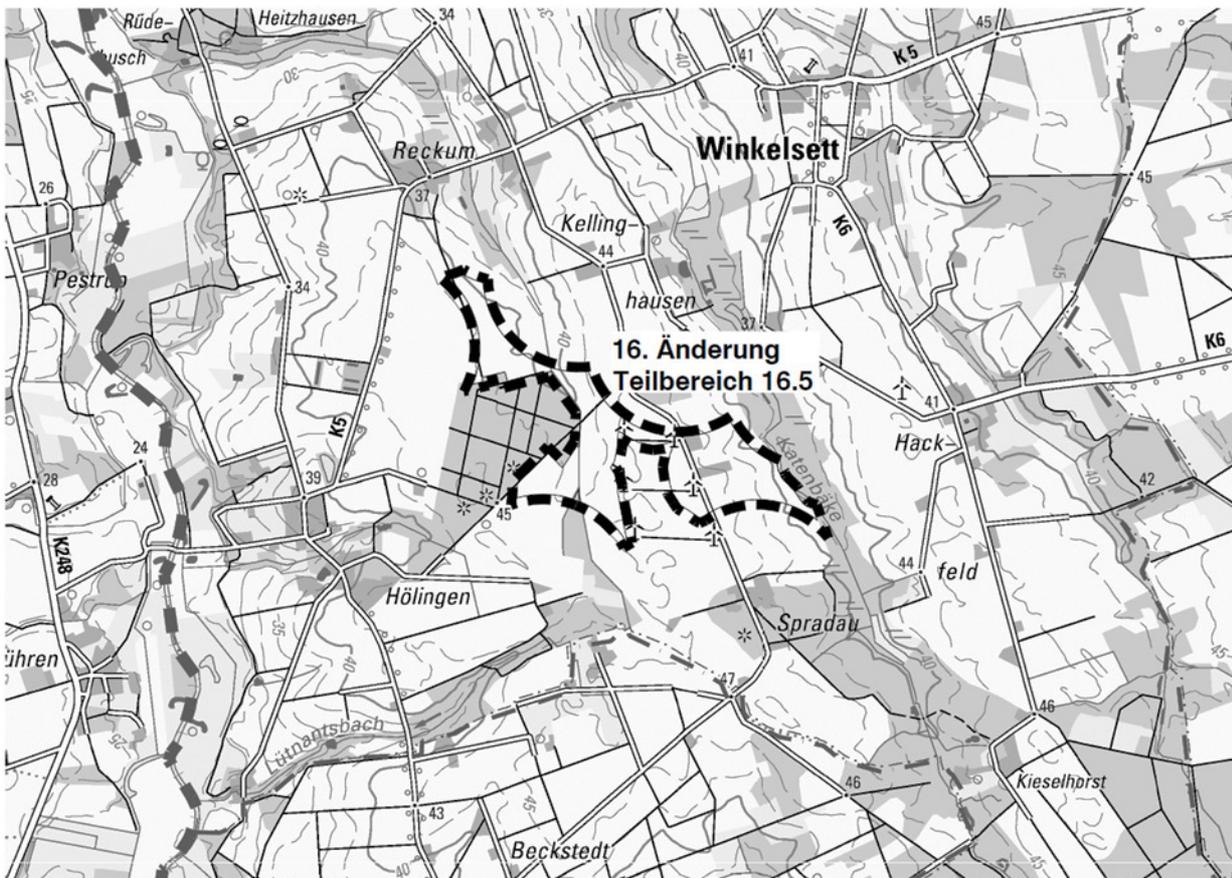
Teilbereich 16.1 in der Gemeinde Groß Ippener



Teilbereiche 16.2 , 16.3 und 16.4 in der Gemeinde Prinzhöfte



Teilbereich 16.5 in der Gemeinde Winkelsett



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvor-

gangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, 31.10.2016

gez.
Herwig Wöbse

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/16 vom Freitag, den 18. November 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 e „Kernort Hude/Hohe Straße“ der Gemeinde Hude (Oldb) 199

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 200

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 201

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

- I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 28.10.2016 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2016 zu 1. Nachtrag 2016) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2016	1. Nachtrag 2016	Veränderung Plan 2016 zu 1. NT 2016
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	5.736.000	5.767.000	31.000
die Aufwendungen	5.736.000	5.615.500	-119.500
die Erneuerungsrücklage	0	150.500	150.500

Nachrichtlich

das Gesamtergebnis	0	0	0
--------------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2016	1. Nachtrag 2016	Veränderung Plan 2016 zu 1. NT 2016
	EURO	EURO	EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	295.000	435.500	140.500
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	680.000	640.000	-40.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	626.000	442.500	-183.500
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	241.000	238.000	-3.000

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	921.000	878.000	-43.000
---------------------------------	---------	---------	---------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2016	1. Nachtrag 2016	Veränderung Plan 2016 zu 1. NT 2016
	EURO	EURO	EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.915.000	2.805.000	-110.000
Gemeinde Hude	1.795.000	1.750.000	-45.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	4.710.000	4.555.000	-155.000

Brake, 28.10.2016

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 08.11.2016 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III. Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt vom 21.11.2016 bis zum 02.12.2016 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 14.11.2016

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 28.10.2016 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	5.906.000,00 EURO
mit Aufwendungen von	5.906.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	325.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	390.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	261.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	196.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	586.000,00 EURO
---------------------------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2017
	EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.978.000
Gemeinde Hude	1.833.000
OOWV	0
Summen	4.811.000

Brake, 28.10.2016

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

- II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 08.11.2016 unter Az. 10 15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
- III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt vom 21.11.2016 bis zum 02.12.2016 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 14.11.2016

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/16 vom Freitag, den 25. November 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) 204

Zweckverband KommunalService NordWest

Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt „Bauliche Erhaltung von Gemeindestraßen“ 206

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung 206

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 71 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied des Flecken Harpstedt und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
- (2) Mit der Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten sowie der Erstattung von Verdienstaufall sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €. Ratsmitglieder, die auch Beigeordnete sind erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,00 €. Mitglieder des Rates, die ihre Unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich monatlich 10,00 €.
- (2) Personen, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden, erhalten ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	300,00 €
b) an die gleichberechtigten Vertreter	100,00 €
c) an Fraktionsvorsitzende	100,00 €

zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Umlegungsausschuss

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € sowie eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je angefangene Stunde. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 €, max. 300,00 € im Monat.
- (2) Fahrtkosten für die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Sätzen des § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor und seinen allgemeinen Vertreter

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 6 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde Harpstedt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

Zugrunde zulegen ist die Reisekostenstufe des Gemeindedirektors. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstausschlag.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.
- (3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstausschlag infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstausschlagentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird.

Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

- (5) Ratsfrauen und Ratsmänner, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde.
- (6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde.
- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € je Stunde. Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.
- (8) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur für Zeiten gezahlt, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, das heißt, werktags von 8.00 bis 19.00 Uhr. Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 8 Ruhensvorschriften

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.
- (2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich Tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 mit Ausnahme von § 5 in Kraft. Die Regelung des § 5 tritt zum 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Harpstedt vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.03.2012 zum 31.12.2015 -mit Ausnahme von § 5-, außer Kraft. Die Regelung von § 5 tritt zum 31.10.2016 außer Kraft.

Harpstedt, den 24. Oktober 2016

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Zweckverband KommunalService NordWest

Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt „Bauliche Erhaltung von Gemeindestraßen“

In der Zeit vom 01.02. bis 12.02.2016 führte der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) eine überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt „Bauliche Erhaltung von Gemeindestraßen“ beim Zweckverband KommunalService NordWest (ZV KSNW) durch. Mit Schreiben vom 31.10.2016 stellte der LRH dem ZV KSNW den Schlussbericht gleichen Datums zu. Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung vom 05.12.2016 bis zum 14.12.2016 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 14.11.2016

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 30.11.16 um 16:00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Sitzungsraum B statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 100. Sitzung
3. Lagebericht 2015
4. Jahresabschluss 2015
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
6. Beschluss zur Verwendung des Überschusses 2015
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Projekte 2017/2019
9. Jubiläum 2017
10. Haushalt 2017
11. Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
12. Verschiedenes

Wildeshausen, 21.11.16

Carsten Harings
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/16 vom Freitag, den 2. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015..... 208

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dünsen 208

Samtgemeinde Harpstedt

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der SG Harpstedt..... 210

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der SG Harpstedt 210

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 05.12.2016 bis 14.12.2016 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 02.12.2016

Carsten Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dünsen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 71 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 31.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Dünsen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
- (2) Mit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung sowie der Erstattung von Verdienstaufschlag sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dünsen anberaumte Besichtigungen, Besprechungen oder Verhandlungen zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Dauert eine der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen mehr als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Bürgermeister	400,00 €
b)	an den stv. Bürgermeister	40,00 €
c)	an den Verwaltungsvertreter	40,00 €

Ferner erhält der Bürgermeister eine Büropauschale von 50,00 € und eine Kostenpauschale für Bürobedarf in Höhe von 50,00 €.

- (2) Wenn der Bürgermeister länger als einen Monat vertreten wird, geht seine Aufwandsentschädigung je zur Hälfte auf den stv. Bürgermeister und den Verwaltungsvertreter über. Die nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Der Protokollführer der Gemeinde Dünsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 4
Reisekostenvergütung

- (1) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 €.
- (2) Für von der Gemeinde Dünsen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils für das Land Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften. Zugrunde zulegen ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters.

§ 5
Verdienstauffallentschädigung

- (1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstauffall.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstauffall ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.
- (3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstauffall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstauffallentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird.

Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

- (5) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € je Stunde.
- (6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € je Stunde.
- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 9,00 € je Stunde.

Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.

- (8) Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 6
Ruhensvorschriften

Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Dünsen vom 19.06.2002 außer Kraft.

Dünsen, 31.10.2016

Gemeinde Dünsen
Der Bürgermeister
Hartmut Post

Samtgemeinde Harpstedt

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der SG Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 4. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (jährlich höchstens 18 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Mitglied) sowie von der Samtgemeinde anberaumte Besichtigungen, Besprechungen oder Verhandlungen zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Artikel 2

§ 6 a erhält folgende Fassung:

- (1) Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 € gewährt. Diese Aufwandsentschädigung umfasst den Verdienstaussfall und den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt wird der Gleichstellungsbeauftragten eine monatliche Pauschale von 50,00 € gezahlt.
- (3) Für vom Samtgemeindebürgermeister angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Harpstedt gilt für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte die Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Harpstedt, 27.10.2016

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der SG Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach

dieser Satzung. Aufwands-, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Mit der Zahlung von Aufwands-, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung sowie der Erstattung von Verdienstausschlag sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 €. Ratsmitglieder, die auch Beigeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140 €. Mitglieder des Rates, die ihre Unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich monatlich 10,00 €.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (jährlich höchstens 18 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Mitglied) sowie von der Samtgemeinde anberaumte Besichtigungen, Besprechungen oder Verhandlungen zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Ratsmitglieder, die als Vertreter des Rates bei Verbänden etc. benannt worden sind (wie z.B. NSGB, Kommunalverband,...) und von denen kein Sitzungsgeld erhalten, erhalten nach dieser Satzung ein Sitzungsgeld in oben genannter Höhe.

- (3) Dauert eine der in Abs. 2 genannten Veranstaltungen länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tage dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Personen, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden, erhalten ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Sitzungsgelder und Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind bis zum Ende des Folgejahres nach Einreichung der Nachweise auszuzahlen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an gleichberechtigte Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin je 205,00 €
 - b) an Fraktions- und Gruppenvorsitzende 200,00 € zzgl. 10,00 € je Fraktionsmitglied
 - c) an den/die Ratsvorsitzende(n) 25,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Besteht eine Gruppe aus zwei oder mehreren Fraktionen oder Gruppen, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nur an die Fraktionsvorsitzenden oder an die Gruppenvorsitzende/den Gruppenvorsitzenden gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung und der Reisekostenvergütung nach § 5 dieser Satzung.

§ 5

Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung

- (1) Für notwendige Fahrten in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder in den Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des / der Samtgemeindebürgermeisters / Samtgemeindebürgermeisterin. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 6

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstausschlag.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.
- (3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstausschlag infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde gewährt.
- (4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstausschlagentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird.

Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

- (5) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde.
- (6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € je Stunde.
- (7) Ratsmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € je Stunde.

Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.

- (8) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird für jede angefangene Stunde der individuellen Arbeitszeit gezahlt. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 € gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung umfasst den Verdienstausschlag und den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt wird der Gleichstellungsbeauftragten eine monatliche Pauschale von 50,00 € gezahlt.
- (3) Für vom Samtgemeindebürgermeister angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Harpstedt gilt für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte die Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Ruhensvorschriften

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.

- (2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich Tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Harpstedt, den 27.10.2016

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/16 vom Freitag, den 9. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kirchseelte zum 01.01.2010 215

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2014..... 216

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kirchseelte zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 07.09.2016 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 05.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kirchseelte zum 01.01.2010 beschlossen:

Aktiva		
2	Sachvermögen	3.263.212,06 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	163.834,00 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	501.858,19 €
2.3	Infrastrukturvermögen	2.593.216,14 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.303,73 €
3	Finanzvermögen	10.098,07 €
3.2	Beteiligungen	9.203,25 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	894,82 €
4	Liquide Mittel	153.545,02 €
Bilanzsumme		3.426.855,15 €

Passiva		
1	Nettoposition	3.426.887,07 €
1.1	Basis-Reinvermögen	2.566.348,27 €
1.1.1	Reinvermögen	2.566.348,27 €
1.2	Rücklagen	145.757,18 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	145.757,18 €
1.4	Sonderposten	714.781,62 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	457.465,62 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	257.316,00 €
2	Schulden	-31,92 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-31,92 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	-31,92 €
3	Rückstellungen	0,00 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
Bilanzsumme		3.426.855,15 €

Kirchseelte, 01.12.2016

Gemeinde Kirchseelte
Klaus Stark
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kirchseelte zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 12.12.2016 bis zum 13.01.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 18, 27243 Harpstedt öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 01.12.2016

Im Auftrag

(Fichter)

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2014

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis 21.12.2016 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 09.12.2016

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
gez. Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
gez. Bernd Lögering (Geschäftsführer)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/16 vom Freitag, den 16. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	218
Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	218
Verordnung vom 20.10.2016 über das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta	219
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg.....	226

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i> Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.....	227
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 20. Dezember 2016, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.11.2016
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Bestellung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege
- 4 Teilweise Neubesetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
- 5 Bildung der Ausschüsse; hier: Benennung der Hinzugewählten
- 6 Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen
- 7 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Besetzung der Steuerungsgruppe
- 8 Benennung der Landschaftsbeauftragten im Landkreis Oldenburg
- 9 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oldenburg
- 10 Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder
- 11 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 12 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 13 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 14 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 14.12.2016

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (Repowering im vorhandenen Windpark Uhlhorn) auf dem Grundstück Dötlingen, Gemeindeweg Nr. 222, Gemarkung Dötlingen, Flur 29, Flurstück 143/4, 147 und 152, Antragsteller: Fa. Windkraft Speyern GmbH & Co. KG, Bundesstraße 24, 27801 Dötlingen, hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 16.12.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

Verordnung vom 20.10.2016 über das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und dem § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) i. V. m. § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ erklärt.
- (2) Das NSG ist ca. 500 ha groß.
- (3) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage**) sowie in drei maßgeblichen Detailkarten) im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 049 „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Die in den maßgeblichen Detailkarten*) im Maßstab 1:5.000 schraffiert dargestellten Flächen kennzeichnen die Schutzzone nach § 3 Abs. 3 Buchst. b dieser Verordnung.
- (6) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (7) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei den Gemeinden Visbek, Großenkneten, Wildeshausen und Emstek sowie den Landkreisen Vechta, Oldenburg und Cloppenburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

*)hier nicht abgedruckt

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der Talraum der Bäken mit seinen naturnahen Laubwaldgesellschaften, Vermoorungen, Röhrichten, Seggenriedern, Feuchtgrünlandereien und Fließgewässern soll als Lebensstätte für die daran gebundenen, schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere erhalten und entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart der Täler als gliederndes Landschaftselement geschützt und die Gewässergüte der Bäken durch die Ausweisung einer Schutzzone gefördert werden. Teilgewässer im Gebiet sind auch als potentielle Laich- und Larvalhabitate für verschiedene Salmoniden, wie z.B. dem Lachs (*Salmo salar*), von überregionaler Bedeutung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) **91D0 Moorwälder**
als naturnahe torfmoosreiche Birkenbruch-Wälder auf überwiegend nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Weidenmeise (*Parus montanus*), der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und dem Gagelstrauch (*Myrica gale*).
 - b) **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche**
als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit periodischen Überflutungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel

und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*), dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und dem Kleinen Baldrian (*Valeriana dioica*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit standorttypischer Wasservegetation wie der Berle (*Berula erecta*), dem Wasserstern (*Callitriche platycarpa*), der Wasserpest (*Elodea canadensis*) und dem Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie den charakteristischen Tierarten, wie dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*), der Hasel (*Leuciscus leuciscus*), dem Gründling (*Gobio gobio*) sowie verschiedenen Eintagsfliegen (Ephemeroptera), Steinfliegen (Plecoptera) und Köcherfliegen (Trichoptera). Eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Gewässerabschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter, flutender Wasservegetation an besonnten Stellen.

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an den Ufer- und Auenbereichen, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten, wie der Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dem Gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und dem Arzneibaldrian (*Valeriana officinalis*) sind, und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Kleinen Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), dem Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), dem Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), den Haarmützenmoosen (*Polytrichum spec.*), dem Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) und verschiedener Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).

d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald bzw.

9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohлтаube (*Columba oenas*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Langfristig sollen die Hainsimsen Buchenwälder zu Buchenwäldern mit Eichenanteilen und mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Vorkommen von Stechpalmen entwickelt werden.

e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht; sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. den vielen Totholzbesiedelnden-Käferarten, dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

3. insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

a) Groppe (*Cottus gobio*)

mit stabilen Populationen, in naturnahen, Gehölz bestandenen und divers strömenden, sauberen und durchgängigen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (Kiese, Steine, Totholzelemente bzw. flutender Wasservegetation) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Besonders bedeutend ist die longitudinale Durchgängigkeit der Gewässer, die eine Vernetzung der Teillebensräume, eine Wiederbesiedlung und den Genaustausch innerhalb der einzelnen Populationen sicherstellt.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

mit stabilen Populationen, in naturnahen, Gehölz bestandenen und divers strömenden, sauberen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Berei-

che) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Besonders bedeutend ist die longitudinale Durchgängigkeit der Gewässer, die eine Vernetzung der Teillebensräume, eine Wiederbesiedlung und den Genaustausch innerhalb der einzelnen Populationen sicherstellt.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) **Insbesondere ist es verboten**

- a) Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
- b) auf den außerhalb des NSG liegenden Flächen der Schutzzone, die in den Detailkarten*) schraffiert dargestellt sind, Gülle in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. eines jeden Jahres auszubringen,
- c) Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
- d) Pflanzen- und Tierarten, insbesondere invasive, nicht heimische oder gentechnisch veränderte, einzubringen,
- e) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben (maschinenbetriebene sowie nicht maschinenbetriebene),
- f) wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
- g) wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG jedoch:
1. ohne die Bodengestalt zu verändern,
 2. ohne zu meliorieren, zu kalken, zu güllen oder Erdsilos anzulegen,
 3. ohne innerhalb eines Abstandes von 1,0 m ab Böschungsoberkante der Bänke eine Nutzung durchzuführen,
 4. ohne Pflanzenschutzmittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen anzuwenden,
 5. ohne Grünland umzubrechen,
 6. ohne Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder mit mehr als 2 Großvieheinheiten je ha zu beweiden,
 7. ohne Veränderungen des Wasserhaushaltes oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
 8. darf eine Über- oder Nachsaat von Grünland im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Erschwernisausgleich richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der genehmigten Teichanlagen unter Beachtung der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen, aber

1. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,

2. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter sie wieder verlassen können,
 3. das Entleeren oder Entschlammten ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen,
 4. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblechen oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden.
- (3) Die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter Beachtung der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des NSG dienen.
- (6) Das Betreten oder Befahren des Gebietes
- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zum Zeitpunkt, Ort und zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne der § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, in diesem Fall
- a) insbesondere die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - c) ohne Gehölze einzubringen, die nicht den Gesellschaften des Erlen- und Birkenbruches, des Erlen-Eschen-Quellwaldes und des Birken-Eichenwaldes angehören,
 - d) ohne die Birken-Erlenbestände in einem Bereich von 5,0 m ober- und unterhalb der im Gelände erkennbaren Terrassenkante anders als einzelstammweise zu nutzen,
 - e) soweit auf Waldflächen, die auf den Wald-Lebensraumtyp-Karten (Karten A 1 bis 3*) als Moorwald (91D0), Auwald (91E0), Hainsimsen Buchenwald (9110), Atlantisch saurer Buchenwald mit *Ilex aquifolium* (9120) sowie bodensaurer Eichenwald auf Sandebene mit *Quercus robur* (9190) dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,

6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt. Der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstes Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
- f) soweit auf Waldflächen, die auf der Erhaltungszustandskarte (Karten B 1 bis 3*) mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzweckes folgende erforderliche Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät, davon ausgenommen sind Flächen der Lebensraumtypen 9110 und 9120. Für diese müssen auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- g) soweit auf Waldflächen, die auf den Karten B 1 bis 3*) mit dem Erhaltungszustand „A“ dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzweckes folgende erforderliche Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. einen Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

- h) Maßnahmen nach Abs. 7 Buchst. e Nrn. 6 bis 12 auf Waldflächen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
 2. die Jagd ist ohne Totschlagfallen auszuüben.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Von den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten ist zur Pflege und Entwicklung des NSG die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden:
- a) die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) Mahd und Beseitigung aufkommender Gehölze auf Brachflächen und Quellmoorbereichen,
 - c) Anstau oder Beseitigung von Gräben in Wäldern sowie auf Feuchtbrachen und -wiesen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - d) Maßnahmen zur naturnahen Ufergestaltung an Teichen,
 - e) die Aufflichtung von Gehölzen an Kleingewässern,
 - f) die Bepflanzung gehölzfreier Gewässerabschnitte und Terrassenkanten,
 - g) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen,
 - h) Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten,
 - i) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bezwecken unter anderem die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmung, den Einvernehmens- oder Abstimmungsvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

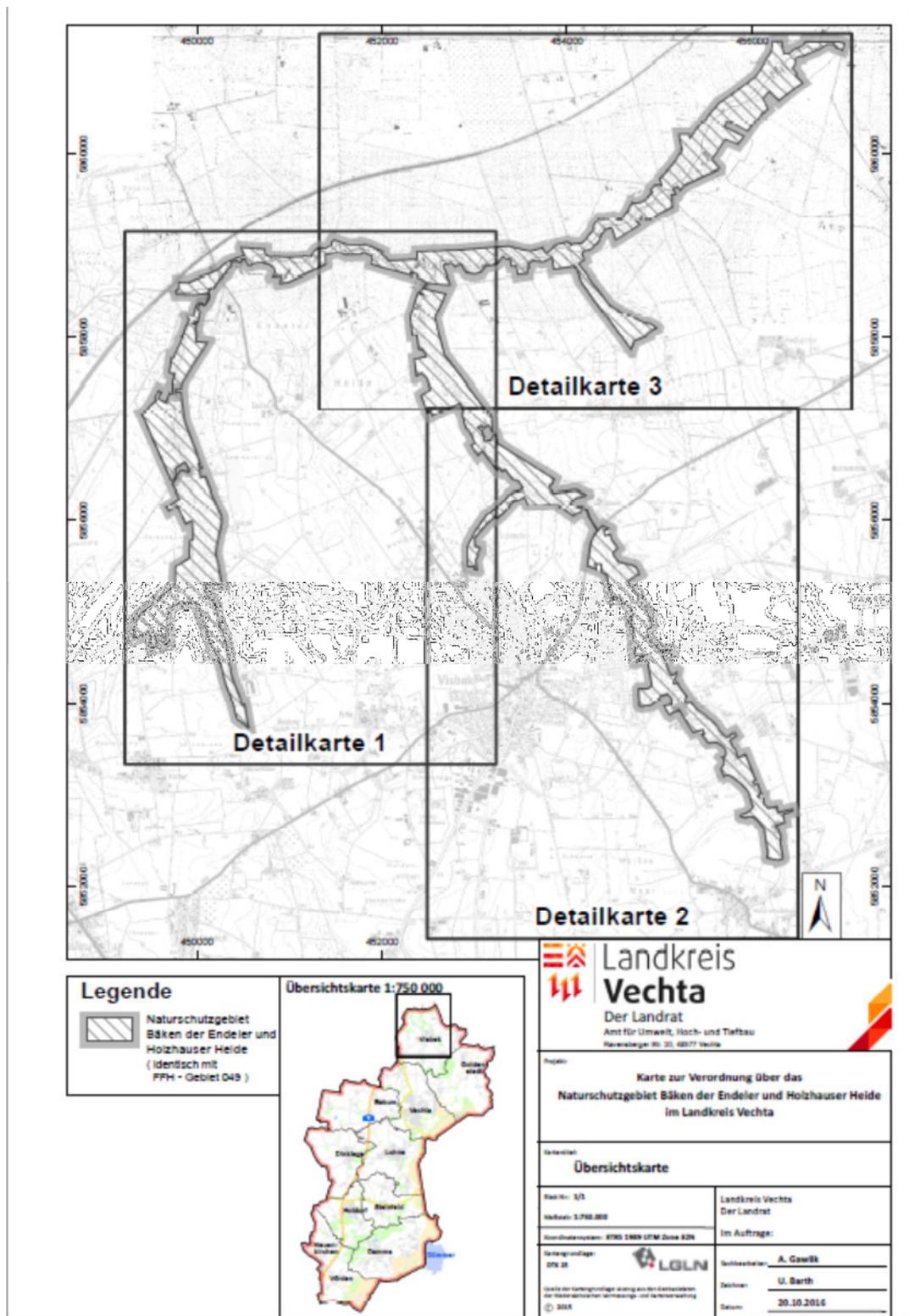
- (1) Diese Verordnung tritt am 22.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 22, S. 602 ff.) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 20.10.2016

Herbert Winkel
Landrat



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für den Randgraben in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg wird ein Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Randgrabens ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt. Der Übersichtsplan und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Auf die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete des § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) wird hingewiesen.

§ 3

Die Veröffentlichung des Übersichtsplanes und des Lageplanes wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen während der Dienststunden in der Gemeinde Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wildeshausen, den 25.10.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil

Ehrenamtliche Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Rates und die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Dötlingen erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstausfall sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 100,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat zum 15. des laufenden Monats gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten zusätzlich
 - a. der 1. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 105,00 Euro
 - b. der 2. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 70,00 Euro
 - c. der 3. Stellvertretende Bürgermeister 70,00 Euro
 - d. die Fraktionsvorsitzenden monatlich 105,00 Euro
 - e. die Beigeordneten monatlich 70,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für:
 - die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ratsfraktionen oder –gruppen,

- die Teilnahme an Sitzungen der vom Verwaltungsausschuss oder Rat gebildeten und zusammengesetzten Arbeitskreise,
 - die Teilnahme an vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen oder Veranstaltungen, zu denen die Ratsmitglieder als Vertreter des Rates entsandt werden,
 - die Wahrnehmung von Funktionen in Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die ein Ratsmitglied als Vertreter der Gemeinde entsandt wurde,
 - die Durchführung von Einzelaufträgen durch Ratsmitglieder,
 - die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, wenn hierzu vom Bürgermeister eingeladen wurde.
- (2) Bei Gruppenbildungen im Rat wird lediglich die Teilnahme an Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 als Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 4 Entschädigungen für Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die im Sinne des § 3 Absatz 1 erfolgte Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaussfallersatz. Der Anspruch besteht nur auf tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (2) Verdienstaussfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (3) Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen. Bei selbstständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung der Ratsfrauen und Ratsherren ersetzt werden. Die Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 150,00 € je Tag festgesetzt.
- (4) Selbstständige erhalten, wenn ein Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalls nicht oder nur schwer zu führen ist, im Einzelfall eine Verdienstaussfallpauschale von 10,00 Euro pro Stunde.
- (5) Bei Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 3 erstatten lässt.
- (6) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne des § 3 Absatz 1 besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall vor.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Ausgaben unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (8) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde.
- (9) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde und 50,00 € je Tag.
- (10) Der Anspruch auf Entschädigung besteht neben der den Ratsfrauen und Ratsherren nach § 2 zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der nach § 5 zustehenden Reisekosten.
- (11) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h. von 8:00 bis 18:00 Uhr an Werktagen. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallregelungen möglich. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefallene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

§ 5 – Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten gezahlt.
- (2) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Dötlingen von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Ruhens-, Anrechnungs- und Zahlungsverfahren

- (1) Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen nach dieser Satzung gezahlt.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so entfallen die Entschädigungsansprüche für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält das jeweils vertretende ehrenamtliche Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung.
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 2 Absatz 2 a-e genannten Funktionen auf sich, so erhält er oder sie von diesen zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Entschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (6) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausschlages, der Auslagen und der Reisekosten sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen.

2. Teil

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 7 Bezirksvorsteher

- (1) Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

• Pauschalbetrag pro Bauerschaft	50,00 Euro
• Je Einwohner in überwiegend ländlich geprägten Bauerschaften	1,00 Euro
• Je Einwohner in den übrigen Bauerschaften	0,50 Euro
• Mindestens je Bauerschaft	155,00 Euro.
- (2) Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres festgestellt. Maßgeblich sind die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dötlingen gemeldeten Einwohner. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

3. Teil

Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 15. Juni 1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. März 2012 mit Wirkung zum 31.10.2016 außer Kraft.

Neerstedt, 28.10.2016

Ralf Spille
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/16 vom Freitag, den 23. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oldenburg	231
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder	231
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	232
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenböckener Moor“ (LSG OL 66) in den Gemeinden Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg	232

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Brettorf-Ost“	238
--	-----

Gemeinde Ganderkesee

5. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder	239
---	-----

Gemeinde Groß Ippener

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Groß Ippener	239
--	-----

Gemeinde Hude

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb)	240
Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2011	240
Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb)	241

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2017	243
---	-----

Gemeinde Winkelsett

Bauleitplanung der Gemeinde Winkelsett, Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Winkelsett“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	244
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oldenburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 20.12.2016 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2011 (ABl. Landkreis Oldenburg 47/11 v. 23.12.2011) verabschiedet:

Artikel 1

1.
§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

2.
§ 8 Absatz (4) Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.

3.
§ 9 Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.oldenburg-kreis.de veröffentlicht.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 20.12.2016

Landkreis Oldenburg
Carsten Harings
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.
In § 2 (1) wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Ausschlussfrist zur Vorlage der Fahrtkosten beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

2.
a) In § 3 (1) Satz 1 wird der Betrag „170,00 €“ durch den Betrag „180,00 €“ ersetzt.
b) In § 3 (1) Satz 2 wird der Betrag „25,00 €“ durch den Betrag „27,00 €“ ersetzt.

3.
a) In § 3 (2) lit a) wird der Betrag „170,00 €“ durch den Betrag „180,00 €“ ersetzt.
b) In § 3 (2) lit b) wird der Betrag „60,00 €“ durch den Betrag „65,00 €“ ersetzt.
c) In § 3 (2) lit c) wird der Betrag „360,00 €“ durch den Betrag „385,00 €“ ersetzt.

- d) In § 3 (2) lit d) wird der Betrag „240,00 €“ durch den Betrag „255,00 €“ ersetzt.
 - e) In § 3 (2) lit e) wird der Betrag „170,00 €“ durch den Betrag „180,00 €“ ersetzt.
- 4.
- a) In § 3 (3) Satz 1 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „22,00 €“ ersetzt.
 - b) In § 3 (3) Satz 2 wird der Betrag „18,00 €“ durch den Betrag „20,00 €“ ersetzt.

5.
In § 4 wird der Betrag „25,00 €“ durch den Betrag „27,00 €“ ersetzt.

6.
Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5 Papierlose Gremienarbeit

Der Landkreis Oldenburg gewährt den an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Kreistagsabgeordneten eine pauschalierte zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 € / Jahr.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Wildeshausen, den 20.12.2016

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (Erweiterung eines vorhandenen Windparks) auf den Grundstücken, Flur 5, Flurstück 14/5; Flur 7, Flurstück 138/44; Flur 8, Flurstück 64/3; Flur 23, Flurstück 8/15, Gemarkung Reckum, Gemeinde Winkelsett, Antragsteller: WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 23.12.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenbökeener Moor“ (LSG OL 66) in den Gemeinden Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 25.10.2016 verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Ganderkesee und Hude wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 66 „Hohenbökeener Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen und den Gemeinden Ganderkesee und Hude während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der Ortschaft Bookholzberg in den Gemeinden Ganderkesee und Hude. Es grenzt im Osten an die Bundesstraße 212 (B 212) und im Norden an die Landkreisgrenze.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 309 ha groß.

- (3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2)* schwarz umrandet und schraffiert dargestellt. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bebauungsplangrenze, Nutzungsgrenze). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung einschließlich der Karten wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei den Gemeinden Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, und Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

* Hier nicht maßstabsgerecht abgedruckt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Hohenböckener Moor bildet als sogenanntes Randmoor den Übergang von der höher gelegenen Geest in die Wersermarsch. Es war ursprünglich je nach Moormächtigkeit als Nieder-, Übergangs- oder Hochmoor ausgeprägt. Nach erfolgter Kultivierung, bei häufig vorangegangenem Handtorfstich, wurde aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben. Erst eine verstärkte Entwässerung machte eine zunehmend intensivere Bewirtschaftung möglich.

Das Gebiet stellt sich heute noch als offene und gehölzarme Landschaft dar, in der die Grünlandnutzung vorherrschend ist. In dem Gebiet wurden Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Wiesenpieper, Sumpfohreule, Bluthänfling, Wachtel und Feldlerche festgestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher im nördlichen Teil als Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung und im südlichen Teil als Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung einzustufen. Außerdem existieren in Teilbereichen noch Wiesen mit Beständen von Sumpfdotterblume und Wiesenschaumkraut.

In den letzten Jahren haben sich deutliche Veränderungen in der Bodennutzung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Gebiet gezeigt. Betroffen sind hiervon insbesondere Wiesenvögel. Auswirkungen sind aber auch auf bestimmte Pflanzengesellschaften und das örtliche Landschaftsbild festzustellen.

Schutzzweck der Verordnung ist es zum einen, das Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten und zu entwickeln und zum anderen den Charakter des Gebietes in seiner Offenheit, Unverbautheit und relativ extensiven Grünlandnutzung zu erhalten.

Das Grünlandgebiet mit wertvollem Feuchtgrünland, artenreichen Gräben und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten soll erhalten und entwickelt werden. Als charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft in der naturräumlichen Einheit der Huder und Oldenburger Moore, wird dem Bereich eine hohe Bedeutung für den Erhalt eines typischen Landschaftsbildes zugewiesen.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere:
 - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere:
 - die großflächige unverbauten und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:
- Allgemeine Verbote
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, Windenergie- und Biogasanlagen, Verkaufsstände, Tafeln und Werbeeinrichtungen,
 - b) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen,
 - c) Einfriedungen aller Art, es sei denn, sie dienen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft,
 4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 5. Futtermieten oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
 7. Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
 8. das Einbringen von Gehölzen außerhalb des Waldes und von Gräsern zur Energiegewinnung,
 9. Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
 11. Flächen neu zu drainieren,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,

13. im Schutzgebiet unbemannte Fluggeräte aller Art wie Modellflugzeuge fliegen zu lassen sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern, Ballonen) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht entgegensteht. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.
- (3) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als Untere Naturschutzbehörde, insbesondere:
 1. die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 70 qm Grundfläche und bis 4 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
 2. die Grünlanderneuerung durch Frässaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6 Zulässige Handlungen/Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
 1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 2. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Brücken,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 5. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 10 und 11 sowie des Erlaubnisvorbehaltes unter § 5 Abs. 1 Nr. 2
 6. die Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren,
 7. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
 8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 12 gilt nicht
 1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
 3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in § 4 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich

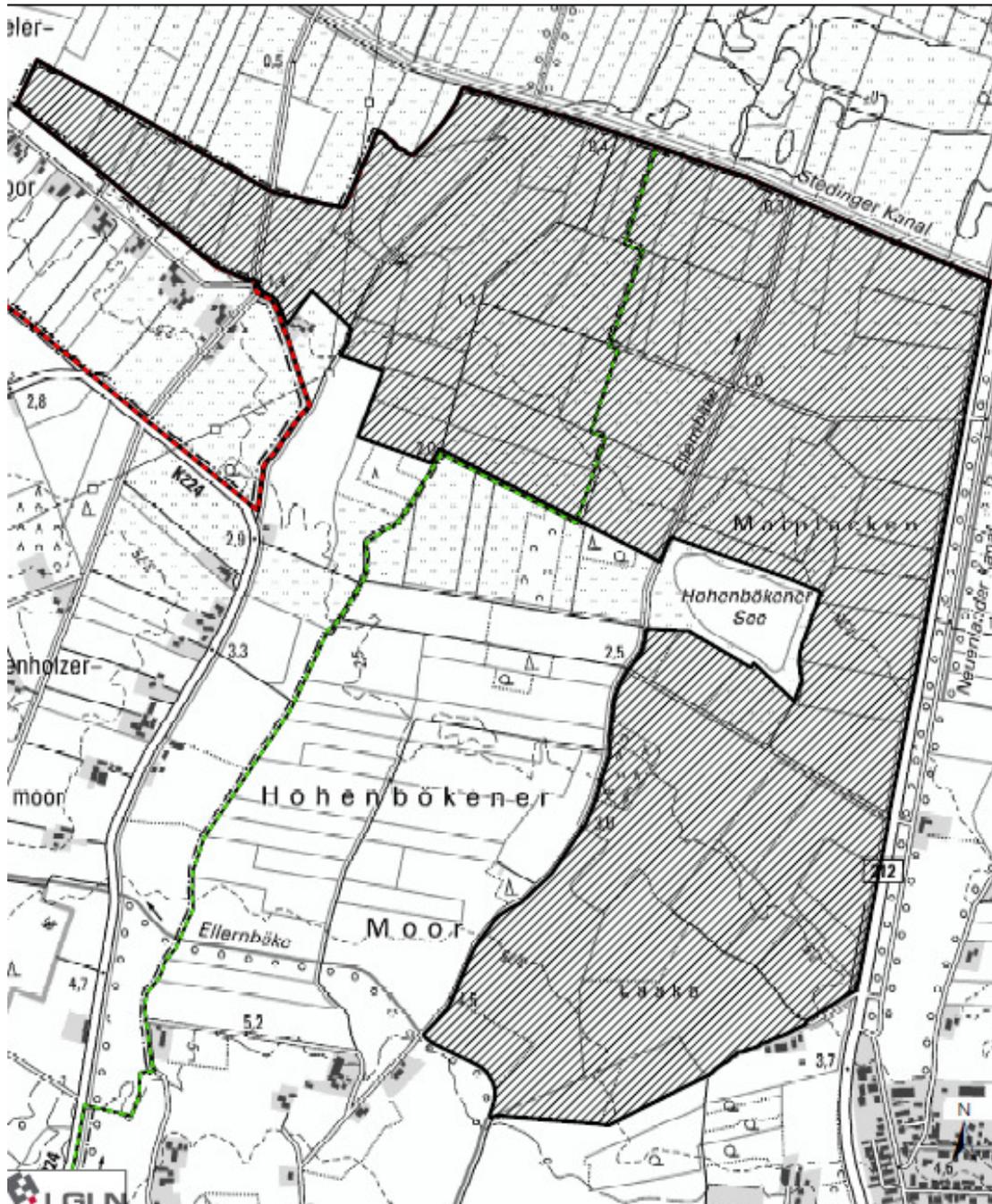
1. ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2, Erlaubnis gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 7 einem Verbot nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 25.10.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings



Landschaftsschutzgebiet "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66)

Lageplan

Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66).

Wildeshausen, den 25. Oktober 2016

Der Landrat
Carsten Harings

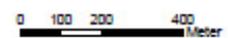
Zeichenerklärung

 LSG Hohenbökenener Moor (LSG OL 66)

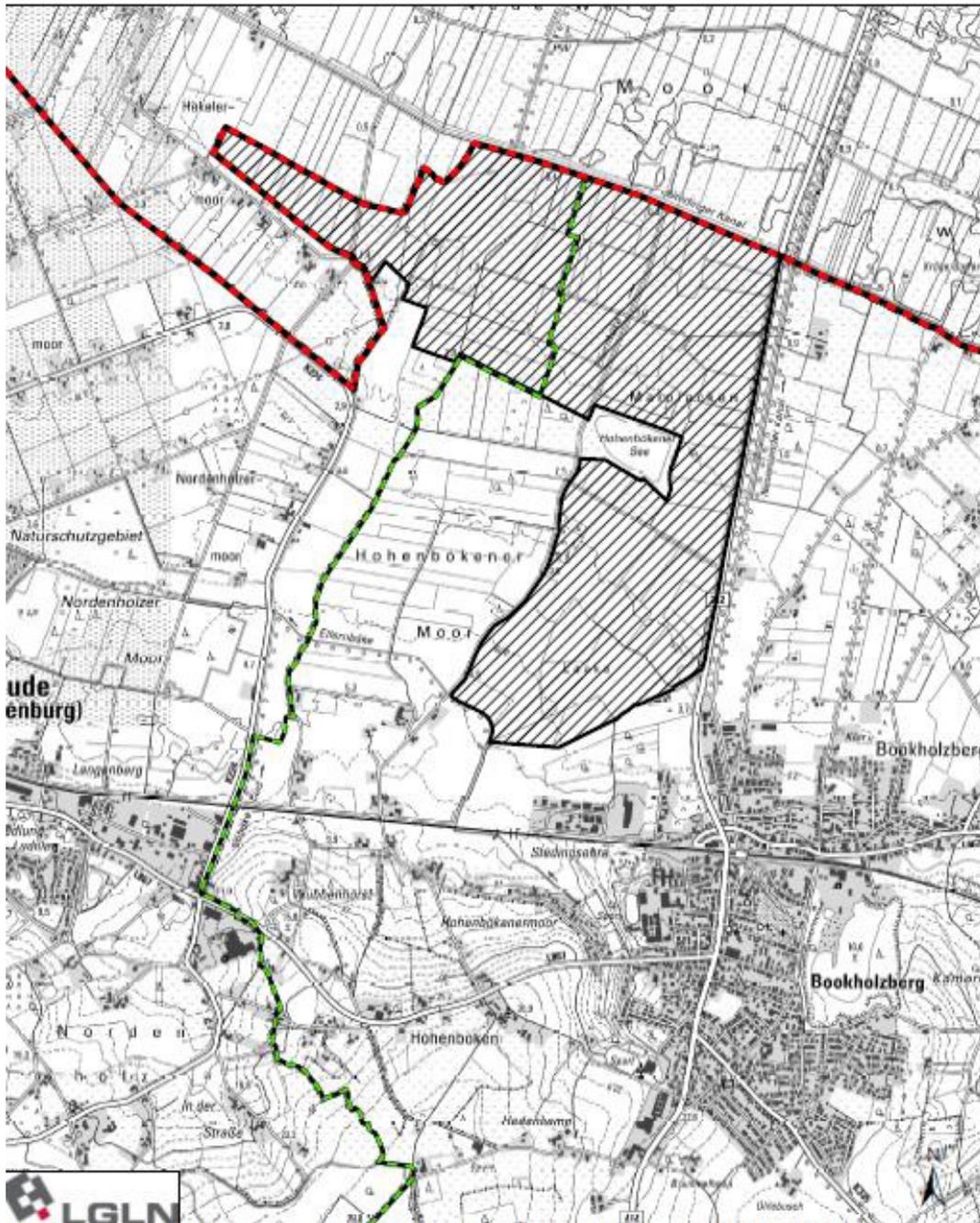
 Landkreisgrenze

 Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterentwicklung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung LGLN



Landschaftsschutzgebiet "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66)

Übersichtsplan

Anlage 1

zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66).

Wildeshausen, den 25.10.2016

Der Landrat
Carsten Härings

Zeichenerklärung

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen
- geplantes LSG Hohenbökenener Moor (LSG OL 66)

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN

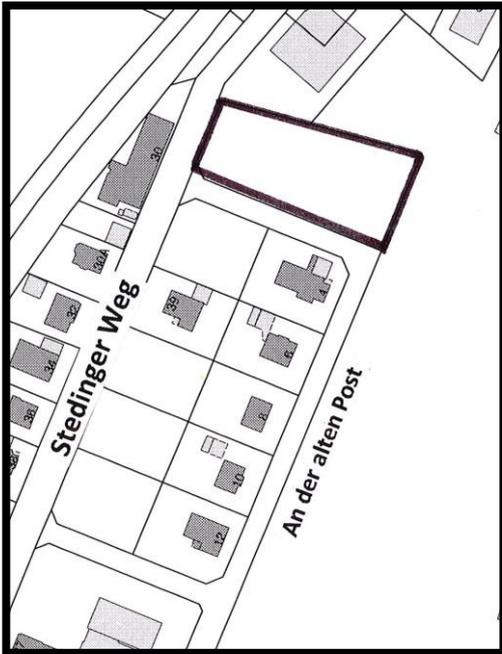
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: • 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Brettorf-Ost“**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 „Brettorf-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des genannten Bauleitplanverfahrens ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Gemeinde Ganderkesee

5. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016, hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird der monatliche Pauschalbetrag in „180,- €“ geändert.

In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag des Sitzungsgeldes in „23,- €“ geändert.

§ 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz zwei ergänzt:

„Ratsmitgliedern, die aus gesundheitlichen Gründen offensichtlich für die Fahrten im Sinne von Abs. 1 kein eigenes Kraftfahrzeug benutzen können, wird auf Antrag anstelle der Wegstreckenentschädigung eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Taxikosten, höchstens jedoch 20,- €, je Sitzung gewährt.“

In § 7 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) werden die Beträge in „245,- €“ geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2016

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Ippener

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Groß Ippener

Aufgrund des § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €, die seinem Vertreter zusteht, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt.

Der 1. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Der 2. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 2

Die Satzung vom 13.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Groß Ippener, den 15.12.2016

(Drube)
Bürgermeister

Gemeinde Hude

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976, zuletzt geändert am 29.09.2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab

Der § 3 (1) Satz 2 erhält folgende Formulierung:

„Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungsgebühren festgesetzt.“

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.“

Hude, 15.12.2016

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 02.01.2017 bis einschließlich 11.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 23.12.2016

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Holger Lebedinzew

Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Hude (Oldb)“.

§ 2 Wappen, Farben und Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es zeigt über blauem Schildfuß, darin in der Fersenstelle ein goldenes Schild belegt mit einem blauen Quadrat, darin vier goldene Windmühlenflügel mit schwarzen Flügelruten und roter Achse, eine rote Kirchenruine in Gold mit zwei von Pfeilern gestützten Spitzbogen, darüber je zwei kleine Spitzbogen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Hude (Oldb) zeigt auf gelbem und rotem Tuch das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hude (Oldb)“.
- (4) Das Wappen und die Flagge dürfen von anderen nur mit Zustimmung der Gemeinde Hude (Oldb) verwendet werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Unterhalb der Wertgrenze nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Für die Veräußerung von Wohnbau- und sonstigen Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 200.000 €
Verwaltungsausschuss	über 100.000 € bis 200.000 €
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 100.000 €

- (4) Für die Veräußerung von Gewerbegrundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 150.000 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000 € bis 150.000 €
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000 €

- (5) Für den Erwerb von Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 150.000 €
Verwaltungsausschuss	über 20.000 € bis 150.000 €
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 20.000 €

§ 4 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:
 - a) Nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs.

- b) Erteilung der Prozessvollmachten und die Einreichung von Klagen vor Gerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.500 €.
 - c) Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
 - d) Erteilung von Befreiungen nach BauGB.
 - e) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Wert von 10.000 €, für Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 25.000 € und für Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. Architekten und Ingenieure, die nach der HOAI abrechnen) bis zu einem Wert von 15.000 €.
 - f) Belastungen (z. B. Grunddienstbarkeiten, Baulasten) über das Gemeindevermögen bis zu 5.000 €.
 - g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag ohne Nebenkosten von 5.000 €.
- (2) Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung erteilen. Unerheblich in diesem Sinne sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 €.

§ 5

Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsausschuss überträgt nach § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Zuständigkeit über die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9 b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten. Über Personalveränderungen ist mit Ausnahme von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern zu berichten.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange die Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hude (Oldb) zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen) sind in der Ausgabe der Nordwest-Zeitung für den Landkreis Oldenburg zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher werden vom Rat auf Vorschlag von der Bauerschaft bestellt.

§ 11

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb) vom 25.04.2002 mit ihren Änderungen vom 18.11.2004 und 17.12.2007 außer Kraft.

Hude, 15.12.2016

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 20.10.2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	26.753.400,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.243.000,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	4.800,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.818.700,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.242.000,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.542.200,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.944.700,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.899.800,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.000,- Euro
	festgesetzt.	
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.260.700,- Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.260.700,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.899.800,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 20.12.2016

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 20.12.2016 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 27.12.2016 bis 04.01.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 20.12.2016

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

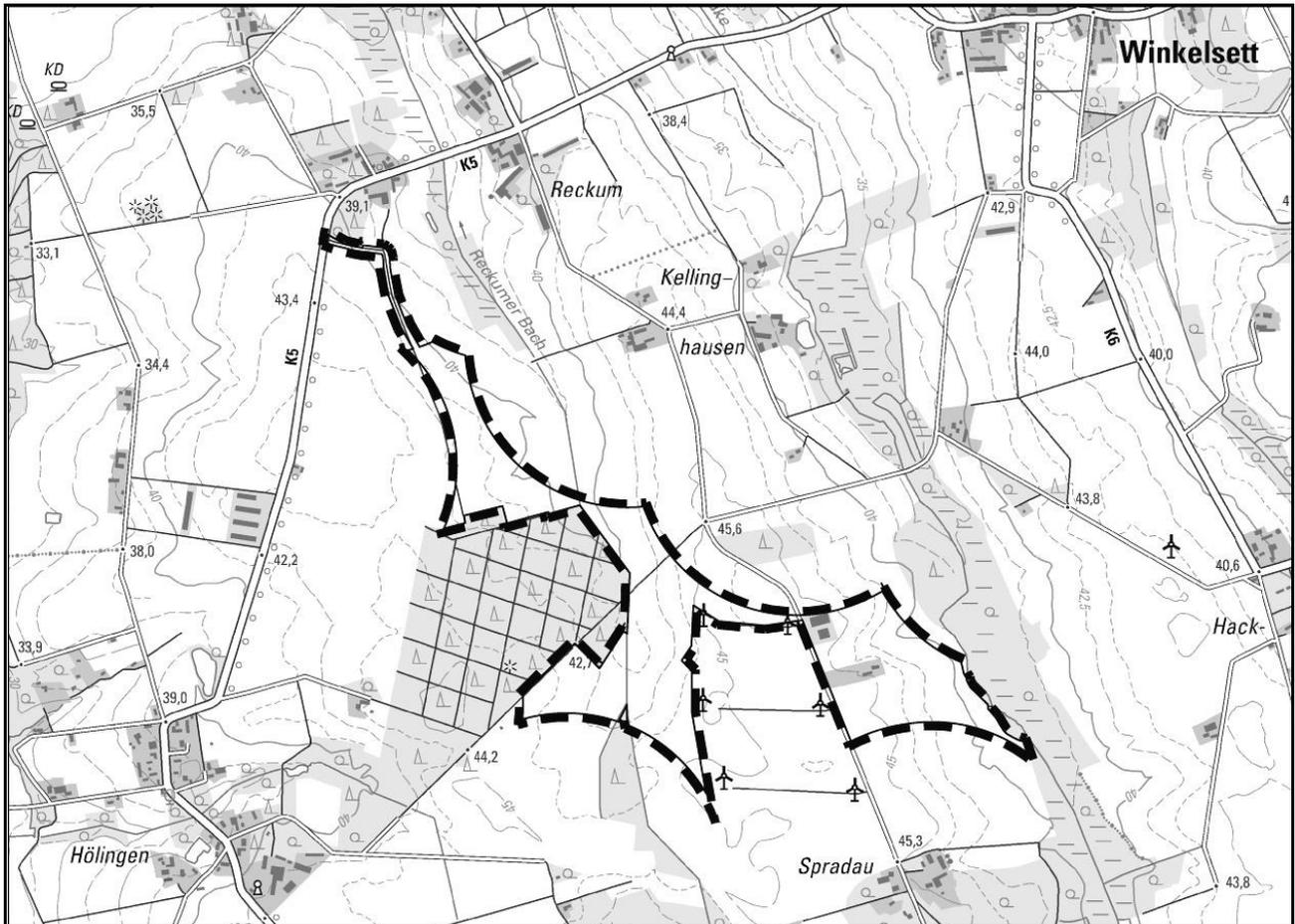
Gemeinde Winkelsett

Bauleitplanung der Gemeinde Winkelsett, Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Winkelsett“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Winkelsett hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Winkelsett“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und der Grünordnungsplan beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Reckum und Spradau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Winkelsett“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Winkelsett“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Winkelsett“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung mit Umweltbericht, Grünordnungsplan und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winkelsett geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Winkelsett, den 22.12.2016

gez. Willi Beneke

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/16 vom Sonntag, den 25. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(III/2016 OL) 247

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (III/2016 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Dötlingen ist am 24.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf dargestellt:

Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Ortsteil Rhade die Straße Rhader Sand

- nördlich in den Bassumer Weg bis zur Abbiegung Hinterm Feld
- der Straße folgend bis zur BEB Betriebsstätte
- sofort rechts der Straße folgend bis zur Kreuzung Stedinger Weg
- weiter auf dem Stedinger Weg, Rtg. Brettorf bis zur Bareler Str.
- auf die Bareler Str. nördlich bis zum Welsburger Holz
- südlich weiter auf die Straße Zum Welsburger Holz bis Hasen-Ahlers-Weg
- Hasen-Ahlers-Weg entlang nördlich Rtg Immer bis zur Kreuzung K 327
- Stüher Str., K327, Rtg. Klattenhof bis Am Stühe
- Am Stühe weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bassumer Weg
- Bassumer Weg östlich Rtg. Hengsterholz bis zur Gemeindegrenze
- weiter südlich der Gemeindegrenze Dötlingen folgend bis zur Bundesstraße
- B 213 folgend Rtg. Wildeshausen bis zur Einmündung Iserloyer Str., Hockensberg
- Iserloyer Str. bis zur Kreuzung Aschenstedt / Wildeshäuser Str.
- nördliche Richtung bis Klosterkamp/Brettorfer Kirchweg
- Brettorfer Kirchweg, Klosterkamp, Am Gehege, Neerstedter Str.
- nördlich Neerstedter Str. entlang bis Zum Schwarzen Moor
- weiter nördlich Zum Schwarzen Moor mit Übergang Oher Kirchweg
- über die Kreuzung weiter nördlich Straße Zur Bäke bis Schinkenweg
- östlich Schinkenweg bis zur Kirchhatter Str. / L 872
- diese nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt Rhader Sand, Rtg. Kirchhatten

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 2** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich zwischen Delmenhorst im Osten bis zum Landkreis Vechta im Süden, der Landkreis Oldenburg-Grenze im Westen und der A 28 im Norden

- Das Beobachtungsgebiet umfasst sämtliche Ortsteile der Gemeinde Dötlingen sowie die Mitgliedsgemeinde Prinzhöfte in der Samtgemeinde Harpstedt und im Westen sämtliche Ortsteile der Gemeinde Großenkneten und der Gemeinde Wardenburg
- Nicht betroffen sind die Mitgliedsgemeinden Kirchseelte, Dünsen, Beckeln und Colnade
- Die östliche Grenze beginnt an der Stadtgrenze zu Delmenhorst/Annengraben/Groß Ippener
- Groß Ippener Heide bis zur A 1, südlich weiter Rtg. Osnabrück bis zum Ortholzer Weg, weiter bis Kl. Ippener
- in südlicher Richtung auf die Harpstedter Str. (L 776) mit Übergang zur Delmenhorster Landstr. bis zur Amtsfreiheit im Flecken Harpstedt
- L 338 (Ortsdurchfahrt Harpstedt) Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Wohlde
- entlang der Straße Wohlde in südlicher Richtung, Appenriede, bis zur K 5, Harjehausen
- der K 5 entlang in Fahrtrichtung Hölingen bis Bühren, K 248
- K 248 nördliche Richtung bis K 246
- K 246 folgend bis zu den Großen Steinen
- Bauerschaft Kleinenkneten über Goldenstedter Str. (L 862), Bauerschaft Düngrstrup, weiter bis Bauerschaft Holzhausen, Platz Dorfgemeinschaftshaus
- westlich bis zur Kreisgrenze/Aue
- entlang der Kreisgrenze, Gemeindegrenze Großenkneten, gesamtes Gemeindegebiet Großenkneten sowie Gemeinde Wardenburg
- Anschluss in Wardenburg, Rtg. Hatten, K 235, Astruper Str.
- nördlich Bahnhofstr./Hatter Weg, K 314, Rtg. Kirchhatten bis Grüner Weg
- Grüner Weg, Imhagenweg, Munderloh, nördlich Munderloher Str., Schoolpatt, Tonweg, Heidhuser Weg, Plie-
- tenberger Weg, Zur Spillerei

- **nördlich entlang Ortstr., Sandersfelder Weg, weiter nördlich Am Postweg**
- **südlich Bremer Weg, Bremer Str. bis zur A 28**
- **A 28 Rtg. Bremen bis zur Kreisgrenze Oldenburg/ Stadtgrenze Delmenhorst**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 25.12.2016

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

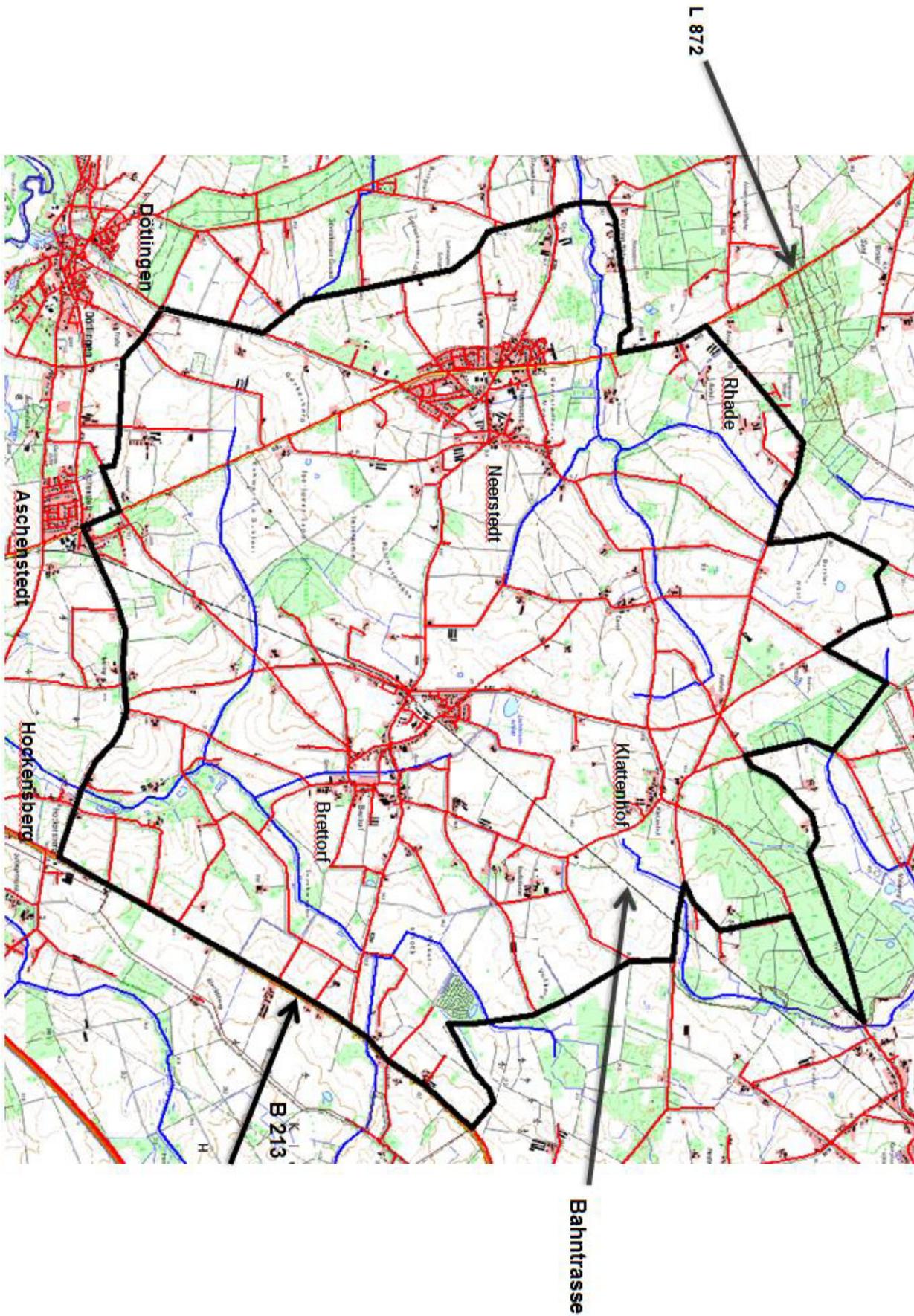
Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

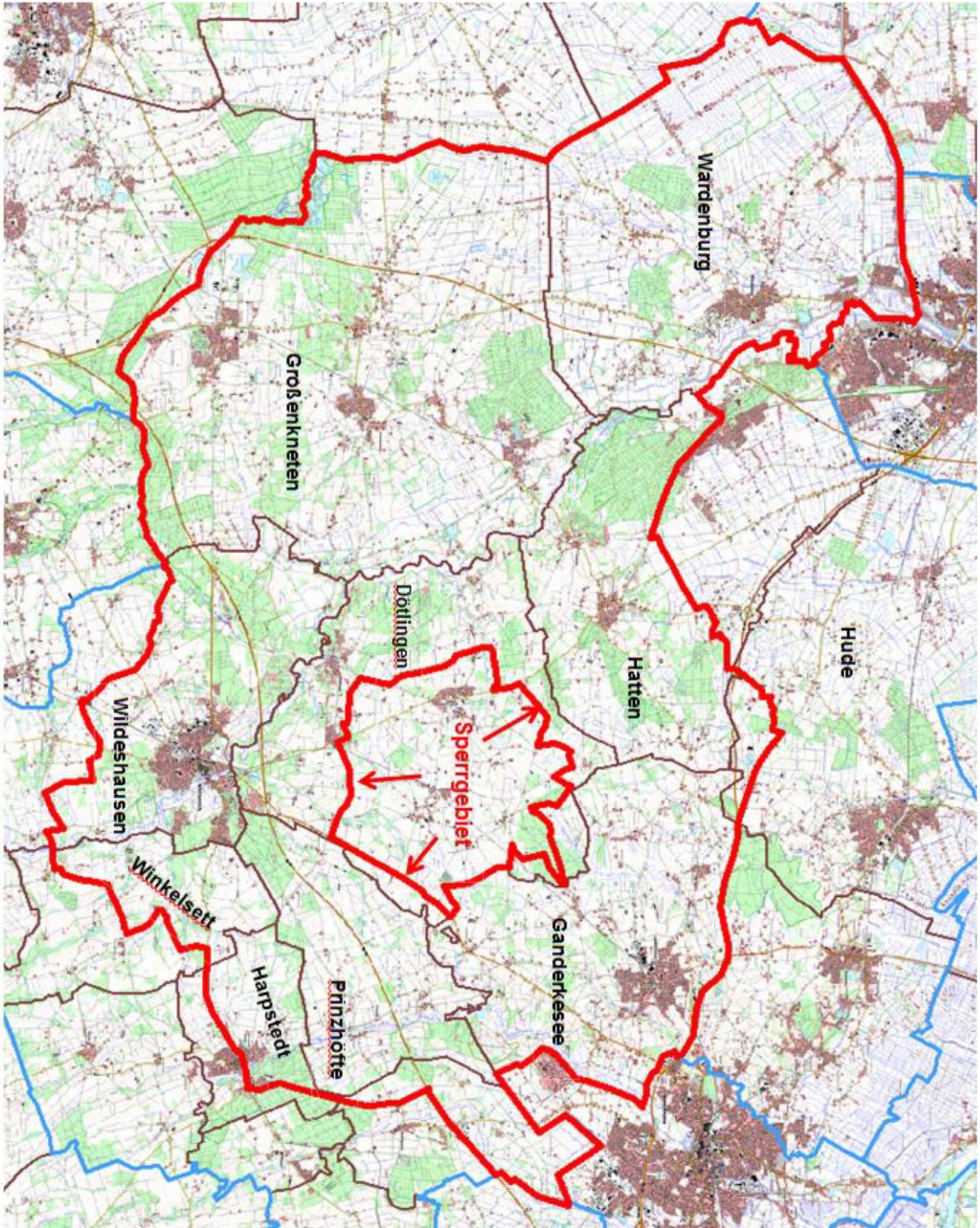
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. III/2016 vom 25.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Landkreis Oldenburg**



Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. III/2016 vom 25.12.2016
hier: Kartenauszug Beobachtungsgebiet Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/16 vom Mittwoch, den 28. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(V/2016 OL) 254

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (V/2016 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Dötlingen ist am 24.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

In der Gemeinde Hude ist nunmehr am 27.12.2016 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Dötlingen** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt (Anlage 1) als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Gemeinde Dötlingen:

Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Ortsteil Rhade die Straße Rhader Sand

- nördlich in den Bassumer Weg bis zur Abbiegung Hinterm Feld
- der Straße folgend bis zur BEB Betriebsstätte
- sofort rechts der Straße folgend bis zur Kreuzung Stedinger Weg
- weiter auf dem Stedinger Weg, Rtg. Brettorf bis zur Bareler Str.
- auf die Bareler Str. nördlich bis zum Welsburger Holz
- südlich weiter auf die Straße Zum Welsburger Holz bis Hasen-Ahlers-Weg
- Hasen-Ahlers-Weg entlang nördlich Rtg Immer bis zur Kreuzung K 327
- Stüher Str., K327, Rtg Klattenhof bis Am Stühe
- Am Stühe weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bassumer Weg
- Bassumer Weg östlich Rtg. Hengsterholz bis zur Gemeindegrenze
- weiter südlich der Gemeindegrenze Dötlingen folgend bis zur Bundesstraße
- B 213 folgend Rtg. Wildeshausen bis zur Einmündung Iserloyer Str., Hockensberg
- Iserloyer Str. bis zur Kreuzung Aschenstedt / Wildeshäuser Str.
- nördliche Richtung bis Klosterkamp/Brettorfer Kirchweg
- Brettorfer Kirchweg, Klosterkamp, Am Gehege, Neerstedter Str.
- nördlich Neerstedter Str. entlang bis Zum Schwarzen Moor
- weiter nördlich Zum Schwarzen Moor mit Übergang Oher Kirchweg
- über die Kreuzung weiter nördlich Straße Zur Bäke bis Schinkenweg
- östlich Schinkenweg bis zur Kirchhatter Str. / L 872
- diese nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt Rhader Sand, Rtg. Kirchhatten

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Hude** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt (Anlage 2) als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Der Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 2** als innere Linie mit folgende Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrgebiet Hude:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets im Osten der Kreuzungspunkt K 224 / L 867**
- der K 224 südlich entlang bis Kreuzung K 226, Vielstedt
- K 226 nördlich weiter bis Schürenbusch, Oldenburger Weg, L 868
- nördlich der L 868 weiter bis Schaftrift, Lindhorn, Hullen, Dammannweg, Schottweg, Geestrandgraben
- flussabwärts über die K 222 bis an die Kreisgrenze
- an der Kreisgrenze östlich weiter bis zur Gemeindegrenze Hude
- der Gemeindegrenze südlich folgen bis zum Ausgangspunkt, Kreuzung K 224 / L 867

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den jeweiligen Seuchenbestand in der Gemeinde Dötlingen und der Gemeinde Hude festgelegt und nunmehr neu gefasst.

Das gemeinsame Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 3** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsames Beobachtungsgebiet:

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf folgende gesamte Gemeindegebiete:

Großenkneten, Wardenburg, Hatten, Hude (soweit nicht bereits Sperrgebiet), Ganderkese, Dötlingen (soweit nicht bereits Sperrgebiet) und in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinde Prinzhöfte.

Im südlichen Teil des Landkreises in der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt nimmt das Beobachtungsgebiet nachfolgenden Verlauf. Dieser Verlauf bildet die Grenze des Beobachtungsgebietes und teilt somit das Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Außerhalb dieses Verlaufes in Wildeshausen und Harpstedt in südlicher Richtung befindet sich derzeit kein Beobachtungsgebiet.

- Die östliche Grenze beginnt an der Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in der Mitgliedsgemeinde Groß Ippener
- Groß Ippener Heide bis zur A 1, südlich weiter Rtg. Osnabrück bis zum Ortholzer Weg, weiter bis Kl. Ippener
- in südlicher Richtung auf die L 776 mit Übergang auf die Delmenhorster Landstr. bis zur Amtsfreiheit im Flecken Harpstedt
- L 338 (Ortsdurchfahrt Harpstedt) Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Wohld
- entlang der Straße Wohld weiter in südlicher Richtung, Appenriede, bis zur K 5, Harjehausen
- der K 5 folgend in Fahrtrichtung Höligen bis Bühren, K 248
- K 248 nördlich weiter bis zur K 246
- K 246 folgenden bis zu den Großen Steinen
- Bauerschaft Kleinenkneten über Goldenstedter Str. (L 882) zur Bauerschaft Düngrup (Ortsdurchfahrt), weiter bis Bauerschaft Holzhausen, Dorfgemeinschaftsplatz
- westlich bis zur Kreisgrenze/Aue
- entlang der Kreisgrenze bis hin zur Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in Gr. Ippener

Nicht betroffen vom Beobachtungsgebiet sind in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinden Kirchseele, Düsen, Beckeln und Colnade.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung III/2016 OL außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage

kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 28.12.2016

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

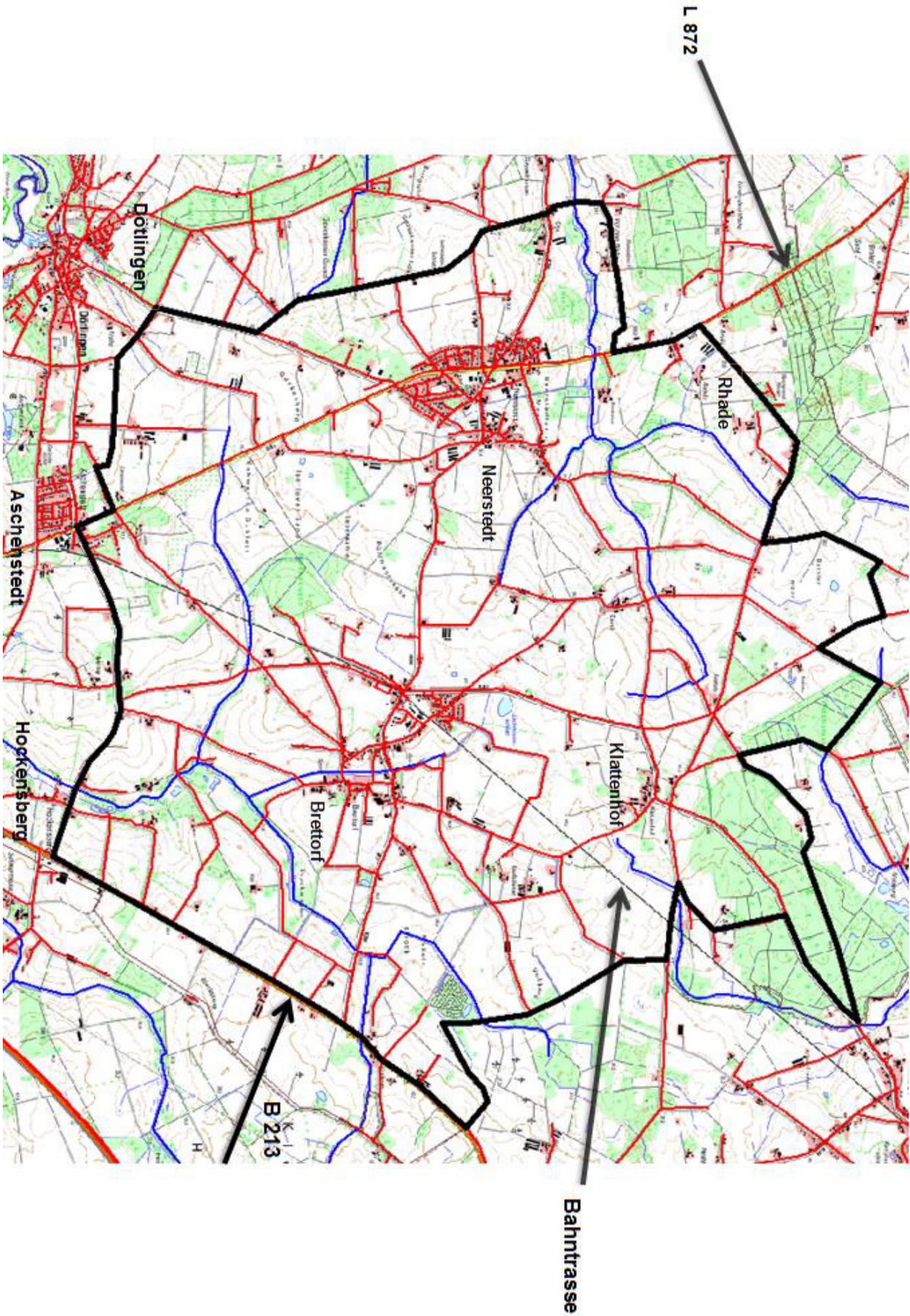
Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

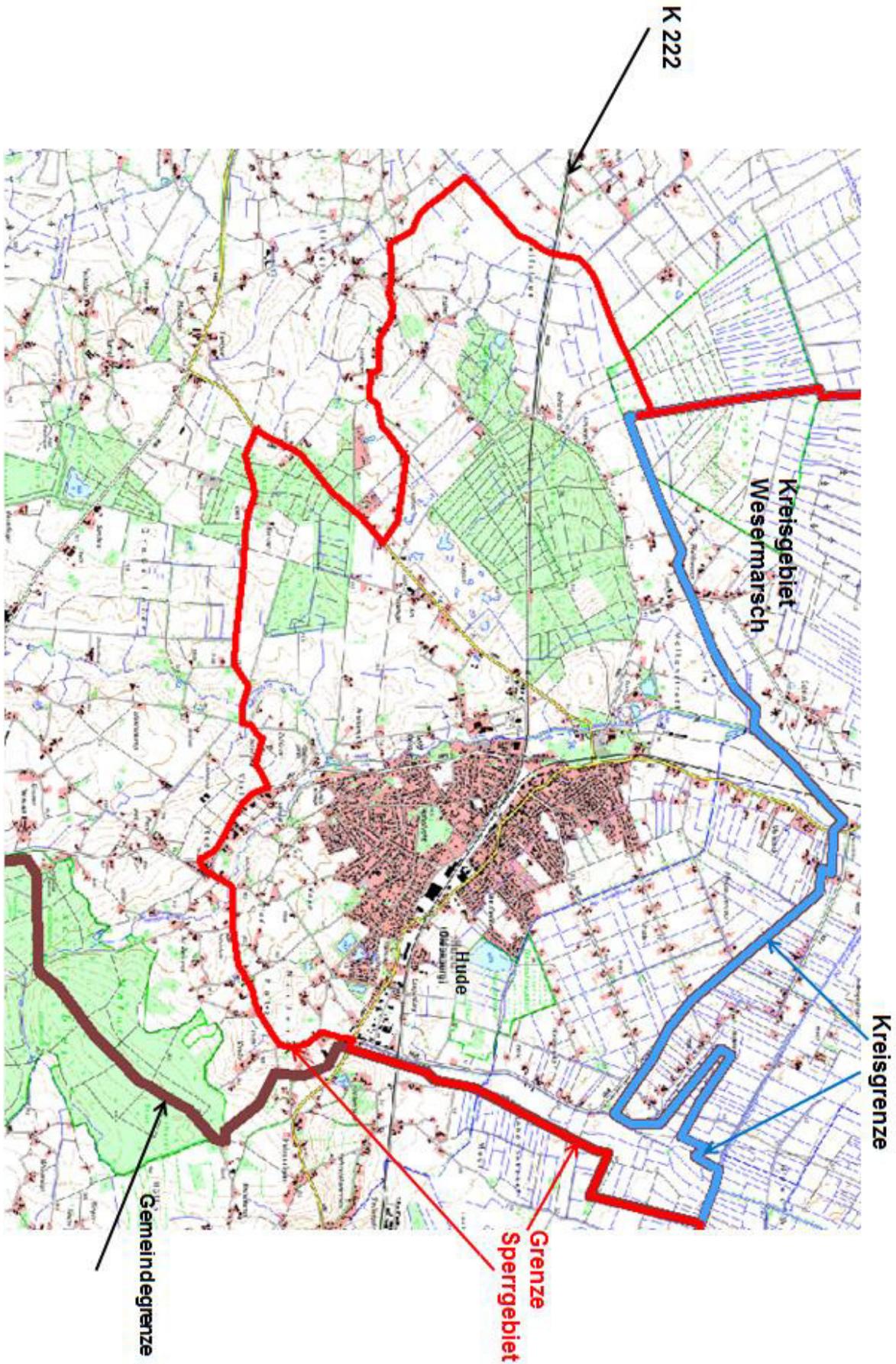
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. V/2016 vom 28.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Dötlingen

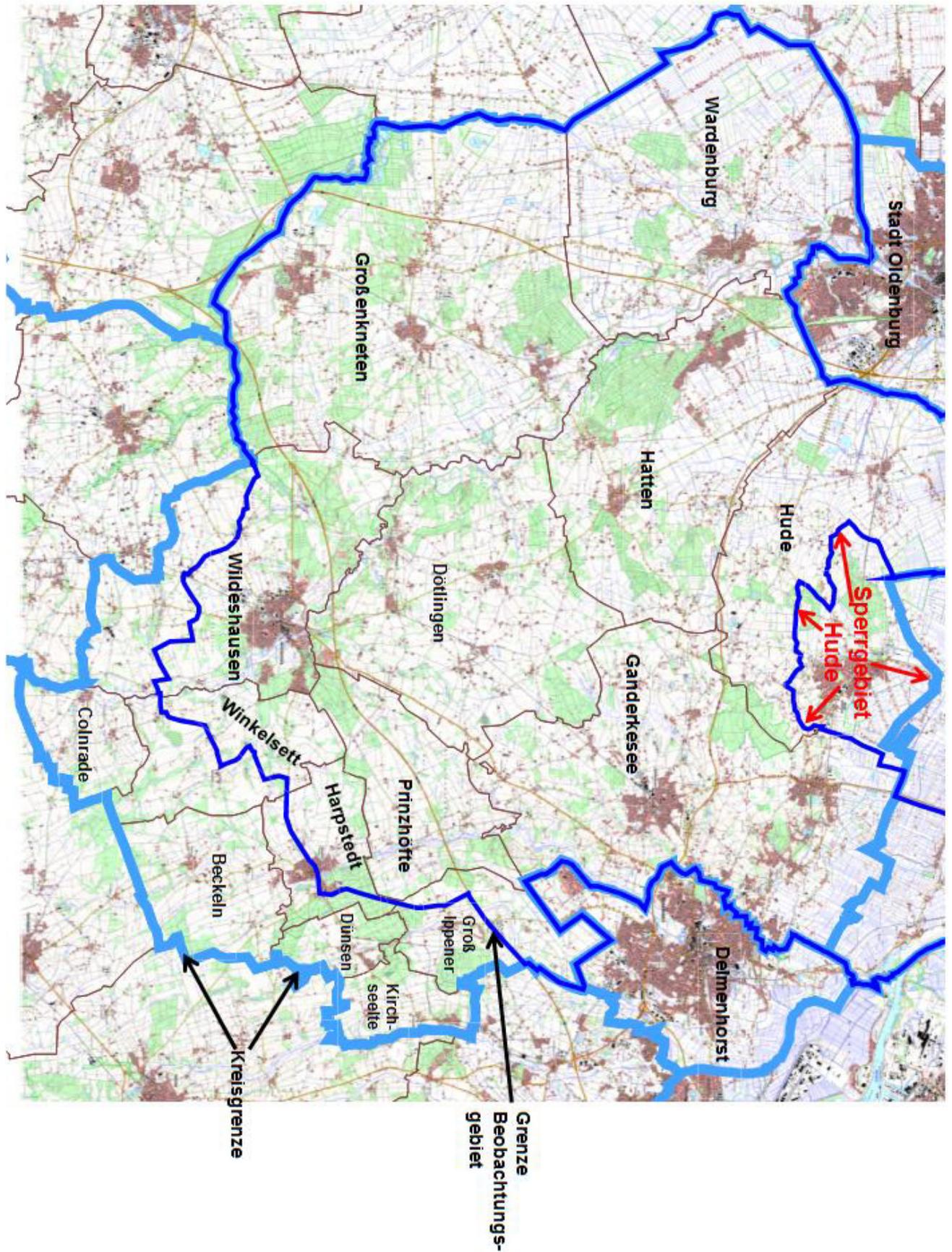


Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. V/2016 vom 28.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Hude



Anlage 3 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. V/2016 vom 28.12.2016

hier: Karte nauszug Beobachtungsgebiet Landkreis Oldenburg (ohne Sperrgebiet Dötlingen – siehe Anlage 1)



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/16 vom Freitag, den 30. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VII/2016 OL) 262

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VII/2016 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Dötlingen ist am 24.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In der Gemeinde Hude ist am 27.12.2016 ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Nunmehr ist ein dritter Ausbruch zu verzeichnen, ebenfalls in der Gemeinde Hude, diesmal im Ortsteil Hurrel. Die amtliche Feststellung erfolgte am 29.12.2016.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Dötlingen** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Gemeinde Dötlingen:

Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Ortsteil Rhade die Straße Rhader Sand

- nördlich in den Bassumer Weg bis zur Abbiegung Hinterm Feld
- der Straße folgend bis zur BEB Betriebsstätte
- sofort rechts der Straße folgend bis zur Kreuzung Stedinger Weg
- weiter auf dem Stedinger Weg, Rtg. Brettorf bis zur Bareler Str.
- auf die Bareler Str. nördlich bis zum Welsburger Holz
- südlich weiter auf die Straße Zum Welsburger Holz bis Hasen-Ahlers-Weg
- Hasen-Ahlers-Weg entlang nördlich Rtg. Immer bis zur Kreuzung K 327
- Stüher Str., K327, Rtg. Klattenhof bis Am Stühe
- Am Stühe weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bassumer Weg
- Bassumer Weg östlich Rtg. Hengsterholz bis zur Gemeindegrenze
- weiter südlich der Gemeindegrenze Dötlingen folgend bis zur Bundesstraße
- B 213 folgend Rtg. Wildeshausen bis zur Einmündung Iserloyer Str., Hockensberg
- Iserloyer Str. bis zur Kreuzung Aschenstedt / Wildeshäuser Str.
- nördliche Richtung bis Klosterkamp/Brettorfer Kirchweg
- Brettorfer Kirchweg, Klosterkamp, Am Gehege, Neerstedter Str.
- nördlich Neerstedter Str. entlang bis Zum Schwarzen Moor
- weiter nördlich Zum Schwarzen Moor mit Übergang Oher Kirchweg
- über die Kreuzung weiter nördlich Straße Zur Bäke bis Schinkenweg
- östlich Schinkenweg bis zur Kirchatte Str. / L 872
- diese nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt Rhader Sand, Rtg. Kirchhatten

Es wird das Gebiet um die beiden Seuchenbestände in der **Gemeinde Hude** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den jeweiligen Ausbruch als gemeinsamer Sperrbezirk festgelegt.

Der gemeinsame Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 2** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsamer Sperrbezirk Hude:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Osten der Kreuzungspunkt K 224 / L 867**
- der K 224 südlich entlang bis Kreuzung K 226, Vielstedt
- K 226 südlich weiter Nordenholzer Str., Vielstedter Str., über A 28 auf L 888, Steinkimmen
- westlich weiter Kimmer Str., südlicher Verlauf bis Gemeindegrenze
- entlang Gemeindegrenze Hatten / Ganderkesee
- Nutteler Str., Hornstr., über Hatter Str.
- südlicher Teil der Str. Auf dem Sande bis Bookholterweg
- westlich entlang auf Alter Postweg, Georgsweg, Heidhuser Weg bis Steenschlatweg, nördlich weiter über A 28 bis Gemeindegrenze
- weiter Gemeindegrenze Hatten/Hude in nordwestlicher Richtung bis Dorfstr., weiter nördlich auf Dorfstr., L 871 bis Bremer Str.
- Linteler Str., Dammannweg, Schottweg, Geestrandgraben
- flussabwärts über die K 222 bis an die Kreisgrenze
- an der Kreisgrenze östlich weiter bis zur Gemeindegrenze Hude
- der Gemeindegrenze südlich folgen bis zum Ausgangspunkt, Kreuzung K 224 / L 867

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Gemeinde Dötlingen und die jeweiligen Seuchenbestände in der Gemeinde Hude festgelegt und wie folgt gefasst.

Das gemeinsame Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 3** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsames Beobachtungsgebiet:

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf folgende gesamte Gemeindegebiete:

Großenkneten, Wardenburg, Hatten, Hude (soweit nicht bereits Sperrgebiet), Ganderkese, Dötlingen (soweit nicht bereits Sperrgebiet) und in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinde Prinzhöfte.

Im südlichen Teil des Landkreises in der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt nimmt das Beobachtungsgebiet nachfolgenden Verlauf. Dieser Verlauf bildet die Grenze des Beobachtungsgebietes und teilt somit das Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Außerhalb dieses Verlaufes in Wildeshausen und Harpstedt in südlicher Richtung befindet sich derzeit kein Beobachtungsgebiet.

- Die östliche Grenze beginnt an der Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in der Mitgliedsgemeinde Groß Ippener
- Groß Ippener Heide bis zur A 1, südlich weiter Rtg. Osnabrück bis zum Ortholzer Weg, weiter bis Kl. Ippener
- in südlicher Richtung auf die L 776 mit Übergang auf die Delmenhorster Landstr. bis zur Amtsfreiheit im Flecken Harpstedt
- L 338 (Ortsdurchfahrt Harpstedt) Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Wohlde
- entlang der Straße Wohlde weiter in südlicher Richtung, Appenriede, bis zur K 5, Harjehausen
- der K 5 folgend in Fahrtrichtung Hölingen bis Bühren, K 248
- K 248 nördlich weiter bis zur K 246
- K 246 folgenden bis zu den Großen Steinen
- Bauerschaft Kleinenkneten über Goldenstedter Str. (L 882) zur Bauerschaft Düngrup (Ortsdurchfahrt), weiter bis Bauerschaft Holzhausen, Dorfgemeinschaftsplatz
- westlich bis zur Kreisgrenze/Aue
- entlang der Kreisgrenze bis hin zur Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in Gr. Ippener

Nicht betroffen vom Beobachtungsgebiet sind in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinden Kirchseele, Dünsen, Beckeln und Colnade.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung V/2016 OL außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind die drei Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg und zusätzlich auch noch der Ausbruch auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, Gemeinde Garrel, zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt derzeit leider mit einer hohen Dynamik. Der Landkreis Oldenburg hat innerhalb weniger Tage mittlerweile drei Ausbrüche zu verzeichnen. Fast zeitgleich ist auch im benachbarten Landkreis Cloppenburg ein Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel zu verzeichnen gewesen. Das um den Ausbruch in Garrel zu legende Beobachtungsgebiet ragt weit in den Landkreis Oldenburg hinein. Aus diesem Grunde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, der Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen unter vollständiger Einbeziehung der Gemeinde Großenkneten und der Gemeinde Wardenburg vorgenommen worden. Der Verbleib von relativ schmalen Gebieten zwischen zwei Beobachtungsgebieten (hier: Dötlingen und Garrel) wäre aus unserer Sicht veterinärfachlich unter Berücksichtigung der derzeitigen erheblichen Ausbreitungstendenz der Geflügelpest nicht zu rechtfertigen. Weiterhin befinden sich in den von der Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen befindlichen Gebieten erhebliche Tierhaltungen, die es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Beobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei den wertvollen Tierbestand schützen helfen. Die Bekämpfung der Geflügelpest ist mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbun-

den. Gleichzeitig haben wir auch berücksichtigt, dass die Restriktionen die dabei dem Handel auferlegt werden ebenfalls erheblich sind. In der Gesamtabwägung sind wir aber zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse an einer effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung die Interessen der Rechtsunterworfenen überwiegt. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass auch der Handel ein Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung hat. Das Auftreten weiterer Ausbrüche, die mit der Ausweitung des Beobachtungsgebietes gerade verhindert werden sollen, würde sowohl auf der Seite der Allgemeinheit als auch auf der Wirtschaftsseite zu erheblichen Kosten führen. Diese würden den möglichen wirtschaftlichen Schaden durch die Restriktionen nach unserer Einschätzung überwiegen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass der Landkreis Oldenburg nunmehr innerhalb nur weniger Tage den dritten Ausbruch zu verzeichnen hat. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 30.12.2016

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des

möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

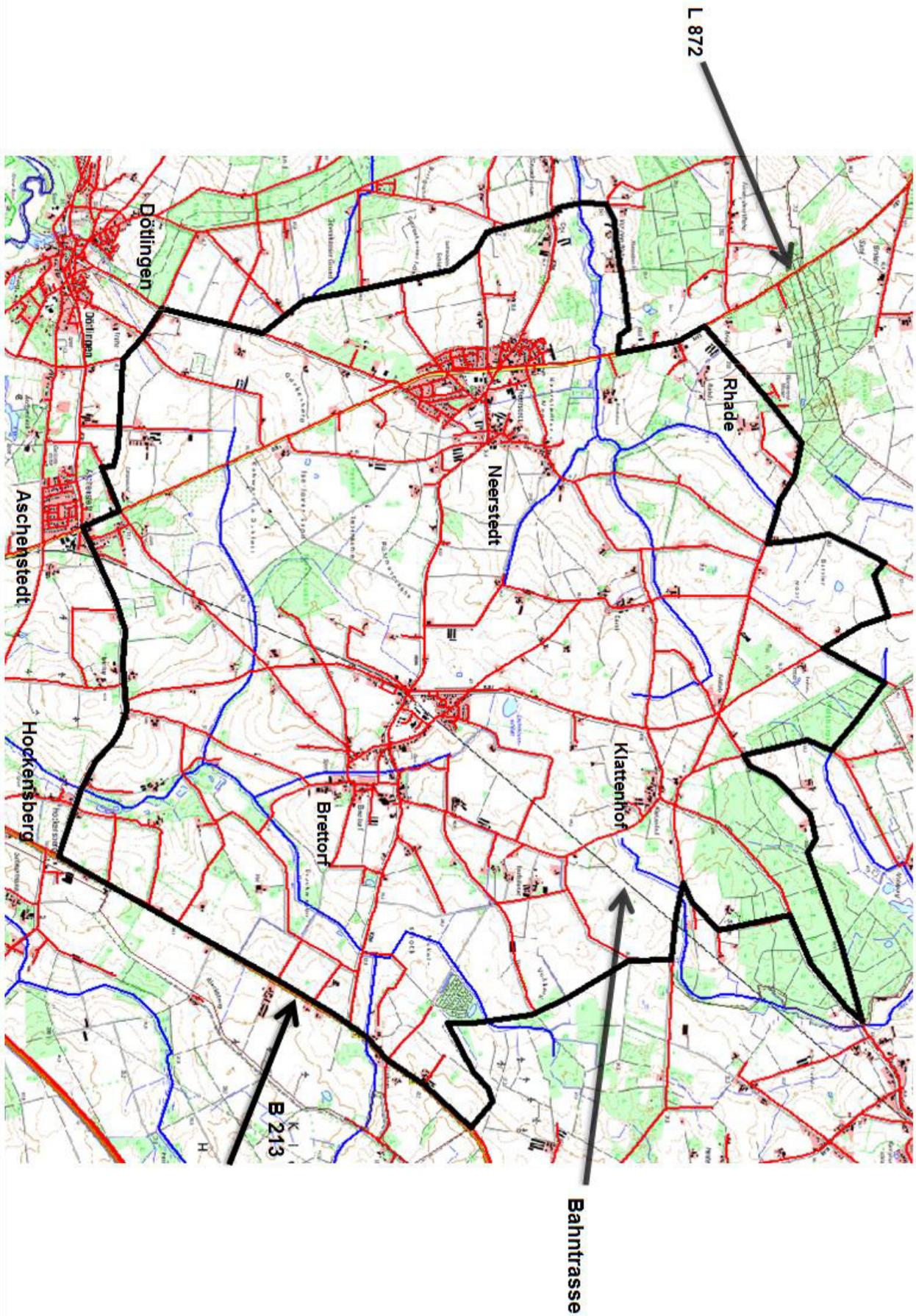
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

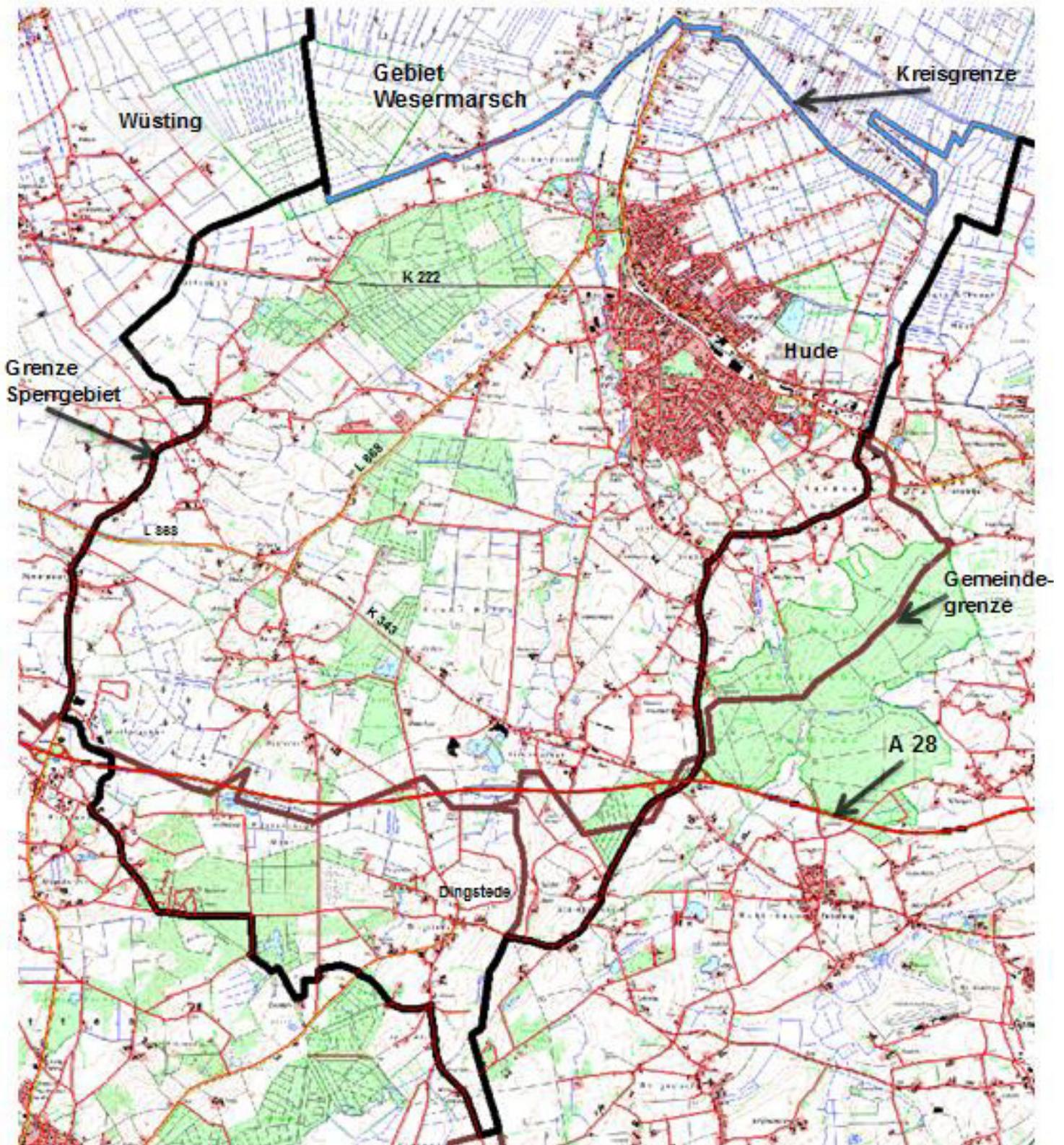
ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

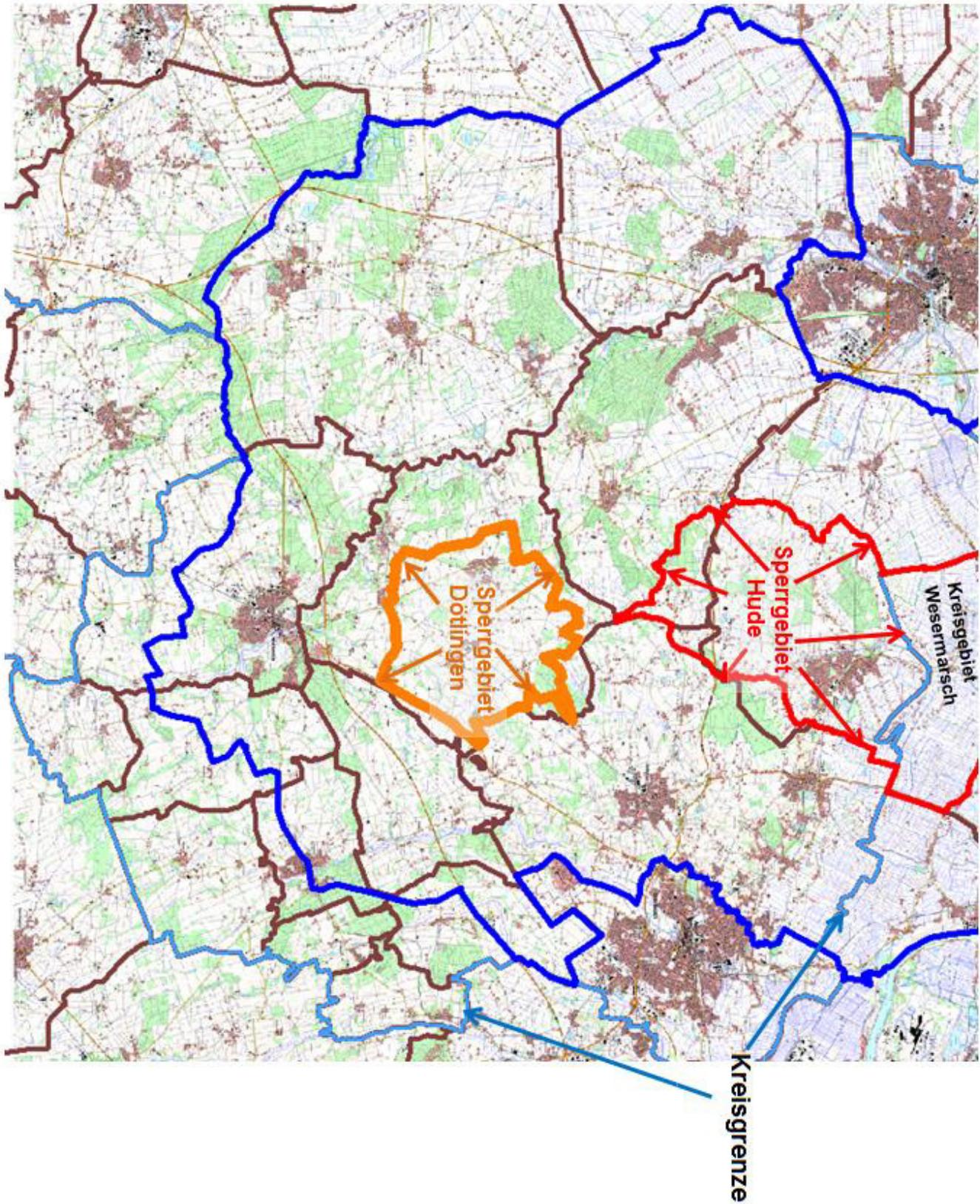
Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VII/2016 vom 30.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Dötlingen



Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VII/2016 vom 30.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Hude (Erweiterung)



Anlage 3 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VII/2016 vom 30.12.2016
hier: Beobachtungsgebiet Landkreis Oldenburg mit Sperrgebieten Dötlingen & Hude (erweitert)



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 52/16 vom Samstag, den 31. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VIII/2016 OL) 271

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VIII/2016 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Dötlingen ist am 24.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In der Gemeinde Hude ist am 27.12.2016 ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Ein dritter Ausbruch, ebenfalls in der Gemeinde Hude, Ortsteil Hurrel ist am 29.12.2016 festgestellt worden. Nunmehr ist ein vierter Ausbruch im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Westerborg, zu verzeichnen. Die amtliche Feststellung erfolgte hier am 31.12.2016.

Weiterhin wirken sich auch ein weiterer amtlich festgestellter Ausbruch im Landkreis Cloppenburg (Garrel Ort) auf das Gebiet des Landkreises Oldenburg aus. Der Ausbruch in Garrel Ort ragt mit dem dortigen Beobachtungsgebiet in den Landkreis Oldenburg hinein.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Dötlingen** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Gemeinde Dötlingen:

Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Ortsteil Rhade die Straße Rhader Sand

- nördlich in den Bassumer Weg bis zur Abbiegung Hinterm Feld
- der Straße folgend bis zur BEB Betriebsstätte
- sofort rechts der Straße folgend bis zur Kreuzung Stedinger Weg
- weiter auf dem Stedinger Weg, Rtg. Brettorf bis zur Bareler Str.
- auf die Bareler Str. nördlich bis zum Welsburger Holz
- südlich weiter auf die Straße Zum Welsburger Holz bis Hasen-Ahlers-Weg
- Hasen-Ahlers-Weg entlang nördlich Rtg. Immer bis zur Kreuzung K 327
- Stüher Str., K327, Rtg. Klattenhof bis Am Stühe
- Am Stühe weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bassumer Weg
- Bassumer Weg östlich Rtg. Hengsterholz bis zur Gemeindegrenze
- weiter südlich der Gemeindegrenze Dötlingen folgend bis zur Bundesstraße
- B 213 folgend Rtg. Wildeshausen bis zur Einmündung Iserloyer Str., Hockensberg
- Iserloyer Str. bis zur Kreuzung Aschenstedt / Wildeshäuser Str.
- nördliche Richtung bis Klosterkamp/Brettorfer Kirchweg
- Brettorfer Kirchweg, Klosterkamp, Am Gehege, Neerstedter Str.
- nördlich Neerstedter Str. entlang bis Zum Schwarzen Moor
- weiter nördlich Zum Schwarzen Moor mit Übergang Oher Kirchweg
- über die Kreuzung weiter nördlich Straße Zur Bäke bis Schinkenweg
- östlich Schinkenweg bis zur Kirchhatter Str. / L 872
- diese nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt Rhader Sand, Rtg. Kirchhatten

Es wird das Gebiet um die beiden Seuchenbestände in der **Gemeinde Hude** (Hude Ort und Ortsteil Hurrel) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den jeweiligen Ausbruch als gemeinsamer Sperrbezirk festgelegt.

Der gemeinsame Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 2** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsamer Sperrbezirk Hude:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Osten der Kreuzungspunkt K 224 / L 867**
- der K 224 südlich entlang bis Kreuzung K 226, Vielstedt
- K 226 südlich weiter Nordenholzer Str., Vielstedter Str., über A 28 auf L 888, Steinkimmen
- westlich weiter Kimmer Str., südlicher Verlauf bis Gemeindegrenze
- entlang Gemeindegrenze Hatten / Ganderkesee
- Nutteler Str., Hornstr., über Hatter Str.
- südlicher Teil der Str. Auf dem Sande bis Bookholterweg
- westlich entlang auf Alter Postweg, Georgsweg, Heidhuser Weg bis Steenschlatweg, nördlich weiter über A 28 bis Gemeindegrenze
- weiter Gemeindegrenze Hatten/Hude in nordwestlicher Richtung bis Dorfstr., weiter nördlich auf Dorfstr., L 871 bis Bremer Str.
- Linteler Str., Dammannweg, Schottweg, Geestrandgraben
- flussabwärts über die K 222 bis an die Kreisgrenze

- **an der Kreisgrenze östlich weiter bis zur Gemeindegrenze Hude**
- **der Gemeindegrenze südlich folgen bis zum Ausgangspunkt, Kreuzung K 224 / L 867**

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Wardenburg** (Ortsteil Westerburg) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den jeweiligen Ausbruch als gemeinsamer Sperrbezirk festgelegt.

Der gemeinsame Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 3** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Wardenburg:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets im Norden der Bahnhof Sandkrug**
- **K 314 Richtung Kirchhatten bis Wöscheweg**
- **Wöscheweg Richtung Sandhatten bis Huntloser Straße in Sandhatten**
- **L 871 bis Kreisel in Huntlosen, ab Kreisel K 337 bis Kreuzung in Hengstlage (Sager Straße – L 870)**
- **L 870 nördlich bis Abbiegung Eichenstraße**
- **Eichenstraße / Friedensweg bis Ende der Straße; ab dort der Korrbäke flussabwärts folgen bis L 847**
- **L 847 bis Abzweigung Fladderstraße**
- **In Wardenburg Fladderstraße/ Zum Fladder / Am Schlatt / Rheinstraße auf die Oldenburger Straße zum Kreisel**
- **Ab Kreisel die K 235 bis Autobahn A 29**
- **A 29 nördlich folgen bis Abfahrt Sandkrug**
- **Ab dort K 346 bis Ausgangspunkt (Bahnhof Sandkrug)**

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** für die Ausbrüche in der Gemeinde Dötlingen, der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Garrel wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Gemeinde Dötlingen, die jeweiligen Seuchenbestände in der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), dem Seuchenbestand in der Gemeinde Wardenburg (Ortsteil Westerburg) und der Gemeinde Garrel (Ort) festgelegt und wie folgt gefasst.

Das gemeinsame Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 4** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsames Beobachtungsgebiet:

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf folgende gesamte Gemeindegebiete:

Großenkneten, Wardenburg, Hatten, Hude (soweit nicht bereits Sperrgebiet), Ganderkese, Dötlingen (soweit nicht bereits Sperrgebiet) und in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinde Prinzhöfte.

Im südlichen Teil des Landkreises in der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt nimmt das Beobachtungsgebiet nachfolgenden Verlauf. Dieser Verlauf bildet die Grenze des Beobachtungsgebietes und teilt somit das Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Außerhalb dieses Verlaufes in Wildeshausen und Harpstedt in südlicher Richtung befindet sich derzeit kein Beobachtungsgebiet.

- **Die östliche Grenze beginnt an der Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in der Mitgliedsgemeinde Groß Ippener**
- **Groß Ippener Heide bis zur A 1, südlich weiter Rtg. Osnabrück bis zum Ortholzer Weg, weiter bis Kl. Ippener**
- **in südlicher Richtung auf die L 776 mit Übergang auf die Delmenhorster Landstr. bis zur Amtsfreiheit im Flecken Harpstedt**
- **L 338 (Ortsdurchfahrt Harpstedt) Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Wohlde**
- **entlang der Straße Wohlde weiter in südlicher Richtung, Appenriede, bis zur K 5, Harjehausen**
- **der K 5 folgend in Fahrtrichtung Hölingen bis Bühren, K 248**
- **K 248 nördlich weiter bis zur K 246**
- **K 246 folgenden bis zu den Großen Steinen**
- **Bauerschaft Kleinenkneten über Goldenstedter Str. (L 882) zur Bauerschaft Dügstrup (Ortsdurchfahrt), weiter bis Bauerschaft Holzhausen, Dorfgemeinschaftsplatz**
- **westlich bis zur Kreisgrenze/Aue**
- **entlang der Kreisgrenze bis hin zur Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in Gr. Ippener**

Nicht betroffen vom Beobachtungsgebiet sind in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinden Kirchseele, Dünsen, Beckeln und Colnade.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung VII/2016 OL außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind die vier Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg und zusätzlich auch noch der Ausbruch auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, Gemeinde Garrel, zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt derzeit mit einer besorgniserregenden hohen Dynamik.

Der Landkreis Oldenburg hat innerhalb weniger Tage mittlerweile vier Ausbrüche zu verzeichnen. Fast zeitgleich ist es auch im benachbarten Landkreis Cloppenburg zu einem weiteren Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel gekommen. Das um den Ausbruch in Garrel zu legende Beobachtungsgebiet ragt weit in den Landkreis Oldenburg hinein. Der Landkreis Oldenburg wäre sogar beim jüngsten Verdachtsfall in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, von der Einrichtung des Sperrbezirks betroffen; es fehlt hier allerdings noch das Ergebnis der Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts. Der nunmehr vierte Ausbruch im Landkreis Oldenburg (Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Westerbürg) verschärft die Situation im westlichen Landkreis Oldenburg sogar noch weiter.

Aus diesem Grunde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, der Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen unter vollständiger Einbeziehung der Gemeinde Großenkneten vorgenommen worden. Der Verbleib von relativ schmalen Gebieten zwischen mittlerweile drei Beobachtungsgebieten (hier: Dötlingen, Wardenburg und Garrel) wäre aus unserer Sicht veterinärfachlich unter Berücksichtigung der derzeitigen erheblichen Ausbreitungstendenz der Geflügelpest nicht zu rechtfertigen. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass der Grund für den Eintrag der Geflügelpest in die verschiedenen Bestände epidemiologisch noch nicht identifiziert werden konnte. Diesbezügliche Personenkontakte konnten bis jetzt nicht gefunden werden. Ebenso konnte bis jetzt ein Eintrag über Futtermittellieferungen oder anderweitigen Fahrzeugverkehr nicht identifiziert werden. Dieser Umstand gebietet aus der Sicht der Tierseuchenbekämpfung ein noch vorsichtigeres Vorgehen und spricht damit für eine Ausweitung von Restriktionszonen.

Weiterhin befinden sich in den von der Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen befindlichen Gebieten erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, die es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Beobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u.a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen. Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden. Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung mit einbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel durch die Restriktionen entfallen würde. Auf der anderen Seite muss in die Betrachtung mit einbezogen werden, dass der innerdeutsche Handel aber weiterhin möglich bleibt und den Wirtschaftsbeteiligten insoweit die Möglichkeit eröffnet wird, dort weitere Absatzwege zu erschließen. Das der innergemeinschaftliche Handel aber für die Wirtschaftsbeteiligten größere Umsätze generiert, haben wir in die gebotene Abwägung miteinfließen lassen.

In der Gesamtabwägung sind wir aber zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse an einer effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung die Interessen des einzelnen Rechtsunterworfenen überwiegt. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass auch der Handel ein Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung haben muss. Das Auftreten weiterer Ausbrüche, die mit der Ausweitung des Beobachtungsgebietes gerade verhindert werden sollen, würde sowohl auf der Seite der Allgemeinheit als auch auf der Wirtschaftsseite zu erheblichen Kosten führen. Bestände, die geräumt werden müssten, stünden dem Handel überhaupt nicht mehr zur Verfügung. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen weiterer Ausbrüche und damit einhergehender Bekämpfungsmaßnahmen würden den möglichen wirtschaftlichen Schaden durch die Restriktionen auf der Wirtschaftsseite nach unserer Einschätzung überwiegen. Vor diesem Hintergrund war eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes notwendig und angemessen und entspricht der derzeitigen Gefährdungslage.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass der Landkreis Oldenburg nunmehr innerhalb nur

weniger Tage den dritten Ausbruch zu verzeichnen hat. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 31.12.2016

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

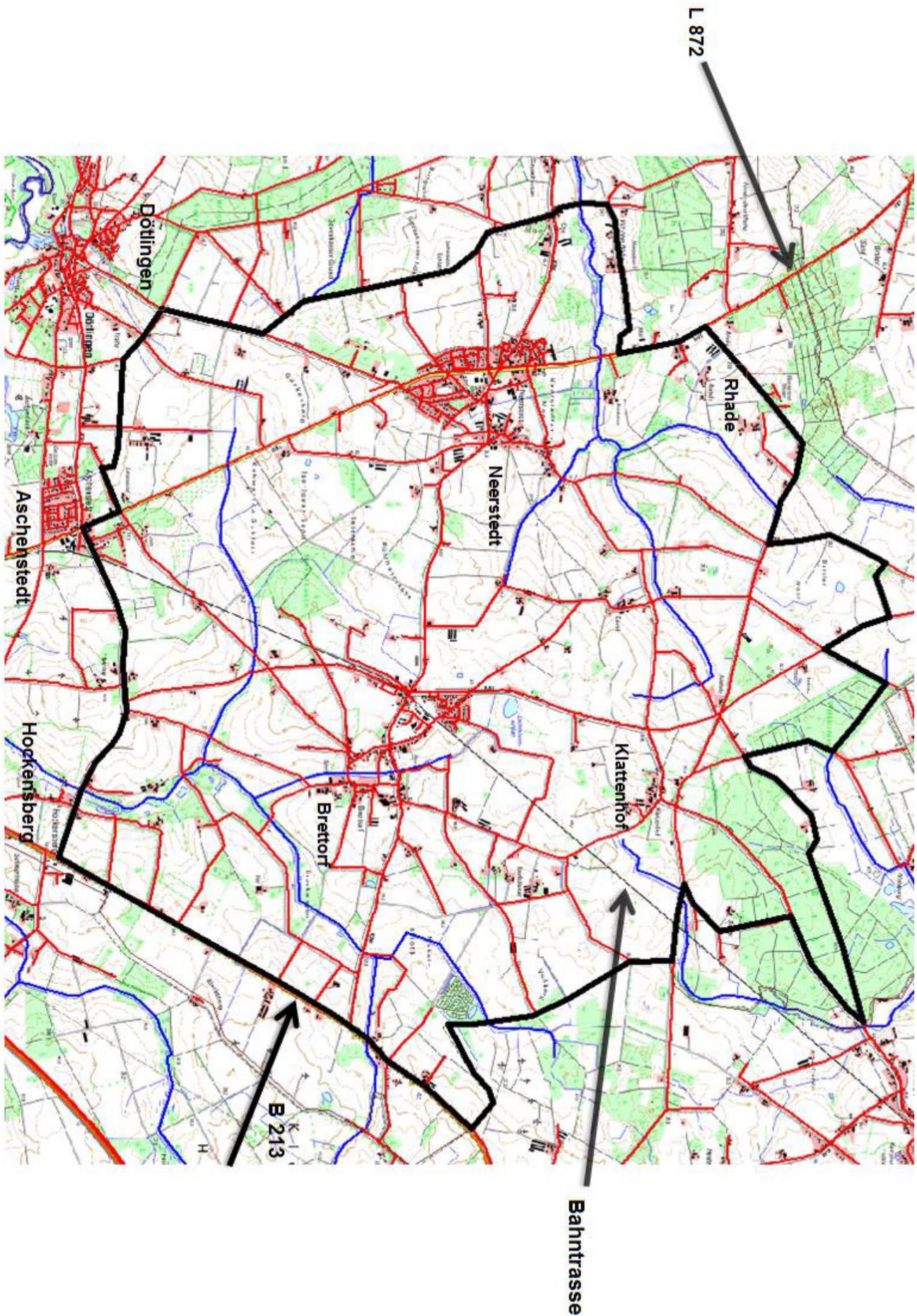
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

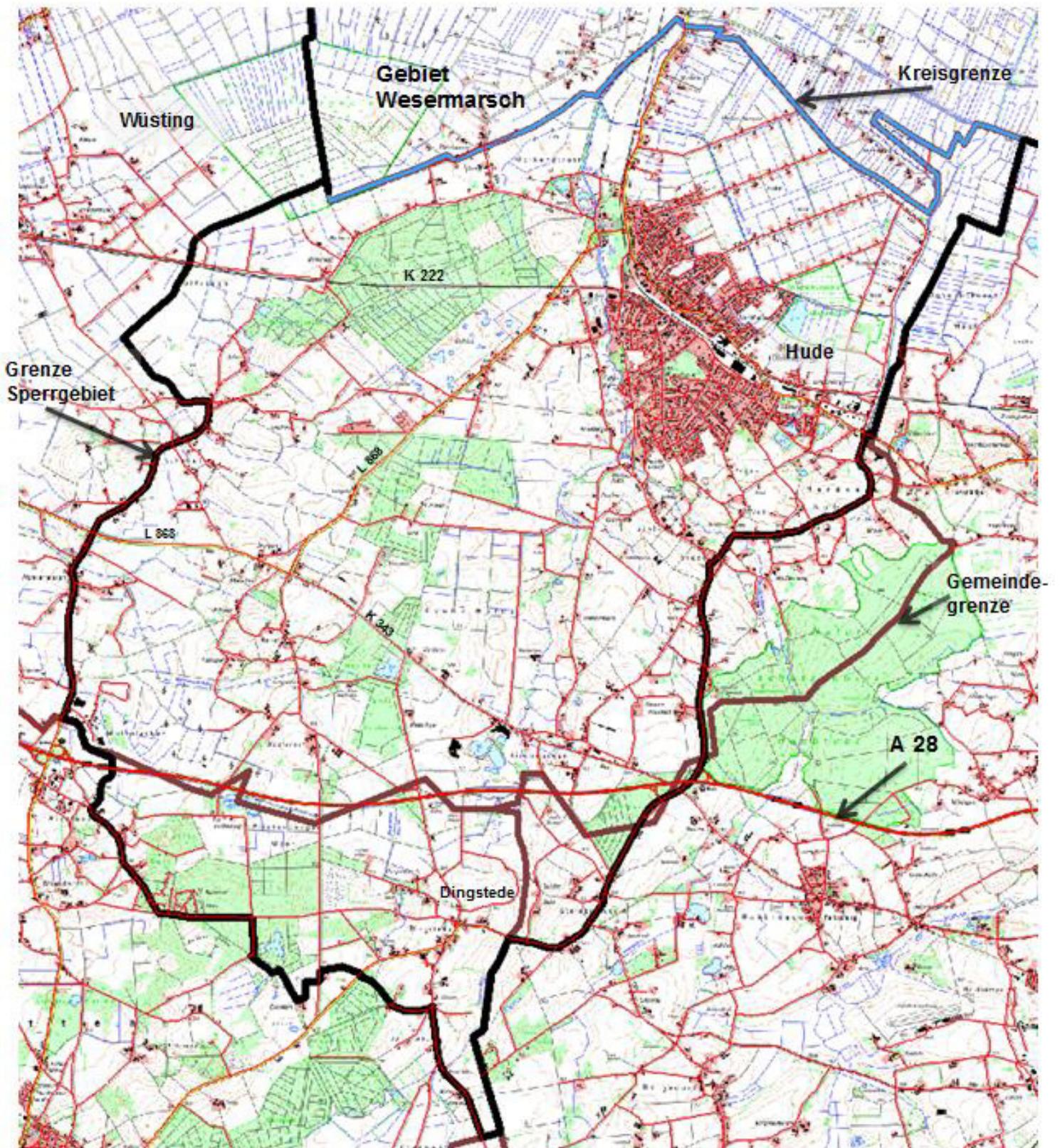
ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

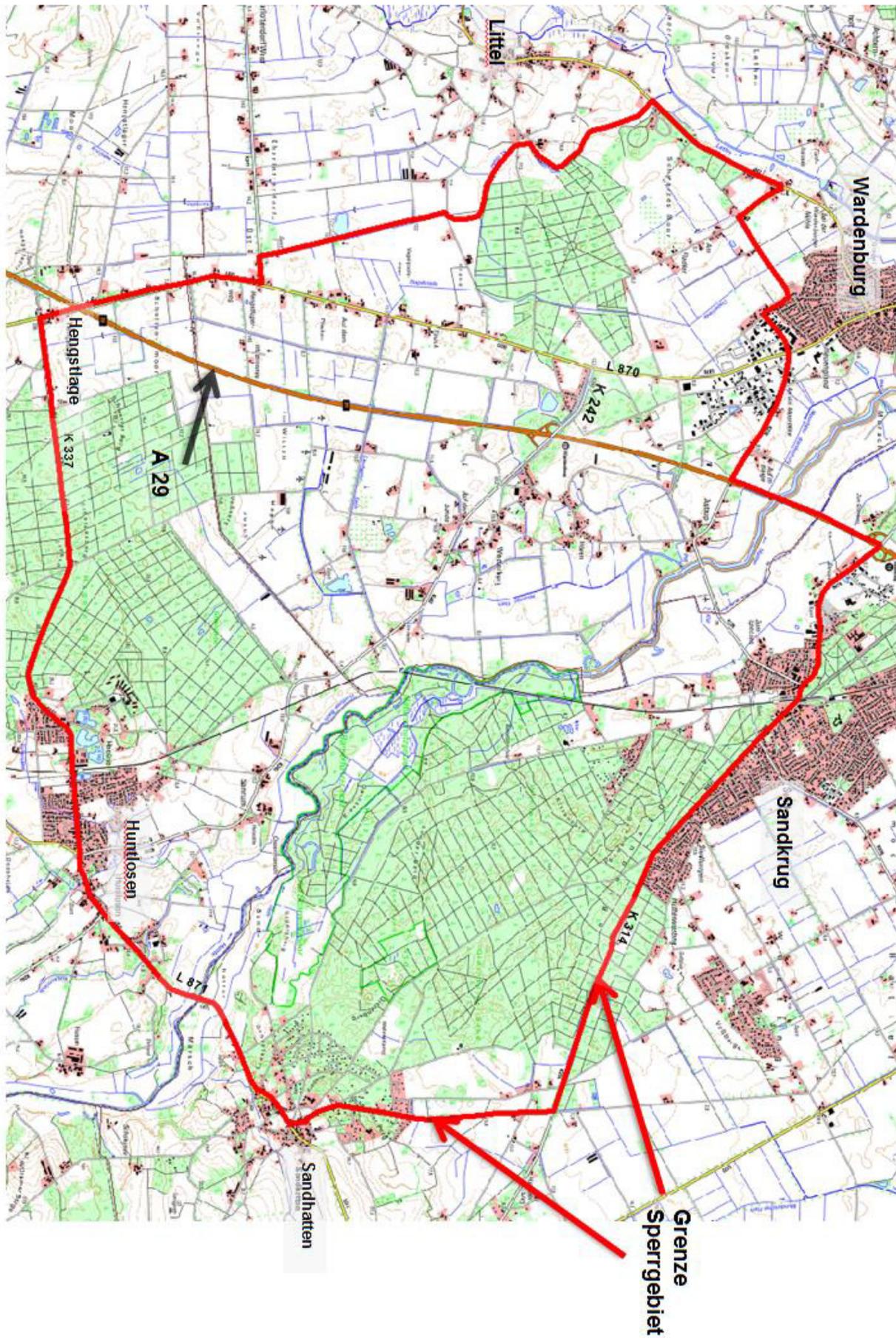
Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VIII/2016 vom 31.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Dötlingen



Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VIII/2016 vom 31.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Hude (Erweiterung)



Anlage 3 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VIII/2016 vom 31.12.2016
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Wardenburg



Anlage 4 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. VIII/2016 vom 31.12.2016

hier: Beobachtungsgebiet Landkreis Oldenburg mit Sperrgebieten Döttingen, Hude (erweitert) & Wardenburg

